

Verbandsgemeinde Gerolstein

Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie

- Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB fand vom 01.12.2023 bis 05.01.2024 statt. Während dieser Zeit lag der Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnte von der Homepage der VG herunter geladen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen folgende Stellungnahmen von Unternehmen und Verbänden ein:

1	<i>Eregio Energiekonzepte, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall vom 05.01.2024.....</i>	<i>2</i>
2	<i>Vulkanhotel Balance & Selfness, Hochstraße 7, 54597 Steffeln vom 29.12.2023.....</i>	<i>15</i>
3	<i>Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde, Tissenicher Str. 34, 53909 Zülpich-Enzen vom 04.01.2024</i>	<i>18</i>
4	<i>Eifelverein, Stürtzstr. 2 - 6, 52349 Düren vom 27.11.2023</i>	<i>23</i>
5	<i>ÖDP Kreisverband Westeifel, Eschbergstraße 31, 54585 Esch vom 04.01.2024</i>	<i>24</i>
6	<i>NABU Gruppe Kyllifel, Escher Str. 10, 54584 Feusdorf vom 05.01.2024.....</i>	<i>28</i>
7	<i>Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 24, 56242 Quirnbach/Westerwald vom 04.01.2024.....</i>	<i>31</i>
8	<i>Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. Regionalverband Eifel im Auftrag der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) Rheinland-Pfalz e.V., Altstraße 4, 54578 Walsdorf vom 04.01.2024</i>	<i>61</i>
9	<i>Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V., St. Rochusweg 16, 54579 Üxheim vom 04.01.2024.....</i>	<i>70</i>

1 Eregio Energiekonzepte, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall vom 05.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Unter Bezugnahme auf die im Rahmen der Offenlage veröffentlichten Unterlagen zum Flächennutzungsplanverfahren der VG Gerolstein nehmen wir wie folgt Stellung: Allgemeines: Die Verbandsgemeinde Gerolstein möchte mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans erreichen, dass für Windenergie in den Planungen aktiv Raum geschaffen wird. Hierfür würden mithilfe einer Positivplanung gemäß der städtebaulichen Begründung 2,5% der gesamten Fläche der Verbandsgemeinde für Windenergie ausgewiesen. Dies ist insofern zu begrüßen, als dass eine umsichtige, abgestimmte Planung der Windenergie für die Einwohner, die Verbandsgemeinde wie auch für die Projektierer von Vorteil ist. Jedoch bleibt festzuhalten, dass die Verbandsgemeinde auch viele Potenziale unnötig verschenkt. Auf Seite 15 der Begründung zur Flächennutzungsplan-Fortschreibung schreibt die Verbandsgemeinde selbst: „Die Verbandsgemeinde ist sich wegen ihrer großen Flächenausdehnung und der weiten Verbreitung windhöffiger Gebiete ihrer besonderen Bedeutung für die Umsetzung der Energiewende in Rheinland-Pfalz bewusst [...]“ Um die Energiewende voranzutreiben werden ländliche Gemeinden benötigt, denn nur hier können Windenergieanlagen Platz finden. Dies kann im Kleinen auch in der Verbandsgemeinde beobachtet werden: während der Süden dichter besiedelt ist und daher von Windenergie freigehalten werden soll, ist der Norden wesentlich ländlicher geprägt. Dort sollen sich nach jetziger Planung die Positivflächen befinden. Jedoch sehen wir eine Ausweisung von 2,5% über das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde als zu niedrig an. Die Verbandsgemeinde könnte viel mehr schaffen und auch von den Vorteilen profitieren. Zu den Vorteilen gehören unter anderem je nach ausgewähltem Projektierer für die Windparks eine höhere Wertschöpfung in der Region, Arbeitsplätze, höhere Steuereinnahmen oder auch Investitionen in die Region abseits von Windenergie. Hierbei haben die Verbandsgemeinde und auch die Ortsgemeinden entscheidende Steuerungsmöglichkeiten. Eine Erhöhung des Flächenanteils ist für die Verbandsgemeinde an dieser Stelle einfach möglich: durch Anpassung weniger Kriterien könnten einige Flächen hinzukommen. Dies wäre wünschenswert, damit die Verbandsgemeinde „ihrer besonderen Bedeutung für die Umsetzung der Energiewende in Rheinland-Pfalz“ (Seite 15) tatsächlich gerecht wird und einen angemessenen Anteil an dem über Rheinland-Pfalz zu verteilenden Flächenbeitragswert erfüllt. Maßgebliche Ebene dafür sind allerdings die Regionalen Raumordnungspläne, hier der Region Trier. Zur Erfüllung des Gesamt-Solls werden die ländlichen Mittelgebirgs-Verbandsgemeinden wie Gerolstein sicherlich mehr beitragen müssen als die hier selbstgerufenen und unter Beschneidung des eigentlichen Potenzials herbeigeführten 2,5 % Flächenanteil. Rotor-Out- Regelung:	zur Kenntnis genommen Mit dem angestrebten Flächenanteil von 2,5 % für die Windenergienutzung in der VG Gerolstein wird der für das Land Rheinland-Pfalz geltende Flächenbeitragswert nach dem WindBG von 2,2 % deutlich überschritten. Insoweit erfüllt die Verbandsgemeinde mit ihrer Planung ihre Pflicht, als ländlicher Raum mehr Fläche für die Windenergienutzung auszuweisen als im Mittel für das gesamte Land. Sollte das Land in Zukunft regional differenzierte Flächenbeitragswerte festlegen (nach dem Entwurf des Landeswindenergiegebietegesetz LWindGG für die Planungsregion Trier), die über die 2,5 % hinausgehen, so kann die Planung der VG Gerolstein im Rahmen eines FNP-Änderungsverfahrens angepasst werden. Der generellen Anregung, im Rahmen des laufenden FNP-Verfahrens zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, wird daher nicht gefolgt.

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen die Einführung der Rotor-Out-Regelung. Jedoch wird diese nicht korrekt angewendet. In anderen FNP-Teilfortschreibungen wird eine Referenzanlage definiert, für die alle nötigen Abstände zu denjenigen Kriterien ermittelt wird, die nicht vom Rotor überstrichen werden dürfen. Dies ist beispielsweise bei der Freihaltezone von klassifizierten Straßen der Fall, wird jedoch im aktuellen Entwurf nicht abgebildet. Zwar wurde der schmale Streifen zwischen B51 und Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ bei Stadtkyll zwischenzeitlich gänzlich rausgelassen. Die Problematik besteht aber weiterhin bei den Flächen C-3, C-5, F-1 und H-1, da hier Flächen ausgewiesen werden sollen, die aufgrund der Tatsache, dass der Rotor die Bauverbotszone der jeweilig angrenzenden Straße nicht überschreiten darf, in Teilen tatsächlich nicht bebaut werden können. Dies kann unter Umständen auch bei anderen Kriterien der Fall sein. Bei der Restriktionsanalyse muss also zwingend zwischen den Kriterien, die vom Rotor überstrichen werden dürfen und denen, die nicht überstrichen werden dürfen, unterschieden werden. Anderenfalls werden durch die zusätzlich ausgewiesenen, aber faktisch nicht nutzbaren Flächen, die Potenziale künstlich erhöht. Es darf bezweifelt werden, dass diese Flächen auf die Flächenziele angerechnet werden dürfen. Wir fordern deshalb, die Restriktionsanalyse diesbezüglich anzupassen. Vorranggebiete laut Regionaler Raumordnungsplan: Ein mögliches Kriterium, um den Flächenanteil für Windenergie massiv zu erhöhen, besteht darin, dass der Abstand zu Innenbereichen entsprechend den Vorgaben des LEP IV vierte Teilfortschreibung auf das Mindestmaß von 900 Metern gesenkt wird. Hierdurch wäre eine einheitliche Regelung getroffen, die sowohl für die Flächen aus dem Flächennutzungsplan als auch für die im Regionalen Raumordnungsplan zukünftig ausgewiesene Vorranggebiete zur Erreichung der Flächenziele (s.o.) gelten würde. Dadurch würde sich die Flächenkulisse deutlich erweitern. Im Sinne der Potenzialausnutzung bitten wir darum, diese Möglichkeit anzuwenden. Weiches Kriterium Sichtbarkeit Schönfeld: In der Sitzung am 26.10.2022 hat der VG-Rat über ein Sondergutachten zur Umfassungswirkung von Windenergieanlagen auf Schönfeld beraten. Aufgrund der geplanten Positivflächen für Windenergie sei mit einer Umzingelungswirkung zu rechnen. Aus diesem Grund wurden Freihaltebereiche festgelegt, in denen keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Hierdurch würden Positivflächen entfallen, die anderenfalls nutzbar wären. Für uns ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund dieses Gutachten zur Umfassungswirkung lediglich für Schönfeld erstellt wurde. Nach unserem Verständnis müssen in einem Flächennutzungsplan sämtliche Gebiete gleichbehandelt werden. Dies findet an dieser Stelle nicht statt.	<i>Inwieweit die im FNP der VG Gerolstein ausgewiesenen Sondergebiete vollumfänglich auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden, entscheidet nach dem Entwurf des LWindGG die Planungsgemeinschaft Region Trier und nicht die VG. Ggf. kann die Planungsgemeinschaft festlegen, dass Sondergebietsflächen die näher als 75 m an Bauverbotszonen entlang von klassifizierten Straßen liegen nicht in die Berechnung des Flächenbeitragswertes einfließen. In der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft zum laufenden FNP-Verfahren wurden diesbezüglich keine Angaben gemacht.</i> <i>Der VG-Rat vertritt weiterhin die Auffassung, dass zum Schutz der Bevölkerung und zur Erhaltung der Akzeptanz des Windenergieausbaus der Schutzabstand von 1.000 m zu Wohngebieten im Innenbereich eingehalten werden soll. Im Falle des Repowering sind die vom Land festgelegten 720 m Mindestabstand zulässig.</i> <i>Der Anregung, den Abstand zum Innenbereich generell auf 900 m zu verringern, wird nicht gefolgt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ormont ist bereits durch die Bestandsanlagen in weiten Bereichen umzingelt. Der nach Nordosten liegende ca. 50° breite WEA-freie Sektor wird durch die Ausweisung des Sondergebietes A-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Darüber hinaus fehlt eine ausreichende Begründung für die Auswahl der Sektoren und für die Reichweite (s.u.). Laut dem Sondergutachten seien einzelne Wirkzonen zu unterscheiden. Beispielsweise sei bei einer Entfernung von bis zu 1,5 Kilometern rund um die Siedlung von einer absoluten Dominanz im Blickfeld auszugehen. Erst ab einer Entfernung von 3,5 Kilometern könne von einer mäßigen Wirksamkeit gesprochen werden. Eine Quelle für diese Angaben gibt es nicht. Die Wirksamkeit einer Windenergieanlage auf den subjektiven Betrachter ist nicht allein entfernungs basiert. Eine hochgelegene Windenergieanlage, die sich weiter entfernt befindet, erscheint beispielsweise näher als eine tiefer liegende und baulich kleinere Anlage mit geringerem Abstand zum Betrachter. Auch ist der Fotopunkt willkürlich gewählt und befindet sich außerhalb des Dorfes. Dies wird damit begründet, dass der Ort eine Ostneigung habe und somit vom geometrischen Mittelpunkt nahe der Kirche nicht alle Windenergieanlagen zu sehen seien. Man weiche auf den Standort am Hochbehälter aus, von wo die Fotos die Umzingelungswirkung besser wiedergeben würden. Hierdurch kann die Beeinträchtigung im Ort selbst nicht realistisch wiedergegeben werden. Gerade die Windenergieanlagen im Westen des Dorfes dürften in diesem Falle keine Beeinträchtigung darstellen, da sie aus dem Dorf heraus kaum sichtbar sind. Darüber hinaus ist durch die Schaffung von Potenzialgebieten ein Bau von Windenergieanlagen noch nicht beschlossen, da noch umfangreiche Verfahren vor Erteilung einer Baugenehmigung zu absolvieren sind.	<i>Hallschlag besetzt. Der nach Südwesten orientierte ca. 90° breite WEA-freie Sektor bleibt von der Planung unberührt. Reuth ist durch die Neuausweisung der Sondergebiete nicht betroffen. Die WEA-freien Sektoren werden nicht eingeengt. Die wesentliche Belastung stellen die Bestandsanlagen dar, so dass sich ein Sondergutachten zu den Wirkungen der Neuausweisung erübrigt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Das Konzept der Wirkzonen (Nahzone, Mittelzone, Fernzone) wird in der Fachliteratur seit langem breit angewendet, allerdings gibt es keine konkrete einheitliche Festlegung der Reichweite der einzelnen Zone, sondern lediglich Spannweiten der Entfernung. Insofern kann vom Gutachter eine an die örtlichen Bedingungen angepasste Entfernung gewählt werden, was auch hier der Fall war. Im vorliegenden Fall handelt es sich im Betrachtungsraum überwiegend um Altanlagen mit einer Höhe von 200 m und um Neuanlagen mit einer angenommenen Höhe von 250 m. Insofern ist eine weiter differenzierende Betrachtung der Wirkung von WEA in den einzelnen Wirkzonen nicht erforderlich.</i> <i>Im Gutachten sind auch Visualisierungen von anderen Fotostandorten innerhalb des Dorfes, so dass die Situation von diesen Stellen aus ebenfalls beurteilt werden kann.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

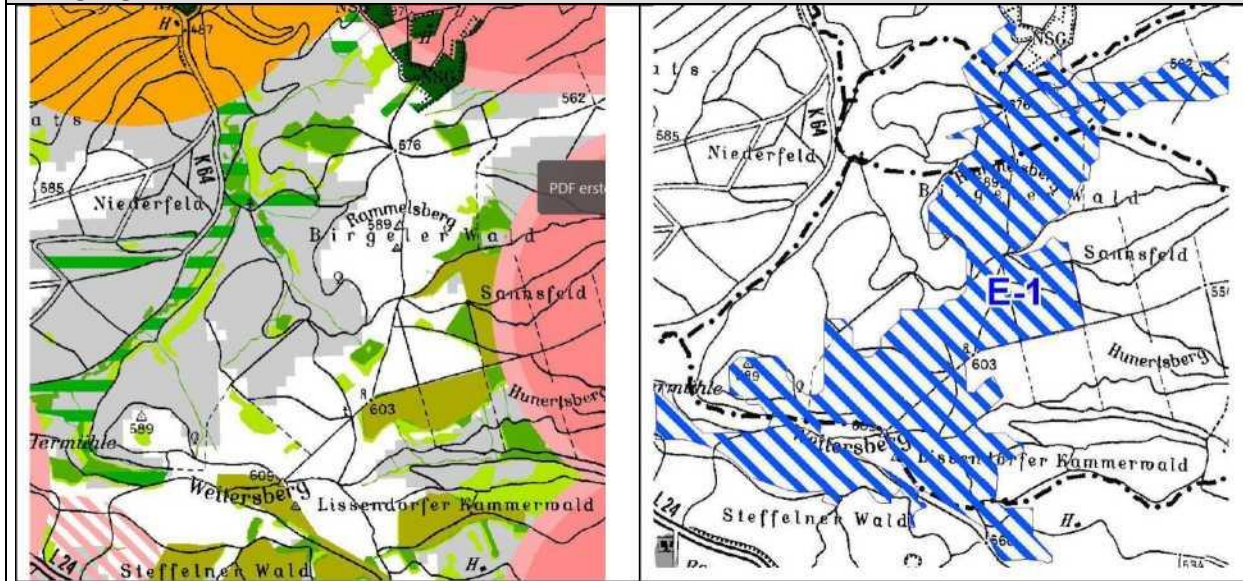
Anregung	Abwägungsvorschlag
Auf Basis dessen wurden im Gutachten Freihaltebereiche festgelegt, in denen keine Potenzialflächen auszuweisen seien. Hierfür wurde ein Winkel von 60 Grad angenommen, da dies ungefähr dem Fokusbereich des Menschen entspräche. Der Beginn dieser Freihaltebereiche (Himmelsrichtung) wurde scheinbar willkürlich ausgewählt. Von dort aus wurde ein Bereich von 60 Grad als Freihaltebereich definiert. Dadurch sollen bewusst bestimmte Gebiete, die mit den übrigen harten und weichen Kriterien der Restriktionsanalyse nicht ausgeschlossen werden konnten, nicht für Windenergie ausgewiesen werden. Es wird an keiner Stelle bekanntgemacht, welche Sichtachse wichtig sei und daher mit einem Schutz von dreißig Grad zu beiden Seiten auszustatten sei. Als besonders kritisch hinsichtlich des Sondergutachtens sehen wir die Auswahl der visualisierten Windenergieanlage. Laut dem Gutachten handelt es sich um eine Enercon E-141 mit einer Gesamthöhe von 230 Metern, die auf 250 Meter hochskaliert wurde, um der Entwicklung der Technologie mitzuhalten. Es ist für uns nicht ersichtlich, warum eine Windenergieanlage für die Visualisierung ausgewählt wird, die auf dem Markt nicht mehr verfügbar ist und nicht mehr dem Stand der technologischen Entwicklung entspricht. Es gibt von jedem namhaften Hersteller von Windenergieanlagen mindestens ein Modell, das die gewünschte Gesamthöhe von 250 Metern erreicht. Die Bildbearbeitung habe laut dem Gutachten mittels Photoshop und Corel stattgefunden. Damit die Skalierung eingehalten werden konnte, seien die Umrechnungen per Excel geschehen. Durch dieses komplexe, nicht ganz nachvollziehbare Vorgehen kann es zu Ungenauigkeiten und Messfehlern kommen, sodass die Fotomontagen tendenziell fehlerbehaftet sind. Im Bereich der Visualisierung von Windparks und Windenergieanlagen besitzt z.B. das Programm windPRO von EMD umfangreiche Eigenschaften, die die fotomontierte Darstellung von Windparks auch mit verschiedenen WEA-Typen realgetreu ohne fehlerbehaftete Skalierung ermöglicht. Grundsätzlich orientiert sich das Gutachten stringent an dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ der UMWELTPLAN GmbH (2013), wobei die darin beschriebene Methodik nicht kritisch hinterfragt wird. Das Gutachten der UmweltPlan GmbH wurde für Vorpommern im Speziellen erstellt, weshalb beispielsweise aus topographischen Gesichtspunkten die direkte Übertragbarkeit auf die Eifel nicht gegeben ist. Aus den o.g. Gründen regen wir an, das Gutachten in der FNP-Teilfortschreibung nicht weiter zu berücksichtigen. Mindestgrößenkriterium und maximaler Abstand zwischen Teilflächen: Es ist gewünscht, dass möglichst große zusammenhängende Flächen geschaffen werden. Hierfür wurde ein Mindestgrößenkriterium von 30 Hektar angesetzt. Dieser Wert sei so gewählt, dass in diesem Gebiet ausreichend Raum für mindestens drei Windenergieanlagen sei. „Die Mindestflächengröße von 30 ha	<i>Den VG-Gremien wurden unter Einbeziehung der betroffenen Ortsgemeinden verschiedene Varianten von Freihaltebereichen vorgelegt. Letztendlich hat der VG-Rat dann entschieden, welche der Varianten aus seiner Sicht im FNP weiter verfolgt werden soll</i> <i>Für die Aussagekraft der Visualisierungen hinsichtlich der Umfassungswirkung ist es unerheblich, welcher konkrete Anlagentyp verwendet wird. Entscheidend ist die Höhe der Anlage und der Rotordurchmesser, um dem Betrachter einen Eindruck von der zukünftigen Situation zu vermitteln.</i> <i>Die gewählte Methodik der Visualisierung hat sich in der Vergangenheit als zuverlässig erwiesen und ist nach Kenntnis des Gutachters nicht mehr und nicht weniger fehlerbehaftet als die Anwendung des Programmes WindPRO.</i> <i>Wesentliche Aussagen des Gutachtens von Umweltplan GmbH (2013), wie die Breite der notwendigen Freihaltesektoren von 60°, gelten auch im Fall von Schönfeld.</i> <i>Die Anregung wird zurückgewiesen. Das Ergebnis des Gutachtens wird weiterhin berücksichtigt.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
lich ist. Begründet wird die Mindestwindgeschwindigkeit mit einem Ziel des Landesentwicklungsprogramms. Die Bezugnahme auf die Begründung zu Z 136 b im LEP IV EE und auf das „Rundschreiben Windenergie“ ist an dieser Stelle jedoch fragwürdig. Die Begründung wurde in den nachfolgenden Teilfortschreibungen des LEP angepasst. Nun heißt es lediglich, dass Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern seien. Dies heißt aber im Umkehrschluss nicht, dass andere Gebiete weniger gut geeignet sind. Darüber hinaus stammt das Rundschreiben Windenergie aus dem Jahre 2013 und bezieht sich auf das damalige EEG. Mittlerweile werden nach dem EEG 2023 Standorte mit einem möglichen Referenzertrag von 60 % gefördert. Demnach geht der Bundesgesetzgeber davon aus, dass auch dann noch ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. Dementsprechend - sowie nach unseren Erfahrungen und gemäß verschiedener gutachterlicher Stellungnahmen - sind auch weit niedrigere mittlere Windgeschwindigkeiten auf Nabenhöhen bereits ausreichend für einen wirtschaftlichen Betrieb. Darüber hinaus dürfte die Windgeschwindigkeit von einer anderen Höhe nicht einfach mit einem pauschalen Wert auf eine beliebige Nabenhöhe linear hochskaliert werden. Diese vereinfachte Annahme verwässert die bereits sehr schwammige Datengrundlage noch weiter. Ebenfalls empfinden wir als kritisch, dass der Ausschluss pauschal mit Landschaftsschutz begründet wird. Dies ist unserer Meinung nach zu kurz gedacht und umfasst nicht die Komplexität des Problems. Auch können wir das Gleichsetzen von Mindestwindgeschwindigkeit und Landschaftsbild noch immer nicht nachvollziehen (siehe Stellungnahme frühzeitige Beteiligung). Wir regen an, dass aufgrund der vorgenannten Gründe das Kriterium der Mindestwindgeschwindigkeit gestrichen oder zumindest deutlich relativiert und aktuellen Ansprüchen an eine Nutzung des Winddarbotts angepasst wird. Weiches Kriterium Wasserschutzgebiet Zone II: In Kapitel 3.2.4 würden sonstige weiche Kriterien festgelegt. Als erster Punkt wäre dort aufgeführt, dass Wasserschutzgebiete der Zone II generell für die Nutzung durch Windenergie ausgeschlossen werden sollen und im Besonderen auch noch die Wasserschutzgebiete Birgel Zone III sowie Hillesheimer Kalkmulde Zone IIIa. Als Begründung würde hierbei auf das Merkblatt „Windkraftanlagen“ der SGD Nord und Süd verwiesen, laut dem Windenergieanlagen in Zone II von Wasserschutzgebieten grundsätzlich unzulässig seien. Zunächst steht festzuhalten, dass besagtes Merkblatt der SGD Nord und Süd aus dem Jahr 2011 stammt. Eine Neuauflage oder Aktualisierung hat nicht stattgefunden, sodass dort von einem veralteten Stand der Technik ausgegangen wird. Dieses nicht mehr zeitgemäße Merkblatt darf unserer Ansicht nach nicht	<i>Der vorliegende FNP trifft keine Aussage, wann ein wirtschaftlicher Betrieb einer WEA grundsätzlich möglich ist. Es steht außer Frage, dass heutige WEA auch bei einer geringeren mittleren Windgeschwindigkeit als 6,4 m/s in 140 m über Grund wirtschaftlich betrieben werden können. Mit der Festsetzung dieser Mindestwindgeschwindigkeit beabsichtigt der VG-Rat, bei einem möglichst hohen wirtschaftlichen Ertrag den Eingriff in die Landschaft möglichst gering zu halten.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der Anregung, das Kriterium „Mindestwindgeschwindigkeit“ zu streichen oder zu relativieren, wird nicht gefolgt. Der VG-Rat sieht aktuell keine Notwendigkeit, das im FNP dargestellte Flächenpotenzial dadurch zu vergrößern.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>In der Stellungnahme der SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft zu dieser Planung wird ausgeführt, dass in der Schutzzone I und in der Schutz-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
als Begründung für den Ausschluss von möglichen Potenzialflächen herangezogen werden. Eine Handhabe gegen Wasserschutzzonen der Stufe III fehlt in dem Merkblatt, so dass die beiden obigen Ausschlüsse unbegründet bleiben. Die technischen Sicherungsmöglichkeiten der Windenergieanlagen zur Verhinderung des Eintrags von grundwassergefährdenden Stoffen in den Boden haben sich seit 2011 massiv verbessert. Windenergieanlagen verfügen über interne Schutzmaßnahmen (wie zum Beispiel Auffangwannen), die einen Austritt von gefährdenden Stoffen in den Boden verhindern. Diese internen Schutzmaßnahmen, die mittlerweile der Standard in modernen Windenergieanlagen sind, können durch zusätzliche externe Maßnahmen ergänzt werden. Diese externen Schutzmaßnahmen verhindern im unwahrscheinlichen Fall des Versagens der internen Maßnahmen die weitere Ausbreitung von grundwassergefährdenden Stoffen. Als Beispiel kann hier während der Bauzeit der wallartige Umschluss der Baustellenflächen genannt werden, der effektiv verhindert, dass sich Kontaminationen über die Baustelle hinaus ausbreiten. Es sollte ebenfalls berücksichtigt werden, dass es bereits bestehende Windparks gibt, die in Wasserschutzbereichen Zone II errichtet wurden. Uns sind aus keinem dieser Windparks Probleme bezüglich des Wasserschutzes bekannt. Grundsätzlich sollten Wasserschutzbereiche nicht von vorneherein die Ausweisung einer Potenzialfläche auf Ebene des Flächennutzungsplans verhindern, da die Belange des Wasserschutzes im späteren BImSchG-Verfahren umfassend und auf den Einzelfall zugeschnitten geregelt werden können. Gemäß dem Rundschreiben Windenergie (Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz) vom 28.05.2013 können in Wasserschutzbereichen der Zonen II und III Befreiungen vom Errichtungsverbot für Windenergieanlagen gewährt werden. Aus diesem Grund sehen wir es als kritisch an, wenn bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans die Nutzung der Wasserschutzzone II unterbunden wird. Wir bitten darum, dass die Wasserschutzzone II weiterhin in der Betrachtung behalten wird, da dort mittels einer Einzelfallprüfung weiterhin ebenfalls Windenergieanlagen errichtet werden können.	<i>zone II wegen der hohen Eingriffserheblichkeit und der hohen Gefährdung WEA grundsätzlich verboten sind. In den Schutzgebietsverordnungen ist regelmäßig festgelegt, dass bauliche Anlagen in der Schutzzone II nicht zulässig sind. Insofern hat sich an den Aussagen des zitierten Merkblattes nichts Grundsätzliches verändert.</i> <i>Die Zone III des Wasserschutzbereiches wurde aufgrund der besonderen hydrogeologischen Situation (Karstgrundwasserleiter) in enger Abstimmung mit der Wasserbehörde aus dem Verfahren genommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend den gängigen Regelwerken (DVGW-Arbeitsblatt W 101 (A), 2021) und den Aussagen der zuständigen Wasserbehörde bleibt die Schutzzone II und in hydrogeologischen Sonderfällen die Schutzzone III (WSG Birgel und WSG Kerpenener Wald) zum langfristigen Schutz des Trinkwassers von der Windenergienutzung ausgeschlossen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
In Kapitel 11.4 wurde weitergehend festgehalten, dass Windenergieanlagen zu den Wasserschutzgebieten einen Abstand in Höhe der Nabenhöhe einhalten sollen. Hier wird durch die Hintertür ein weiteres Kriterium eingeführt, was die effektive Nutzung von Sondergebieten für Windenergie, die mittels dieser Fortschreibung des Flächennutzungsplans geschaffen werden sollen, verhindert. Wenn bereits bekannt ist, dass ein Abstand zum Schutzgebiet einzuhalten ist, soll dieser auch im Plan eingezeichnet und bekannt gemacht werden. Aktuell werden an dieser Stelle Gebiete ausgewiesen, die faktisch nicht nutzbar sind. Durch diese Vorgabe würde sich das Sondergebiet B-3 als gänzlich ungeeignet für jedwede Nutzung durch Windenergie darstellen. Ebenso würde beispielsweise das Sondergebiet B-1 in Richtung Westen deutlich reduziert, sodass sich die Größe um circa ein Drittel auf ungefähr 10 Hektar verringert. Wir bitten darum, dass zu sämtlichen Wasserschutzgebieten, sofern ein Abstand eingehalten werden muss, dieser berücksichtigt wird. Etwaige verkleinerte Sondergebiete sollen lediglich mit der tatsächlich nutzbaren Flächen in die Größenbetrachtung miteinfließen. Aufgrund der -erneut- nicht berücksichtigten technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen regen wir an, den pauschalen Ausschluss von Wasserschutzgebieten Zone II und tlw. Zone III aus dem Kriterienkatalog zu entfernen. Über Einzelfallprüfungen mit Festlegung von eventuellen Schutzmaßnahmen ist, wie bereits in der Begründung zum Flächennutzungsplan auf Seite 27 zu lesen, die Zulässigkeit der Windenergieanlagen auch noch im BImSchG-Verfahren mit ausreichender - und zutreffenderer - Sicherheit zu bewerten. Fehlerhafte Übernahme der potenziellen Eignungsflächen aus der Restriktionsanalyse: In der Restriktionsanalyse werden für mehrere Bereiche Ausschlusskriterien angezeigt, die Flächen jedoch trotzdem als Eignungsfläche angezeigt. Geschützte Biotop und geschützte Waldbereiche sind laut der Restriktionskarte nicht für die Windenergie nutzbar, finden jedoch weiterhin in der Eignungskarte Berücksichtigung. Im Bereich E-1 Rammelsberg/Weitersberg ist dies am offensichtlichsten:	<i>Die Formulierung in der Begründung wird dahingehend angepasst, dass ggf. einzuhaltende Schutzabstände zu Wasserschutzgebieten in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde im jeweiligen Einzelfall festgelegt werden.</i> <i>Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend den gängigen Regelwerken (DVGW-Arbeitsblatt W 101 (A), 2021) und den Aussagen der zuständigen Wasserbehörde bleibt die Schutzzone II und in Sonderfällen die Schutzzone III (WSG Birgel und WSG Kerpener Wald) zum langfristigen Schutz des Trinkwassers von der Windenergienutzung ausgeschlossen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung



Geschützte Biotope und geschützte Waldbereiche sind für die Windenergie nicht nutzbar. Auch macht es in Bezug auf den Naturschutz keinen Sinn, dass dort Windenergieanlagen errichtet werden. So wurde auch vom VG-Rat in seiner Sitzung am 12.09.2023 beschlossen, dass Pauschalschutzflächen und FFH-Lebensraumtypen innerhalb der geplanten Sondergebiete von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freizuhalten sind. Warum diese dann hier nicht ausgeschlossen werden, ist nicht verständlich. Durch die pauschale Ausweisung als Eignungsgebiet werden mehr Flächen als vermeintlich nutzbar dargestellt, als dies in der Realität der Fall ist. Diese Flächenanteile sollten dann auch nicht in dieser Form auf die Erfüllung des selbst gesteckten Prozentwerts angerechnet werden, da sich eine Nutzbarkeit allenfalls im Einzelfall und nach umfänglichen Prüfungen einstellen kann - während andernorts nutzbares Potenzial heruntergedrosselt wird.

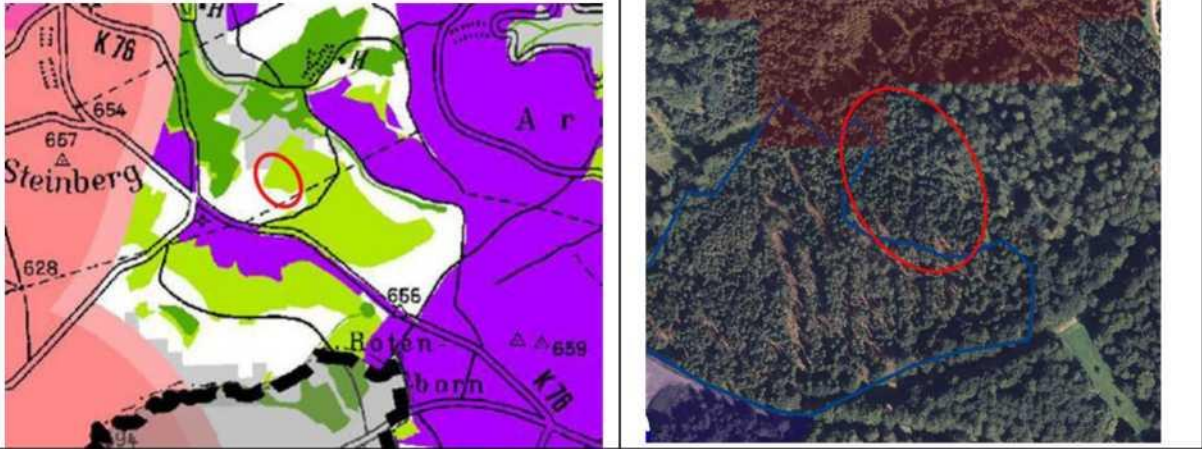
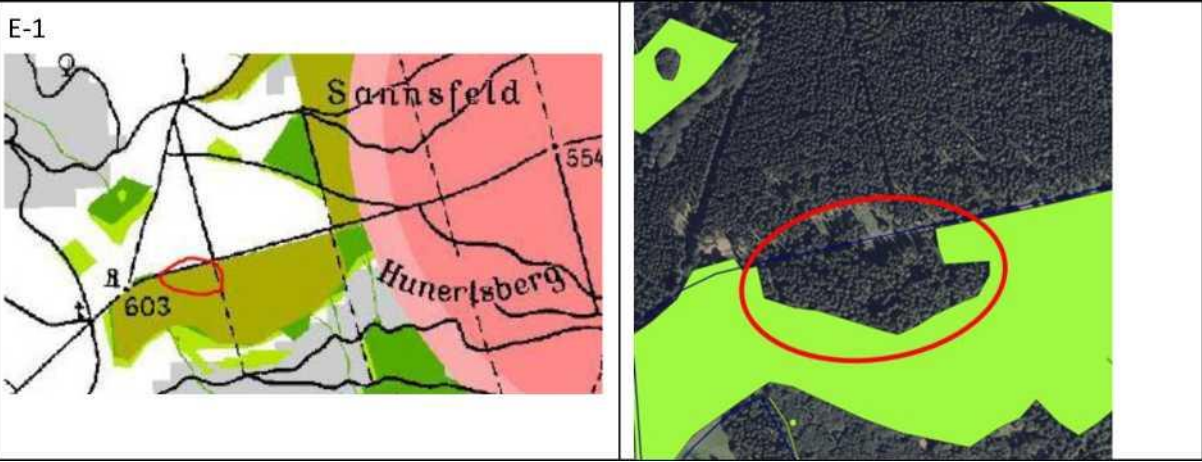
Waldgebiete mit besonders schützenswerter Funktion werden als potenzielle Eignungsgebiete laut dem Flächennutzungsplan ausgeschlossen. Zu den schützenswerten Funktionen würden nach dem Willen des Flächennutzungsplans Schutzwälder nach Landeswaldgesetz, Naturwaldreservate, Genressourcenschutzwälder, Waldversuchsflächen und Erosionsschutzwälder gehören. Bei der Überprüfung der Abgrenzungen ist jedoch aufgefallen, dass diese nicht mehr stimmen. Daher bitten wir, die folgenden Bereiche nochmals zu betrachten:

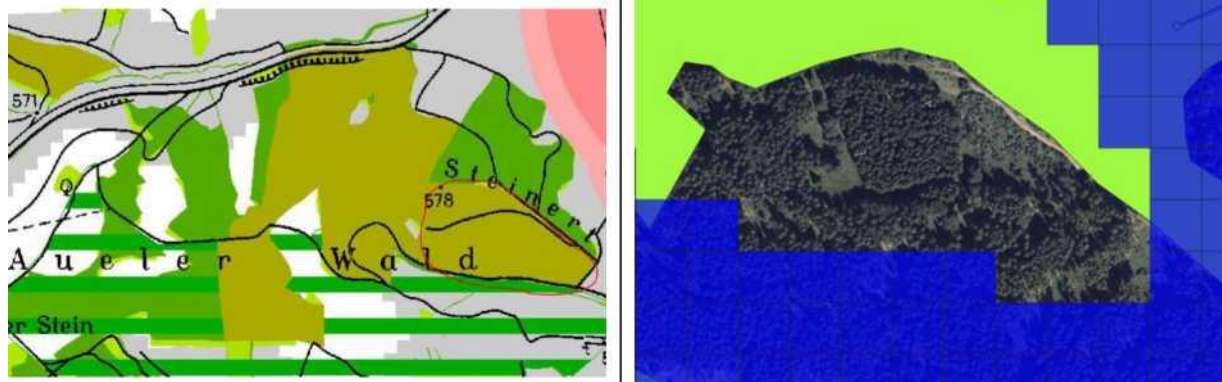
Abwägungsvorschlag

zur Kenntnis genommen

Pauschalschutzflächen und FFH-Lebensraumtypen werden im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht aus dem Sondergebiet ausgeschlossen, weil oftmals keine lagegenauen und flächenscharfen Abgrenzungen vorliegen. Detaillierte Biotoptypenkartierungen werden erst auf der Einzelgenehmigungsebene im Umfeld geplanter WEA durchgeführt. Soweit Angaben vorliegen, werden die Flächen auf Anregung der Kreisverwaltung in den Sondergebieten gekennzeichnet und darauf hingewiesen, dass die genaue örtliche Lage und Abgrenzung im Rahmen der Detailplanung geprüft und festgelegt wird.

zur Kenntnis genommen

Anregung	Abwägungsvorschlag
B-3: 	
Der Wald würde als schützenswert klassifiziert, wobei es sich in der Realität jedoch nur um einen Fichtenbestand handelt, dessen Schutzwürdigkeit angezweifelt werden kann.	zur Kenntnis genommen
E-1 	
Der Wald wird als alter Laubwald klassifiziert, während es sich in der Realität um einen Nadelwald handelt	zur Kenntnis genommen

Anregung	Abwägungsvorschlag
F-3  <i>Im Bereich „Steinert“ würde ein Nadelwald von der Nutzung ausgeschlossen werden, weil er als alter Laubwald klassifiziert ist.</i> In Kapitel 5.1.4 würde zudem darauf hingewiesen, dass Uferbereiche von Bebauung freigehalten werden sollen. Da hierdurch Teile der geplanten Sondergebiete nicht für die Windenergie nutzbar sind, sollten diese Bereiche herausgenommen werden. Ähnliches gilt auch für die Trinkwassertransportleitungen (siehe Kapitel 11.4), die mit einem Schutzabstand von jeweils 5 Metern ausgestattet werden sollen. Diese Schutzstreifen können ebenfalls nicht bebaut werden und sollten aus der Flächenkulisse herausgenommen werden. Wir möchten Sie bitten, alle Flächen dahingehend nochmals zu überprüfen.	<i>entsprechen. Eine flächendeckende Prüfung dieser Bestände im Rahmen des laufenden FNP-Verfahrens ist nicht möglich.</i> <i>Auch das Forstamt Gerolstein hat in seiner Stellungnahme vom 02.01.2024 darauf hingewiesen, dass der in der Planung verwendete Datensatz von 2019 zu den alten Laubwaldbeständen durch aktualisierte Kartierungen an einigen Stellen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht.</i> <i>Das Forstamt fordert aber keine Anpassung im Rahmen der Flächennutzungsplanung, sondern überlässt die kleinräumige Klärung dem Einzelgenehmigungsverfahren.</i> <i>In diesem Zusammenhang ist auch ein Schreiben des MKUEM vom 13.06.2021 (Staatssekretär Dr. Manz zur Anfrage einer Landtagsfraktion) von Bedeutung. Dort wird auf die dynamische Natur von Waldökosystemen verwiesen und der Hinweis gegeben, dass das Problem schützenswerter Waldbestände analog zum Artenschutz im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zu berücksichtigen sei und entsprechende kartografische Darstellungen im FNP nicht erforderlich seien.</i> <i>Eine Ausgliederung aller kleinflächigen Bereiche, die von baulichen Maßnahmen auszusparen sind, würde zu einer Zerstückelung der Sondergebietsausweisungen führen und würde außerdem voraussetzen, dass alle Angaben lagegenau digital vorliegen. In der Vergangenheit wurde von den Projektierern gefordert, Detailabgrenzungen auf die Einzelgenehmigungsebene zu verlagern, um mit dem dortigen Detailwissen Feinabgrenzungen durchzuführen und nicht bereits auf der FNP-Ebene Flächen auf fragwürdiger Datenbasis frühzeitig auszuschließen. Die Anregung wird deshalb zurückgewiesen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Freihaltebereich für Wildbrücke in Stadtkyll: Wir begrüßen den Wegfall des Freihaltetrichters um die Wildbrücke über die B51. Wir bitten jedoch weiterhin um Überprüfung des festgelegten Mindestabstands von 400 m. Der Mindestabstand wurde aus der FNP-Teilfortschreibung Windenergie der Alt-VG Obere Kyll aus 2015 übernommen. Damals war die Wildbrücke noch nicht errichtet. Ein großzügiger Freihaltebereich war also geboten, um sicherzustellen, dass die Wildbrücke nach der Errichtung auch tatsächlich angenommen wird. Die Wildbrücke ist mittlerweile seit mehreren Jahren vorhanden. Daher können neue Entwicklungen hinsichtlich des Vorkommens der Arten und deren Assimilation an die jetzt bestehenden Gegebenheiten entstanden sein. Es sollte also geprüft werden, ob der damals festgelegte Abstand von 400 m auch heute noch „fachlich geboten“ ist. Insbesondere die Zahl und die Schutzwürdigkeit der dort lebenden Arten kann eine Reduzierung der Abstände erlauben. Dass die bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht zu einer Meidung von zumindest der Wildkatze führt, konnte durch ein Wildkatzenmonitoring nach der Bauphase bestätigt werden. Wir bitten deshalb eine Reduzierung des Mindestabstands zur Wildbrücke zu prüfen und gegebenenfalls in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Eignungsanalyse Im Kapitel 3.3 werden die sonstigen öffentlichen Belange aufgeführt, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können. Im Kapitel 5 werden die ermittelten Eignungsflächen mit diesen Faktoren bewertet. Aus unserer Sicht ist die Eignungsanalyse überflüssig, da das Ergebnis bereits von vorneherein bekannt ist. Es sollen sämtliche verbliebenen potenziellen Eignungsflächen ausgewiesen werden, damit das selbstausgerufene Flächenziel erreicht wird. Eine sinnvolle Analyse ist aber nur dann möglich, wenn Flächen miteinander verglichen und weniger geeignete Flächen hinterher auch rausgenommen werden können. Dies ist hier nicht der Fall. Fehlendes Zielabweichungsverfahren In Kapitel 7.1 wurde benannt, dass bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden müsse. Der Regionale Raumordnungsplan schließe in seiner gültigen Fassung aus 2004 die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der damals beschlossenen Vorranggebiete aus. Die Verbandsgemeinde habe einen Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gestellt. Zum Zeitpunkt der Auslage der Unterlagen - ab dem 01.12.2023 - soll laut den Unterlagen der Antrag für das Zielabweichungsverfahren gestellt worden sein. Jedoch geht das aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht hervor. Dort würde gesagt, dass am „??10.2023“ der Antrag gestellt worden sei. Daher möchten wir gerne konkret fragen, ob ein Antrag eingereicht wurde. Die Unterlagen sind an dieser Stelle missverständlich.	<i>Im Auftrag des LBM Gerolstein wurde von ÖKOLOG (siehe Stellungnahme des LBM) ein Kurzgutachten erstellt, in dem die aktuelle Situation im Umfeld der Wildbrücke auf der Grundlage von Monitoring-Daten dargestellt ist. Danach wird die Wildbrücke insbesondere durch Wildkatzen und Rotwild in hoher Frequenz genutzt. Im Gutachten wird auch die Störanfälligkeit durch WEA thematisiert. Im Ergebnis ist der festgelegte Schutzabstand von 400 m weiterhin geboten. Das Gutachten empfiehlt sogar eine darüber hinaus gehende Freihaltezone. Eine weitere Reduzierung des Freihaltebereichs kommt daher nicht in Frage.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der Antrag auf Zielabweichung wurde am 25.11.2023 gestellt.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
Im Kapitel 8 würde erneut Bezug auf das Zielabweichungsverfahren genommen. Wenn durch das Zielabweichungsverfahren Unvereinbarkeiten zwischen Regional-, Landes- und Flächennutzungsplanung bekannt würden, so erfolge eine Anpassung der Planungen auf Ebene der Verbandsgemeinde. Die Ergebnisse des Zielabweichungsverfahrens würden aber erst mit in die Begründung aufgenommen, wenn der entsprechende Bescheid vorliege. Wenn also keine Vereinbarkeit mit der übergeordneten Planung besteht, ist keine Genehmigung des Flächennutzungsplans zu erwarten. Muss die Planung seitens der Verbandsgemeinde angepasst werden, ist eine erneute Prüfung der auszuweisenden Sondergebiete notwendig. Hierdurch würde ein nicht absehbarer Zeithorizont bis zur Genehmigung des Flächennutzungsplans entstehen. Wir bitten daher um Information, wie der Stand im Zielabweichungsverfahren ist und ob Änderungen an den Sondergebietsflächen zu erwarten sind. Wir möchten insgesamt darum bitten, dass unsere Anregungen im weiteren Planverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans angemessen berücksichtigt werden.	<i>Der Zielabweichungsbescheid liegt noch nicht vor, insofern kann aktuell auch noch keine Aussage getroffen werden, ob eine Anpassung der Planung erforderlich ist.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>			
	Beschlussvorschlag			
	<i>Der VG-Rat stimmt den obigen Beschlussvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich nicht.</i>			
	Beschluss			
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
		ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

2 Vulkanhotel Balance & Selfness, Hochstraße 7, 54597 Steffeln vom 29.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
ich beziehe mich auf die in der Offenlage bis einschließlich 05.01.2024 in der VG Gerolstein genannten Flächen. Hiermit erhebe ich aus folgenden Gründen Einspruch gegen die Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen für Windenergie: Die geplanten Flächen befinden sich in schutzwürdigen Räumen, die mit ihren Schutzgründen einer Umwandlung in ein Industriegebiet für Windenergie entgegenstehen. Dies wurde in der Vergan-	<i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
genheit bereits durch der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegende Gutachten und Beschlüsse bestätigt. Das Landesamt für Umwelt RLP hat diese Gutachten mit einem aktuell ausgewiesenen Rotmilandichtezentrum und Fledermaushabitaten bestätigt. Außerdem sind Schwarzstorchvorkommen bekannt. Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel) und Landschaftsschutzgebiete. Die beplanten Flächen befinden sich in landesweit bedeutsamen Quellgebieten, diese sind für die Trinkwassergewinnung von überregionaler Bedeutung. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind Waldgebiete in Quellregionen grundsätzlich zu schützen und von Windenergieanlagen (WEA) freizuhalten. Eine Gefährdung durch Bodenverdichtung beim Einbringen der Fundamente und beim Wegebau, sowie die Gefahren durch das Einbringen von Schadstoffen beim Bau und Betrieb der Anlagen sind nicht zu vertreten. Der Trinkwasserschutz genießt ein überragendes öffentliches Interesse und hat laut Wasserversorgungsplan RLP 2022 Vorrang vor anderen Nutzungsarten. Die gesundheitlichen Risiken, die von WEA ausgehen, werden in meinen Augen in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Infraschall, Schattenwurf, Lärm und Leuchtfener sind ernst zu nehmende Gefahren für meine Lebensqualität. Kopfschmerzen, Müdigkeit, Herz-Kreislaufprobleme	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Das Sondergebiet G-Hillesheimer Wald liegt vollständig im abgegrenzten Rotmilandichtezentrum, das Sondergebiet H-Kerpener Wald zu etwa 18 %. Die übrigen Sondergebiete sind nicht betroffen. Im angeführten Gutachten des LfU wird ausgeführt, dass in diesen Räumen mit einem hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial zu rechnen ist und der zukünftige Planungsfokus auf Gebiete außerhalb dieser Zielflächenkulisse gerichtet werden sollte. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sollen auf der nachgelagerten Genehmigungsebene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt werden. Eine grundsätzliche Unvereinbarkeit mit der Windenergienutzung ergibt sich daraus nicht.</i> <i>Es wird ein Schutzabstand zum Horst zur Vermeidung von Störungen eingehalten.</i> <i>Die Ausweisung von Sondergebieten in nennenswerten Umfang außerhalb dieser Schutzgebietskategorien ist in der VG Gerolstein nicht möglich, da nahezu das gesamte VG-Gebiet (98 %) aus diesen Schutzgebieten besteht.</i> <i>Wasserschutzgebiete, Zone II sowie teilweise Zone III und Quellbereiche sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Beim Bau und Betrieb der WEA werden zudem technische Vorkehrungen gegen potenzielle Schadstoffeinträge in das Grundwasser ergriffen. Insofern wird der Trinkwasserschutz gewährleistet.</i> <i>Die gesundheitlichen Risiken werden durch die gewählten Schutzabstände zu Wohnbauflächen berücksichtigt sowie beim konkreten Betrieb der Anlagen durch Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte (Lärm, Schattenwurf).</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
können auftreten. Betroffene sind mitunter gezwungen ihre Heimat zu verlassen. Die geplanten Gebiete sind Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus. Eine Überbauung mit WEA wird den Erholungswert des Waldes und der Landschaft mindern und die positive Entwicklung im Tourismus erheblich beeinträchtigen. Viele Gewerbetreibende sind in ihrer Existenz bedroht. Ich persönlich verliere meinen Erholungsraum und die Lebensqualität in meiner Heimat. Persönliche Gründe: Zerstörung meiner Existenz und der Grundlage meines Betriebes, der auf naturnahem Tourismus aufgebaut ist. Bewusste Degradierung der Oberen Kyll zur Verbesserung der finanziellen Lage von Gerolstein sowie einer Erfüllung Klimaauflagen auf den Rücken der Menschen in der ehem. Oberen Kyll.	<i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind.</i> <i>Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen. Dem wirkt die vorliegende Planung durch Konzentration auf wenige Flächen und Freihaltung der übrigen VG-Fläche entgegen.</i> <i>Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein herausragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet.</i> <i>Das Hotel befindet sich südlich in einer Entfernung von 1,5 km zum nächstgelegenen Sondergebiet. Direkte Beeinträchtigungen (Lärm und Schattenwurf durch WEA) sind unwahrscheinlich. Inwieweit die Aufenthaltsqualität in der Umgebung von Steffeln durch das veränderte Landschaftsbild oder durch Lärmemissionen bei Erholungsaktivitäten im Umfeld der Anlagen zu einem Rückgang der Gästezahlen führt, kann nicht beurteilt werden, da die Störwirkung von WEA individuell sehr unterschiedlich wahrgenommen wird.</i> Beschlussvorschlag

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Der VG-Rat stimmt obigem Abwägungsvorschlag zu.			
	Beschluss			
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen:
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

3 Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde, Tissenicher Str. 34, 53909 Zülpich-Enzen vom 04.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Böffgen, sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindevertretung und -verwaltung, die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde (AGW) nutzt die Teilfortschreibung Windenergie des FNP gern um der VBG Gerolstein einige Anregungen zum Vorhaben Ausweis weiterer Windkraft-Potenzialflächen zu geben. Dabei beziehen wir uns auf die in der Offenlage bis einschließlich 05.01.2024 in der VG Gerolstein genannten Flächen. Wir erheben Einspruch gegen die Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen für industrielle Windenergieanlagen. In unserer Stellungnahme vom 23.04.2023 hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass die Ziele der Bundes- und Landesregierung zu einer Stromversorgung von 100 % aus Erneuerbaren Energie (EE) als Wind- und Solarenergie zu kommen, naturwissenschaftlich nicht möglich sind. Selbst im Dezember 2023, ein Monat mit starken Winden gab es wieder mindestens 5 Tage, an denen die Windanlagen weniger als 3 % der Nennkapazität an Strom geliefert haben- Ein Ausbau der Windenergie um 10.000 Anlagen nach dem Ziel der Bundesregierung bis 2030 wird also an dieser mangelhaften Versorgungsleistung durch EE nichts ändern solange ausreichende Strom-Speicher und- Leitungen fehlen. Nun sind Windanlagen für den Schutz von Natur-, Arten- und der Landschaft eine Belastung und nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz sogar schädlich. Auch der von der Verfassung geforderte Schutz von Mensch und Tier (siehe Art 2 und 20a GG) wird durch den Ausbau von Windindustrieanlagen (WIA) in den vorgesehenen Vorranggebieten nicht gewährleistet.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Auch hatten wir in unserer Stellungnahme aus 2023 diese 10 Fakten zum Bau von WEA genannt, die zu folgenden Nachteilen führen. Nachteile des weiteren Ausbaus von WIA: 1. Die gerade erläuterte Unzuverlässigkeit der Windstromversorgung wodurch 2. Die Ziele der Energiewende 2030 nicht erreichbar sind. 3. Der Preis für Strom wird durch den weiteren Ausbau von WEA weiter steigen. 4. Die Einspeiseprivilegien für Windstrom vermeiden einen Wettbewerb der Energiequellen 5. Das Tötungsverbot der Naturschutzgesetze muss auch für Windanlagen gelten. 6. WEA töten nicht nur Arten sondern vernichten die Natur und Landschaft 7. Windindustrieanlagen gehören nicht in den Wald 8. WEA erzeugen gesundheitliche Probleme bei Mensch und Tier 9. Der Rohstoffbedarf für Windanlagen und die dazu vorgenommene bergmännischen Gewinnung bedeutet eine hohe Umweltbelastung 10. Windanlagen tragen kaum zum Klimaschutz bei Eine bisher nicht genannte Gefährdung von Mensch und Tier ist die Erosion von Windrotorblättern! WIA haben neben dem durch das Wetter eingeschränkten Nutzen der volatilen Erzeugung von elektrischer Energie leider auch den Nachteil, dass die Rotoren eine erhebliche Menge an Mikro- und Nanopartikeln in die Umgebung des Standorts verteilen. Wie wissenschaftliche Untersuchungen zeigen aus Norwegen belegen, können 50 bis 150 kg im Jahr an Partikeln der Rotorbeschichtung im Umkreis einer industriellen Windanlagen verstreut werden. Dabei handelt es sich beim dem Material in der Regel um Epoxidharze, die bei Zertrümmerung auch Bisphenol A freisetzen können. Bisphenol A wird in verschiedenen Untersuchungen als krebserregend eingestuft. Eine Berechnung dieser Werte ist als Anlage 2 beigefügt. Die Partikelmenge variiert nach Aggressivität der Witterungsbedingungen, UV Strahlung, Windgeschwindigkeit, Länge/Fläche der Rotorblätter und Stromertrag und kann bei Anlagen	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
mit 260 m Rotorspitzenhöhe und 80 m Rotorlänge bis 150 kg pro Jahr erreichen. Bei einer durch das EEG geregelten Förderung der WEA von 20 Jahren und damit Mindestlaufzeit werden damit 1.000 bis 3.000kg in den Umkreis der WEA verteilt. Diese Partikel sind nach Aufnahme über die Nahrungskette für Mensch und Tier stark gesundheitsschädlich. Sie werden in der Regel einige km im Umkreis besonders auf der Leeseite der Windanlage verteilt. Das kann Ewigkeitslasten durch eine Kontamination der Böden bedeuten, wodurch sich die Nutzung durch die Landwirtschaft in Zukunft verbietet. Der WEA-Verband LEE schlägt vor, die Beschichtung der Rotoren mindestens nach 10 Jahren zu wiederholen, da durch die witterungsabhängige Erosion der Rotoroberflächen die Effizienz der Anlagen also der Stromertrag sich im Jahr um 2 % verringert. Zu den Risiken von Nanopartikeln ist bei Wikipedia zu lesen: https://de.wikipedia.org/wiki/Nanopartikel <i>Nanopartikel können auf Grund ihrer kleinen Ausmaße (10-100 nm) über die Haut, die Atemwege über den Magen-Darm-Trakt in den Körper aufgenommen werden und sich dort über den Blutkreislauf im gesamten Organismus verteilen.</i> <i>Grundsätzlich konnte nachgewiesen werden, dass Nanopartikel, die über die Riechschleimhaut aufgenommen werden, über die Nervenbahnen des Riechkolbens und unter Passage der äußerst selektiven Blut-Hirn-Schranke in das Gehirn gelangen. Der Schutz des Gehirns vor hochreaktiven und vermutlich gewebeschädigenden Substanzen ist somit aufgrund der Größe der Nanopartikel nicht mehr gewährleistet.</i> <i>Als Folge der Aufnahme von Nanopartikeln kann es vor allem bei Menschen, die an Arteriosklerose und Herzerkrankungen leiden, zu einer Verschlimmerung der bestehenden Erkrankung und zu Ablagerungen in unterschiedlichen Organen, wie Milz, Leber, Knochenmark etc. kommen.</i> Nanopartikel können außerdem von Tieren oder Nutzpflanzen aufgenommen werden und so in den Organismus von Menschen gelangen. Weiter bei Wikipedia: <i>Der Verzehr von Lebensmitteln, die mit Nanopartikeln versetzt sind, ermöglicht die Aufnahme der potenziell schädlichen Substanzen über die Schleimhäute des Magen-/Darmtraktes in die Blutbahn. Im Darm werden Nanopartikel von den Peyer-Plaques auf-</i>	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<i>genommen. Auch bei der Aufnahme von Nanopartikeln über den Magen-Darm-Trakt gilt, je kleiner die Partikel sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer Ablagerung der aufgenommenen Partikel in bestimmten Geweben und Organen und zur Schädigung derselben kommt.</i> <i>Werden die Partikel in den Organismus aufgenommen, könnten sie dort erheblichen Schaden anrichten und Ursache für Krankheiten sein.</i> Deshalb empfehlen wir, dass die Projektoren/Betreiber als Teil der Baugenehmigung die Auflage erhalten, durch eine neutrale Bodenprüfstation Bodenproben entnehmen zu lassen und dadurch vor dem Bau der Industriellen Windanlagen die Bodenqualität auf Mikro- und Nanopartikel zu untersuchen und diese Untersuchung periodisch z.B. zuerst nach zwei Betriebsjahren zu wiederholen. Zusammenfassung: Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der weitere Ausbau von Windanlagen aus naturwissenschaftlich-technischen Gründen nicht zu einer Verbesserung der Stromversorgung in Rheinland - Pfalz beitragen kann, solange ausreichende Stromspeicher und -leitungen fehlen. Stattdessen profitieren nur Wenige - besonders Windanlagen Projektierer und -Betreiber wie auch Landbesitzer von dem Ausbau von Windanlagen. Gesundheitliche Nachteile haben die Anwohner deren Tiere. Der Schutz von Natur, Arten und der Landschaft wird ausgehebelt. Nach den Vorschriften der Artikel 2 und 20a GG sind die Mitglieder von Verwaltung und Gemeinderat verpflichtet, Schaden von Mensch und Tier abzuwenden. Der Ausbau von Windanlagen bewirkt das Gegenteil! Es muss angenommen werden, dass aus der Emission von Mikro- und Nanoplastik von der Erosion der Rotorflächen Ewigkeitslasten für die landwirtschaftliche Nutzung der für Windanlagen geplanten Flächen resultieren. Zur Absicherung sollten die Böden um die WEA auf Kontamination durch Mikro- und Nanopar-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Nanopartikel sind allgegenwärtig in unserer Umwelt und eine Folge unseres Lebensstils bzw. unseres Konsumverhaltens. Sie werden nicht allein durch den Rotorabrieb von WEA erzeugt.</i> Ein entsprechender Hinweis wird in die FNP-Begründung aufgenommen. <i>Speicher (Z.B. Batteriegroßspeicher in Wittlich) und Stromleitungen werden aktuell und in Zukunft ausgebaut.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Unser Lebensstil produziert auch an anderer Stelle „Ewigkeitslasten“, die gesellschaftlich geduldet werden: z.B. Kohlekraftwerke, Bergbau, Straßenverkehr, Plastikverpackungen, Klärschlamm</i> Ein entsprechender Hinweis wird in die FNP-Begründung

Anregung	Abwägungsvorschlag
tikel untersucht werden, um eine gesundheitliche Gefährdung von Mensch und Tier durch diese Partikel und durch Bisphenol A zu verhindern. Für weitergehende Fragen und Erläuterung stehen wir gern zur Verfügung. Anlage Nach einem Ansatz des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages (WD) wird hier von einer aktuell als Standard eingesetzten Windindustrieanlage von 260 m Rotorspitzenhöhe und einer Rotorlänge von 80m ausgegangen. Die Vorderkante des Rotorblattes ist besonders von Erosion betroffen. Obwohl das Rotorblatt eine Kurvenform hat, wird von einer Höhe von durchschnittlich 2 m ausgegangen. Damit gibt sich eine Angriffsfläche für Wind, Regen, Staubpartikel, Hagel, Graupel etc von 2x 80 m gleich 160 qm. Für eine Windanlage mit drei Rotoren bedeutet das 480 qm. Der WD nimmt nun die Beschichtung mit besonderen Folien und Harzen mit einer Beschichtungsdicke von bis zu 5 mm als üblich an. Damit ergibt sich ein für die durchschnittliche Beschichtung mit 480 cbm mit 0,0005 Stärke an Beschichtungsmaterial von 0, 288 cbm. Diese Beschichtung - so der WD- wird in 4 Jahren abgetragen. Wieviel Mikro- und Nanoplastik könnte eine Windanlage verstreuen? Dazu nimmt der WD die Dichte der Beschichtung mit 1,2 t/cbm an. Gerechnet mit 0,24 cbm x 1,2 t/ cbm bedeutet dies 0, 288 t oder 288 kg erodierte Beschichtung von Windanlagenrotoren über 4 Jahre. Also durchschnittlich 72 erodierte Epoxidharze im Jahr. Über die geförderte Laufzeit von 20 Jahren bedeutet das bei entsprechender Wiederaufbereitung: Es werden 1.440 kg an Beschichtungsmaterial verstreut.	aufgenommen. <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Soweit die Anregung darauf abzielt, auf die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie generell zu verzichten, wird sie zurückgewiesen. Die VG weist Sondergebiete im gesetzlich geforderten Maße auf für Mensch und Natur möglichst verträglichen Standorten aus. Ein gewisser Grad an Belastung ist dabei unvermeidbar. Gemäß den rechtlichen Vorgaben ist der Ausbau der Windenergie aber im überragenden öffentlichen Interesse.</i>
	Beschlussvorschlag

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	<i>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen der Sondergebietsabgrenzungen ergeben sich daraus nicht.</i>			
	Beschluss			
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen:
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

4 Eifelverein, Stürtzstr. 2 - 6, 52349 Düren vom 27.11.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Nach Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen wir gemäß § 63 BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz wie folgt Stellung. Aufgrund des Umfangs der baulichen Maßnahmen sind Auswirkungen auf vorkommende Fledermausarten, Amphibien und Wildbienen sowie nicht unerhebliche Beeinträchtigung von Fauna und Flora insbesondere auf die angrenzenden Biotope zu erwarten. Beeinträchtigungen sind aus den vorgenannten Gründen so gering wie möglich zu halten und Eingriffe, wie z. B. Versiegelung von Flächen, Abgrabungen, Rodungen des Baumbestands sollten schriftlich fixiert und überprüft werden. Für die Baumaßnahmen sollten regionale nachhaltige Kompensationsmaßnahmen in extensiver Nutzungsweise vorgeschrieben werden. Die Maßnahmen könnten dem Erhalt von vorhandenen Flächen, Neupflanzungen, Pflege der Flächen dienen und Informationstafeln in Bezug auf nachhaltigen Umweltschutz beinhalten. Werden diese Maßnahmen entsprechend umgesetzt wird die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans von Seiten des Eifelvereins befürwortet.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Mit dem im Umweltbericht vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten.</i> <i>In der Regel werden auf der Ebene der Einzelgenehmigung Kompensationsmaßnahmen der hier genannten Art umgesetzt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>
	Beschlussvorschlag
	<i>Der VG-Rat stimmt obigem Abwägungsvorschlag zu.</i>

Anregung		Abwägungsvorschlag				
		Beschluss				
		☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
				ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:						

5 ÖDP Kreisverband Westeifel, Eschbergstraße 31, 54585 Esch vom 04.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Im Namen unseres Kreisverbandes und seiner Mitglieder nehmen wir Stellung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit (Offenlegung bis 05.01.2024), betreffend Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich Windkraft). Wir erheben Einspruch gegen den Entwurf in der vorgelegten Fassung. Als ökologische, dem Naturschutz verpflichtete Partei setzen wir uns zum Schutze des Klimas für eine weitgehend CO2-freie Energieerzeugung ein. Ein Verzicht auf Stromerzeugung mit Windkraftanlagen erscheint derzeit als unrealistisch. Dabei gilt uns Energieeinsparung als die effektivste Form der CO2-Reduktion. Allerdings ist das Problem des menschengemachten Klimawandels angesichts einer sich zuspitzenden Biodiversitätskrise nicht die einzige Bedrohung für die Ökosysteme dieser Welt. Die Nutzung alternativer Energiequellen darf daher nicht zu Lasten anderer Ziele der grundlegenden Daseinsfürsorge oder gar ökologischer Belange gehen. Der von Ihnen vorgelegte Entwurf erfüllt diese Voraussetzungen nicht und wird daher von uns in der jetzigen Form abgelehnt. Einige wesentliche Punkte, die in Ihren Beurteilungen keine oder keine ausreichende Berücksichtigung gefunden haben, werden nachstehend erörtert. Eingriffe in den Lebensraum gefährdeter Arten Wie andere Eingriffe in Naturräume geht die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) zweifelsfrei mit einer Beeinträchtigung der Habitate der dort lebenden Spezies und regionaler Ökosysteme einher. Die von Ihnen vorgelegten Beurteilungen berücksichtigen das nicht in ausreichender Weise. Dies soll am Beispiel von Fledermäusen kurz ausgeführt werden. In einer Vielzahl veröffentlichter Studien (u.a. Prof. Christian Voigt) wurden die Auswirkungen von WKA auf diverse Fledermausarten gut dokumentiert. Durch die Annäherung der Tiere an die Rotorblätter kann es ohne eine Kollision durch die vorhandenen Druckschwankungen zu einem tödli-	zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen

Anregung	Abwägungsvorschlag
chen Barotrauma kommen. Das Flugverhalten von Fledermäusen ist von diversen, bekannten Faktoren abhängig. Insbesondere an Waldrändern - also bei im Wald oder in Waldnähe errichteten WKA - fliegen dann vor allem weibliche Tiere bei ihrer nächtlichen Jagd. Demzufolge können letale Verluste aufgrund der geringen Fertilität (maximal ein Junges pro Jahr) durchaus für eine Spezies existenzbedrohend sein, insbesondere, da alle in der Eifel anzutreffenden Fledermausarten als gefährdet gelten. Diesen fatalen Auswirkungen ist durch ein konsequentes Abschalten der Anlagen bei entsprechenden Flugbedingungen entgegenwirkbar. Dazu müssten die Parameter aber entsprechend erfasst und eine Abschaltung automatisch aktiviert werden. Dies wird von wissenschaftlicher Seite auch so gefordert. Alle Daten und die entsprechenden Abschaltzeiten wären öffentlich einsehbar zu dokumentieren, um Fehlverhalten der Betreiber auszuschließen. Eine entsprechende Strafbewehrung bis hin zum Entzug der Betriebserlaubnis sind erforderlich. Ein schon vor Bauplanung einsetzendes anhaltendes Monitoring der Populationsbestände ist unseres Erachtens unverzichtbar, damit Fehlentwicklungen ausreichend früh entgegengewirkt werden kann. Entsprechende Auflagen gehören unserer Ansicht nach zu den Rahmenbedingungen, die im Vorfeld von Planungen bereits festzuschreiben sind. Entsprechende Maßnahmen müssen auch für alle anderen gefährdeten Arten, wie z.B. den Schwarzstorch, im Planungsraum in gleicher Weise gelten. Dabei ist auch der Entwicklung von zusammenhängenden Ökosystemen in übergreifenden Räumen Rechnung zu tragen. Fehlen miteinander verbundene unbeeinträchtigte Flächen, kann dies mittel- bis langfristig katastrophale Auswirkungen haben. Zerteilung bislang zusammenhängender Waldgebiete Es ist auffällig, dass Ihre Planungen vielfach die Errichtung von WKA in bislang größeren zusammenhängenden Waldgebieten vorsehen. Durch die Errichtung von WKA in Waldgebieten kommt es zu breiten entwaldeten Flächen im Bereich der eigentlichen Anlagen als auch durch die Trassen der Zuwegungen. Derartige Einschnitte sind ausgesprochen windhöflich; Bäume insbesondere auf den Ostseiten der offenen Bereiche sind der Austrocknung durch Wind ausgesetzt und sterben erheblich leichter ab. Dies lässt sich auf Luftbildern, die den Gesundheitszustand von Wäldern dokumentieren, sehr leicht und anschaulich bei breiten Straßen aber auch bestehenden WKA erkennen. Damit verstärkt sich der Trockenstress und Krankheiten, Schädlingsbefall bis hin zu einem Waldsterben wird Vorschub geleistet. Dies hat in Ihren Planungen bislang keinerlei Beachtung gefunden. Die breiten Zuwegungen verändern auch das Mikroklima im Wald, verändern die Zusammensetzung der Pflanzengemeinschaften am Wald-Weg-Rand und behindern das Wanderverhalten insbesondere von Kriechtieren, was die Gefahr einer Verinselung und genetischen Ver-	zur Kenntnis genommen Die aktuell in der Praxis eingesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nach übereinstimmender Ansicht der Naturschutzverbände BUND, NABU und GNOR und des LfU wirksam, wenn sie konsequent umgesetzt werden wie im Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in RLP (Nov. 2023) dargelegt. Die genannten kleinräumigen Eingriffe in den Wald können nur durch einen Verzicht auf WEA im Wald vermieden werden. Das Offenland allein bietet nicht ausreichend Fläche für den notwendigen Windenergieausbau, so dass Waldflächen unverzichtbar sind. Forstwege und waldquerende Straßen erzeugen ähnliche Eingriffe. In monotonen Nadelwäldern, wie sie teilweise in den Plangebieten vorliegen, werden durch die entstehenden Lichtungen und Randeffekte auch positive Wirkungen in Form von diversifizierenden Lebensraumstrukturen geschaffen.

Anregung	Abwägungsvorschlag
armung von Populationen mit sich bringt. Wasserhaushalt Bauliche Maßnahmen am Standort einer WKA und der Bau der erforderlichen Zuwegung haben Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Dies ist vor der Überplanung einer Fläche gründlich zu untersuchen. Das Rheinische-Schiefergebirge, zu dem die Eifel geologisch gehört, gilt als ausgesprochen grundwasserarm. Daher kann es durchaus zu einem elementaren Nutzungskonflikt kommen. Um befahrbare, tragfeste Wegungen und Montageplätze anzulegen, ist das Anlegen wasserundurchlässiger Tragschichten erforderlich. Es kommt dabei zu großflächigen Verdichtungen und Versiegelungen. Niederschläge fließen oberflächlich ab und fehlen bei der Erneuerung des Grundwassers. Für eine adäquate Beurteilung fehlen bislang in den meisten der beplanten Bereiche detaillierte geologische Kartierungen, die aber für eine qualifizierte hydrogeologische Beurteilung unabdingbar sind. Bei unzureichenden Daten und Mangel an Aufschlüssen sind dann auch Probebohrungen erforderlich. Längere Zuwegungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Wasserführung müssen vermieden werden. Um die kritische Grundwassersituation zu erfassen, wäre auch die Anlage einer ausreichenden Anzahl von Kontrollbrunnen bereits vor einer Bebauung vorzuschreiben. So könnte die bestehende Grundwassersituation erfasst und Verursacher eines sinkenden Grundwasserspiegels in Verantwortung genommen werden (Schadensersatz). Bei anderen Bauvorhaben in unserer Region ist das bislang üblich. Für WKA darf es da keine Ausnahmen geben. Dadurch, dass Niederschlagswasser nicht mehr versickern kann, läuft es oberflächlich ab. Dies führt bei starken Niederschlägen zu Erosion aber auch zu steigendem Abfluss in Bächen und Flüssen. Gerade Hochflächen sollten nach übereinstimmender Meinung von Hydrologen zu Wasserrückhalteflächen ausgebaut oder als solche erhalten werden (Schwammfunktion). Eine Bebauung und Versiegelung widerspricht dem und erhöht drastisch die Gefahr neuerlicher Hochwasserkatastrophen. Den für Planung und Genehmigung Verantwortlichen müssen die Risiken eventueller Schadensersatzforderungen und Strafverfahren bewusst gemacht werden. Recycling und Schadstofffreiheit Gerade für Anlagen zur nachhaltigen Produktion von Energie hat das Recycling-Prinzip zu gelten. Es ist sicher zu stellen, dass bei Errichtung, Betrieb und Abbau keine Schadstoffe in die Umwelt gelangen. Alle Bestandteile von WKA sind nachhaltig zu recyceln. Bei den Rotorblättern ist dies derzeit nicht gewährleistet. Es ist durch Auflagen schon in der Planung ein vollständiges Recycling sicher zu stellen. Dafür sind auch Sicherheiten (finanzielle Rückstellungen, Nachweise des Recyclings) einzu-	Die geringe Flächenausdehnung der WEA-Standorte und ihrer Zuwegungen hat keine signifikanten Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung. Die zuständige Wasserbehörde (siehe deren Stellungnahme) sieht außerhalb der Wasserschutzgebiete keine Notwendigkeit für solche weitreichenden Erkundungsmaßnahmen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt. Von den befestigten Flächen abfließendes Oberflächenwasser wird nicht unmittelbar in Bäche und Quellbereiche eingeleitet, sondern wird in Rückhalte mulden zwischen gespeichert und verzögert dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt. Abgesehen von den Rotorblättern können WEA derzeit vollständig recycelt werden. Für die Rotorblätter wird intensiv an Verfahren zur Wiederverwertung geforscht.

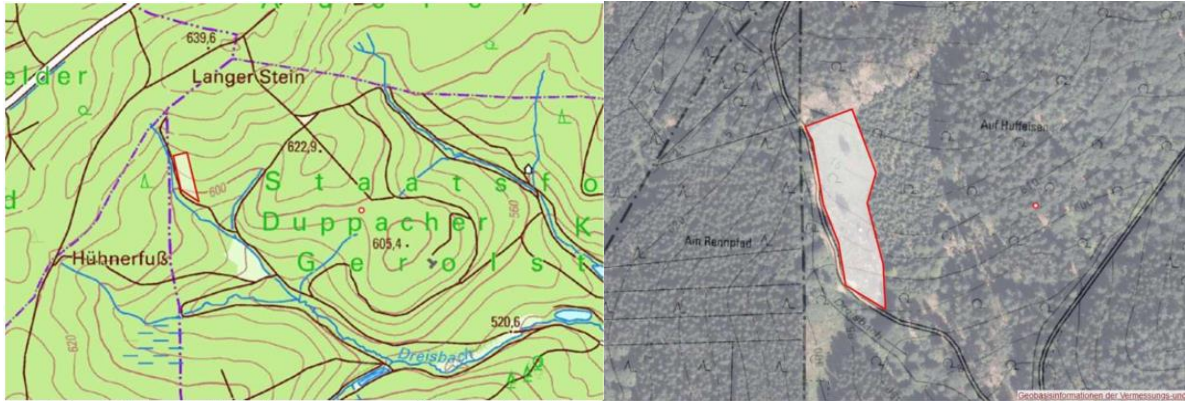
Anregung	Abwägungsvorschlag
fordern und Notfallpläne zu erstellen. Dies gilt auch für Schadstofffreisetzungen, z.B. bei einem Rotorblattbruch oder Brand. Generell sind bauliche Veränderung (Fundamente, Wegebaumaterial und Verdichtungen) vollständig rückzubauen. Auch dafür sind Sicherheiten einzufordern. CO2-Bilanz Wald und Magerwiesen sind in Deutschland aufgrund ihres enormen Aufnahmevermögens die Hauptsenken für CO₂; dies nicht nur durch die sichtbare Biomasse: Der Großteil des CO₂ wird in den entsprechenden Böden aufgenommen und gespeichert. Demzufolge sagt ein Bestand mit Fichten oder kleinere Kahlschlag- und Windbruchflächen nicht viel über die CO₂-Speicherfähigkeit aus, zumal sich derartige Flächen zeitnah in einen hochwertigen Mischwald umwandeln lassen, vorausgesetzt, eine bodenzerstörende Rodung oder Bodenverdichtung unterbleibt. Zur Beurteilung der ökologischen wie ökonomischen Sinnhaftigkeit müssen auch CO₂- Bilanzen eingefordert werden. Es sind bereits im Vorfeld von Planungen die durch die Stromproduktion reell zu erwartende CO₂-Ersparnis gegen alle Emissionen durch Bau, Betrieb, Rückbau und Recycling aufzurechnen. Dazu gehören Emissionen durch Stahlerzeugung, Zement- und Branntkalk für den Wegebau, Fundamente, Baumaschinen, Verlust und Wiederherstellung der CO₂-Aufnahme von Böden und Vegetation etc., aber auch gegenseitige Beeinträchtigungen von mehreren WKA („Kannibalisierung“). Nur so kann die tatsächliche Nachhaltigkeit einer Anlage für einen bestimmten Standort beurteilt werden. Angesichts der immer noch rasant zunehmenden Biodiversitätskrise ist es schwer nachvollziehbar, dass im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein in immer noch zunehmendem Maße Böden versiegelt und zusammenhängende Lebensräume zerstört werden. Jede Planung sollte eigentlich unter dem Strich das Ziel verfolgen, versiegelte Flächen zu renaturieren, die Wasser- und CO₂-Aufnahmefähigkeit von Böden zu erhöhen, die Fläche zusammenhängender Lebensräume zu vergrößern, die Lebensbedingungen für gefährdete Tierarten zu verbessern; zuallermindest sollte eine Planung die Situation nicht weiter verschlechtern. In der vorliegenden Planung ist eine solche Zielsetzung für uns aber nicht erkennbar; ihre Umsetzung würde im Gegenteil eine deutliche Verschlechterung der ökologischen Ausgangslage bedeuten. Der Zeitpunkt der Offenlage der FNP-Entwicklung über die Feiertage von Weihnachten und Neujahr war ganz sicher sehr unglücklich gewählt. Auch bietet dies Kritikern die Möglichkeit, das laufende Planungsverfahren anzugreifen. Wir hoffen, dass sich eine ähnlich bürgerunfreundliche Befristung	Durch Bürgschaften werden die Rückbaukosten abgesichert. Entsprechende Gesamtbilanzen wurden vom Umweltbundesamt berechnet. Das Ergebnis fällt eindeutig zu Gunsten der WEA aus. Jegliche Planung von Baumaßnahmen, ob Siedlungen, Verkehrsanlagen oder Windenergieanlagen stellt eine Verschlechterung der Situation dar. Demnach dürfte in den Augen der Einwenderin keinerlei bauliche Anlage mehr errichtet werden. zur Kenntnis genommen
	Beschlussvorschlag

Anregung	Abwägungsvorschlag			
in der Zukunft nicht wiederholt.	Der Verbandsgemeinderat folgt obigen Abwägungsvorschlägen.			
	Beschluss			
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen:
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

6 NABU Gruppe Kyllleifel, Escher Str. 10, 54584 Feusdorf vom 05.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
hiermit nehmen wir namens und im Auftrag des NABU Rheinland-Pfalz wie folgt Stellung: Der NABU bekennt sich zur naturverträglichen Energiewende und betrachtet die Windenergie als ein bedeutendes Element bei der Erzeugung erneuerbarer Energien und als Beitrag zum Klimaschutz. Der NABU Kyllleifel ist grundsätzlich für die Nutzung von Windenergie, zur Verhinderung von Kohlenstoffdioxidemissionen und zur schadstofffreien Energieproduktion. Vornehmlich sprechen wir uns für kleine und mittlere, dezentrale Windenergieanlagen aus, die nah am Stromnetz und überwiegend an windhöffigen Standorten in Gewerbe- und zumutbar in Siedlungsbereichen aufgebaut werden. Strom sollte möglichst standortnah produziert werden, wo er auch durch den Menschen gebraucht wird. Der Energiequelle "sparsamer und effizienter Umgang mit Energie" ist Vorrang einzuräumen. Letztere ist für Bürgerinnen und die Industrie attraktiv zu gestalten. Generell sollen Windenergieanlagen so aufgebaut, genutzt und am Ende auch wieder demontiert werden, dass keine nachhaltigen Schäden an Natur und Landschaft entstehen. Der NABU Kyllleifel orientiert sich an dem Positionspapier "Naturverträglicher Ausbau der Windenergie" (https://www.nabu.de/imperia/md/content/202304_positionspapier_naturvertraeglicher_ausbau_der_windenergie_-_nabu.pdf) (April / 2023) und der Stellungnahme "Stellungnahme des NABU-Bundesverbandes zu den Eckpunkten einer Windenergie-an- Land-Strategie!" (https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/230412-nabu-stellungnahme-windenergie-an-land-strategie.pdf) (März / 2023). <u>Artenschutz:</u> Alle Abstandsempfehlungen für Vogelarten sind zu prüfen und einzuhalten. (Berichte zum Vogelschutz 51 / 2024) Das Vergreifen von ortsansässigen Tierarten ist auszuschließen. Siehe exemplarisch am Beispiel zu	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Mit kleinen/mittleren dezentralen Windenergieanlagen lässt sich allenfalls der örtliche Strombedarf decken, nicht aber der Strombedarf von Großstädten und Ballungsräumen, in denen nur wenige Fläche für die Erzeugung von Windenergie zur Verfügung stehen. Es ist daher unumgänglich, dass ländliche Räume wie die VG Gerolstein weit über ihren eigenen Bedarf hinaus Strom erzeugen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Untersuchungen an der Waldschnepfe (Florian Straub, Jürgen Trautner und Ulrich Dorka; 2015; https://www.nul-online.de/die-waldschnepfe-ist-windkraftsensibel-und-artenschutzrechtlich-elevant,QUIEPTQ2NDIyNTAmTUIEP-TExmTE.html). Letztere ist eine sensible Vogelart mit Vorkommensschwerpunkten in den im Flächennutzungsplan der VG Gerolstein überplanten Bereichen. Die Beeinträchtigung von Zugvögeln und insbesondere Fledermäusen ist zu prüfen und zu bewerten. Grundlegende Datenerfassung (d.h. statistisch auswertbar) vor und nach Installation einer Windenergieanlage muss durchgeführt werden und transparent einsichtig sein. <u>Biotopschutz:</u> Durch den Bau und den Betrieb einer Windanlage dürfen geschützte Biotope nicht beeinträchtigt werden. Dies betrifft nicht nur den geplanten Standort, sondern auch die für den Aufbau, die Wartung und den Abbau der Anlage genutzten Flächen. In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 100 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung auszuschließen. Natura 2000 Gebiete dürfen nicht beeinträchtigt werden. Geschützte Biotope nach §30 BNatSchG dürfen durch den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage (https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/30.html) nicht beeinträchtigt werden. Bereiche und Freiflächen unmittelbar angrenzend zu den Großwindanlagen müssen nach Fertigstellung der Anlagen, durch eine Vielfalt an heimischen, standortgerechten Pflanzen genutzt werden. Die natürliche Sukzession ist hilfreich und preiswert. <u>Wasser:</u> Wasser ist unser wertvollster Rohstoff. Die Anlage und der Betrieb von Windkraftanlagen darf nicht in wassersensiblen Gebieten stattfinden, wo von einer nachteiligen Beeinträchtigung zu rechnen ist. Insbesondere Wasserspeicher, Quellmoore, Bachläufe und periodische und nichtperiodische, stehende Kleinstgewässer dürfen nicht durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden. <u>Tourismus:</u> Die Eifel dient vielen erholungssuchenden Menschen aus den Ballungsräumen als Urlaubregion. Zugleich ist die Beherbergung Erholungssuchender ein wichtiger Einkommenszweig der ländlichen Bevölkerung. Die Installation von Windenergieanlagen soll dies nicht negativ beeinflussen.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Schutzabstände zu Horsten windkraftsensibler Vogelarten werden auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft und berücksichtigt.</i> <i>Die Prüfung wird im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren durchgeführt.</i> <i>Die genannten Gebiete sind in der Planung von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Randliche Beeinträchtigungen werden durch Auflagen in der Einzelgenehmigung unterbunden.</i> <i>Es wurde ein Hinweis in den Umweltbericht aufgenommen, dass Flächen mit FFH-Lebensraumtypen und geschützte Biotope von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freizuhalten sind.</i> <i>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Wasserschutzgebiete Zone II und teilweise Zone III sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Die genannten wassergeprägten Biotoptypen werden von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freigehalten.</i> <i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind.</i> <i>Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen. Dem</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Rechtsgrundlagen: Auf der Zulassungsebene von Windkraftanlagen sind die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) zu beachten (Recht der Natur, IDUR Sonderheft Nr 67, 2012). Nachhaltigkeit: Anlagen müssen nach deren Nutzung schadlos abgebaut und recycled werden. Für eine mögliche Standortnutzung nach Energiegewinnung durch Windkraft müssen im Vorfeld Regelungen entwickelt werden, die unter anderem eine Rückbaufinanzierung kontinuierlich und großzügig ansparen. Der Rückbau muss vollständig und emissionsfrei sein und die Flächen müssen einem nachhaltigen Schutz der Mitwelt nach der industriellen Nutzung vorrangig dem Arten- und Biotopschutz zur Verfügung stehen. Die Anlagen müssen frei von fluorierten Gasen betrieben werden (SF6 ; Schwefelhexafluorid) betrieben werden. Zur Auswahl müssen hier ausschließlich umweltunschädliche Substitute kommen (https://www.ews-schoenau.de/blog/artikel/sf6-klima-killer-im-windrad/).  Anlage 1: Ausschnitt eines geschützten Borstgrasmagerrasens. Abfragekoordinaten: RW=323186.01-HW=5571882.45-LON=6.518644-LAT=50.272571 Für Rückfragen steht der NABU Kyllteifel zur Verfügung.	wirkt die vorliegende Planung durch Konzentration auf wenige Flächen und Freihaltung der übrigen VG-Fläche entgegen. zur Kenntnis genommen – Hinweis für die Einzelgenehmigungsebene zur Kenntnis genommen – Hinweis für die Einzelgenehmigungsebene zur Kenntnis genommen – Hinweis für die Einzelgenehmigungsebene Die dargestellte Fläche mit dem Borstgrasrasen wird von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freigehalten. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung bzw. in den Umweltbericht aufgenommen.
	Beschlussvorschlag Der Verbandsgemeinderat folgt obigen Abwägungsvorschlägen. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Beschluss			
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
			ja	nein
Enthaltungen:				
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

7 Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 24, 56242 Quirnbach/Westerwald vom 04.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
hiermit nehmen wir fristgerecht Stellung zum o. g. Beteiligungsverfahren. Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) lehnt die geplante Ausweisung von zahlreichen Eignungsgebieten für die Windenergie innerhalb des räumlichen Teilflächennutzungsplanes der VG Gerolstein als landschaftsschutz-, naturschutz-, artenschutz- sowie gesundheitsschädlich sowie rechtlich höchst bedenklich, weiterhin ab. Unsere Bedenken, die wir in unserer Stellungnahme vom 24.04.2023 umfassend begründet haben, konnten von Seiten des Verbandsgemeinderates Gerolstein - im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung vom 12.09.2023 (s.a. Protokoll der Beschlussausfertigung der VG Gerolstein vom 09.10.23) - nicht hinreichend ausgeräumt werden. Deshalb halten wir weiterhin an den Aussagen unserer Stellungnahme vom 24.04.23 fest. Im Gegenteil, es wurden zahlreiche, rechtlich bedeutsame Sachverhalte, die wir ordnungsgemäß vorgebracht haben, kurzerhand auf die Ebene der Genehmigungsplanung (Antragsebene) der Windanlagen verlagert, um den planungsrechtlich notwendigen Entscheidungen aus dem Weg zu gehen. Diese Vorgehensweise ist aber - aufgrund der geänderten Gesetzeslage (BNatSchG - Habeck Osterpaket) nicht statthaft und rechtlich unzulässig, da auf der Ebene der Genehmigungsplanung von WEA - innerhalb ausgewiesener Eignungsflächen - nach dem vorliegenden Gesetz, ein deutlich reduzierter bzw. fast überhaupt kein Untersuchungsaufwand mehr durchgeführt werden muss. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass eine umfassende Umweltuntersuchung - insbesondere auch des Arten- und Biotopschutzes - auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt, da auf die Ebene eines Bebauungsplanes verzichtet. Das heißt, der Flächennutzungsplan (FNP) ist für den Teilbereich der Ausweisung von Windkrafteignungsgebieten eine sog. „bebauungsplanersetzende“ Planung. Deshalb muss auf der Ebene	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Abwägungsentscheidung des VG-Rates zur genannten Stellungnahme vom 24.04.2023 hat weiterhin Bestand.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist nach der gegenwärtigen Gesetzeslage eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen, welche in Form des Umweltberichts Teil der Begründung des FNP ist. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht sind in §40 UVPG dargelegt und werden mit der vorliegenden Planung erfüllt. Die konkreten Artenschutzbelange können</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
ne des FNP, die Abwägung weitgehender Umweltbelange (insb. Arten- und Biotopschutz) erfolgen. Eine Verlagerung der Ebene führt zu einer „Nichtbeachtung“ der planungsrelevanten Belange der Umweltschutzgüter (z.B. des Natur-, Arten- und Biotopschutz). Die weitere Etablierung der Windenergie - über den aktuell schon bedenklichen Bestand hinaus - führt zu einer weiteren Beschleunigung der ohnehin schon gravierenden Artenverarmung (z.B. <i>Rückgang der Insektenbiomasse um 60-70% und der Feldvögel um 30-40%</i>) und zu einer weiteren Schädigung der historischen Kulturlandschaft und des gesamten Ökosystems. Die Naturschutzinitiative e.V. setzt sich für den Erhalt und die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes im Sinne eines sanften Tourismuskonzeptes ein. Die Zerstörung der wunderbaren Eifellandschaft und der historisch gewachsenen Kulturlandschaft kann letztlich nicht zielführend sein und muss verhindert werden. Wir sehen hier u.a. starke Mängel bei der Bearbeitung des Landschaftsschutzes, Naturschutzes, Artenschutzes, Trinkwasserschutzes und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Zudem halten wir die vorgelegten Unterlagen für unvollständig, fehlerhaft und absolut unzureichend für eine rechtssichere Abwägungsentscheidung der VG Gerolstein! Allgemeines: Bei Realisierung der Windindustrialgebiete auf den bisher bezeichneten Flächen des Flächennutzungsplanes (FNP) lassen sich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausschließen bzw. sind z.T. sogar sicher absehbar. Dies betrifft insbesondere europäisch geschützte Arten nach Art. 6 FFH-RL bzw. nach Art. 5 VRL geschützte Vogelarten sowie europäische Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele. Ausgewertete Unterlagen Die abrufbaren Unterlagen mit den zugehörigen Karten, wie sie unter dem Link https://www.qerolstein.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bauleitplanung-der-verbands-gemeinde-gerolstein-teilfortschreibung-windenergie/ ab Anfang Dez. 2023 abrufbar waren, wurden ausgewertet! Nachfolgend soll am Beispiel der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen - die von ihrem Inhalt her sehr unzureichend sind - das planerisch bedenkliche Vorgehen der VG Gerolstein aufgeführt werden: Hierlmeyer (2023): FFH-Vorprüfung (Erheblichkeitsprüfung) für das FFH-Gebiet „Duppacher Rücken“ (DE5705301) - laut BGH-Plan ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich! Wurde aber bisher nicht durchgeführt! Hierlmeyer (2023): FFH-Vorprüfung (Erheblichkeitsprüfung) für das FFH-Gebiet „Obere Kyll und	<i>nach Maßgabe von § 45b BNatschG nur unter konkreten Bezug auf den jeweiligen WEA-Standort abgearbeitet werden und damit auf der Einzelgenehmigungsebene.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die potenzielle Betroffenheit europäisch geschützter Arten wurde im Umweltbericht bzw. in den FFH-Vorprüfungen dargelegt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Kalkmulden der Nordeifel“ (DE5605306) - laut BGH-Plan ist hier keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich! Hierlmeyer (2023): FFH-Vorprüfung (Erheblichkeitsprüfung) für das FFH-Gebiet „Schneifel“ (DE5704301) - laut BGH-Plan ist hier keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich! Hierlmeyer (2023): FFH-Vorprüfung (Erheblichkeitsprüfung) für das VSG-Gebiet „Vulkaneifer“ (DE5706302) - laut BGH-Plan ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich! Wurde aber bisher nicht durchgeführt bzw. vorgelegt! Die VG Gerolstein und das Planungsbüro BGH-Plan verweisen auch hier wieder u.E. unsachgemäß und rechtlich bedenklich auf die nächste Ebene der Planung (Bauantrag der Windanlagen), was dann aber nicht mehr zu einer möglicherweise notwendigen Reduzierung der Eignungsflächen führt! Sondern es wird hier eine mögliche Nichtnutzbarkeit der (Teil-)Eignungsfläche billigend in Kauf genommen, damit man einer möglichen Flächenreduzierung auf FNP- Ebene aus dem Weg gehen kann. Das ist - aus unserer Sicht - eine unseriöse und rechtlich bedenkliche Planungsgrundlage und für jeden der potentiellen Antragsteller eine rechtlich bedenkliche Planungsvorgabe. Die Betreiber der Windanlagen gehen schließlich davon aus, dass eine Nutzbarkeit der Eignungsflächen grundsätzlich gegeben sein sollte. 1. Städtebauliche Erforderlichkeit der Planung Die Begründung zur Fortschreibung lässt erkennen, dass die VG Gerolstein aktuell zahlreiche potentielle Eignungsgebiete für die Windkraftnutzung im Umfang von insgesamt 638,4 ha im Teil-Flächennutzungsplan Windenergie darstellt. Ob die vorgesehenen Zonen für Zwecke der Windkraftnutzung tatsächlich geeignet sind oder ob die Planung aus Rechtsgründen der erforderlichen Vollzugsfähigkeit entbehrt, wurde von der VG Gerolstein bislang nicht in einer den Anforderungen des § 1 Abs. 3 BauGB entsprechenden Weise geprüft. Im Gegenteil es wurde der Sitzung des VG-Rates vom 12.09.2023 beschlossen, dass selbst, die laut Umweltbericht sehr kritischen Teilflächen der dargestellten Eignungsgebiete (Fläche rd. 18,4ha), weiterhin in den angedachten Eignungsflächen bleiben sollen. D.h. man folgt mithin den Empfehlungen des eigenen Umweltberichtes nicht! Eine rechtliche sehr bedenkliche Vorgehensweise der Verbandsgemeinde Gerolstein, die bereits vorab als bauleitplanerischer Abwägungsfehler im Hinblick auf das naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsgebot gesehen werden muss! Im Rahmen der Auswahl der potentiellen Eignungsflächen ist eine einzelfallbezogene Abwägung vorzunehmen, in deren Rahmen nicht bloß über die Ausweisung der Fläche als Konzentrationszone, sondern gerade auch über ihren konkreten Zuschnitt zu befinden ist. Stellt sich auf der Ebene der Abwägung (s.a. Umweltbericht empfiehlt 620ha statt 638,4ha) heraus, dass die Dichte und der Flächenanteil der Problemfelder in Teilbereichen einer an sich geeigneten Potenzialfläche zu	<i>Die ausgewiesenen Sondergebiete sind grundsätzlich für die Errichtung von WEA nutzbar. Durch die Kenntnisse aus der Detailprüfung kommt es allenfalls zu Verschiebungen von WEA-Standorten oder ggf. zum Verzicht auf einzelne Anlagen im Sinne einer Optimierung hinsichtlich der Naturverträglichkeit.</i> <i>Das Ergebnis des Umweltberichts unterliegt der Abwägung und ist nicht zwingend in der Planung zu berücksichtigen.</i> <i>Der VG-Rat vertritt die Auffassung, dass die der Wind-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
hoch ist, hat der Plangeber dem im Rahmen seiner Abwägung durch Veränderung der räumlichen Abgrenzung Rechnung zu tragen (exemplarisch OVG Lüneburg, Urt. V. 23.06.2016, 12 KN 64/14, juris Rn.85). Laut den aktuellen Unterlagen der Verbandsgemeinde Gerolstein sind derzeit auf rd. 638,4 ha sogenannte Eignungsflächen für die Windindustrie geplant, die sich auf mehrere Einzelgebiete (A-H) innerhalb eines großen Teilgebietes der Verbandsgemeinde Gerolstein verteilen. Die Ungleichbehandlung der Bevölkerung, die im Gebiet der ehemaligen VG Gerolstein wohnt, gegenüber der Bevölkerung der ehemaligen VG Stadt Kyll und VG Hillesheim setzt sich weiterhin fort! Weiterhin sind die geplanten Eignungsflächen für die Windindustrie sehr ungleich in Lage und Flächenanteil über die VG Gerolstein verteilt. Eine rechtlich haltbare und schlüssige Begründung, warum auf dem Gebiet der ehemaligen VG Gerolstein keine potentielle Eignungsflächen in der Planung sind, wird allerdings bisher nicht geben. Die geplante Umsetzung von weiteren Eignungsflächen für die Windenergie (638,4 ha) - zusätzlich zu den bereits bestehenden Windanlagenflächen (508 ha) in der VG Gerolstein - stellen letztlich immer noch keine „städtebauliche Konzentration“ mit gesetzlich geforderter Lenkungswirkung der Windenergie dar, sondern es werden auf der einen Seite, scheinbar weiterhin <u>alle mutmaßlich</u> zur Verfügung stehenden Windkraftflächen in die Planung aufgenommen, obwohl selbst die eigenen Unterlagen (Umweltbericht) diese tlw. mit hohen bis sehr hohen Umweltrisiken (insb. Schutzgut Mensch, Wasserschutz, Artenschutz, Biotope, Kulturgüter - H, G, F, E) einstufen. Auf der anderen Seite wird - in der ehemaligen VG Gerolstein - ohne eine tragfähige Begründung - auf Windkraftflächen verzichtet. Weiterhin liegen die meisten potentiellen Eignungsflächen innerhalb des per Rechtsverordnung geschützten Naturpark Vulkaneifel. Damit stehen der Eignungsflächenplanung der VG Gerolstein immer noch wesentliche öffentliche Interessen (insb. Landschaftsschutz, Naturschutz, Artenschutz, Erholung & Tourismus, Landschaftsbild, historische Kulturlandschaften) entgegen, die i.d.R. nicht der örtlichen Abwägung der VG unterliegen. Bemerkenswert ist, dass man trotz der geringfügigen Reduzierungen nach Anwendung des Umweltberichtes immer noch deutlich über dem 2%-Ziel der Bundes- und Landesregierung liegt und man weiterhin nicht von einer landschaftsschonenden Konzentrationswirkung der Anlagen innerhalb der VG-Fläche sprechen kann. Wenn man überhaupt eine größere Konzentrationswirkung erzielen möchte, sollte man sich bei der Umsetzung der Eignungsflächen auf die Bereiche konzentrieren, die aktuell schon an bestehende Windparks (z.B. A, C5, B1- B6) anschließen. Auf die Ausweisung von weiteren - in schutzwürdige Landschaftsbereiche eindringende - Windkraftflächen sollte zugunsten der lokalen Tourismusförderung und aus Gründen des Arten- und Landschaftsschutzes dringend verzichtet werden. Nach unseren Berechnungen dürfte das geforderte 2%-Ziel der Landesregierung bei dieser	<i>energienutzung entgegenstehenden Probleme auf der hier angesprochenen Sondergebietsfläche im Einzelgenehmigungsverfahren lösbar sind und den generellen Ausschluss dieser Teilfläche nicht rechtfertigen.</i> <i>Aus Karte-1 Restriktionsanalyse ist ersichtlich, welche Steuerungskriterien angewendet worden sind und weshalb in der ehemaligen VG Gerolstein keine Eignungsflächen bestehen: Kernzone des Naturparks Vulkaneifel, Schutzabstände zu Siedlungen, Mindestwindgeschwindigkeit nicht erreicht; alle Kriterien wurden einheitlich im gesamten VG-Gebiet angewendet</i> <i>Es werden bei weitem nicht alle "mutmaßlich" zur Verfügung stehenden Flächen herangezogen (siehe Stellungnahmen der Ortsgemeinden Kerschenbach, Stadtkyll, Duppach, Forstamt Hillesheim sowie Stellungnahmen der Projektierer in der frühzeitigen Beteiligung).</i> <i>Innerhalb des Naturparks Vulkaneifel liegen lediglich drei von acht potenziellen Eignungsflächen. Im Übrigen konstatiert die Untere Naturschutzbehörde in Ihrer Stellungnahme vom 08.01.2024, dass die vorliegende Planung nach den geltenden gesetzlichen Anforderungen mit dem Naturpark Vulkaneifel als vereinbar anzusehen ist.</i> <i>Es gibt kein von der Landesregierung vorgegebenes 2 % - Ziel mehr. Es gilt seit dem 01.02.2023 das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG), wonach für RLP ein Flächenbeitragswert von 2,2 % bis 2032 zu erreichen ist. Für ländliche Räume mit geringerer Siedlungsdichte als in den Bal-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Vorgehensweise auch gesichert sein. 2. Ungleichbehandlung der Ortsgemeinde Schönfeld Besonders bürgerunverträglich erscheint uns weiterhin die Tatsache, dass die VG Gerolstein offenbar an der Umzingelung der Ortschaft Schönfeld festhält. Daran ändern auch die bunten Karten der Offenlage nichts. Es bleibt die Tatsache bestehen, dass es bei Umsetzung der angedachten Windkraft-Eignungsflächen für die Bewohner zu sehr hohen Belastungen (z.B. Lärm, Infra-schall, Schattenschlag, Sichtverschmutzung, Umzingelungswirkung etc.) kommt, die zu einer „bedrängenden Wirkung“ durch die Windanlagen führt. Diese muss als gesundheitsschädlich für die betroffenen Bürger eingestuft werden. <i>Eine rücksichtslose, d.h. „optisch bedrängende“ Wirkung von Gebäuden, wurde in der Rechtsprechung bereits konkretisiert. Diese ist für Windkraftanlagen insoweit modifiziert worden, als die optisch bedrängende Wirkung nicht an den Baukörper, sondern an die Drehbewegung des Rotors anknüpft (BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006 - BVerwG 4 B 72.06 - juris; OVG Münster, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726/05 - juris.).</i> Wir fordern die VG Gerolstein hiermit auf, die gesundheitsschädliche Umzingelung der Ortsgemeinde Schönfeld mit Windanlagen nochmals zu überdenken, damit die Planung nicht auf dem Rücken und zu Lasten der Gesundheit der Bürger in Schönfeld umgesetzt wird, da hierzu keine rechtliche Grundlage besteht. An dieser Sachlage ändern auch die vorgelegten Sondergutachten zur Umzingelungswirkung Schönfeld nichts. Gleichzeitig teilen wir Ihnen hiermit mit, dass wir für die überdimensionierten FNP Teilfortschreibung „Windenergie“, alle rechtlichen und fachlichen Möglichkeiten prüfen, um hier weiterhin eine deutliche Verringerung der Eignungsflächen zu erreichen. 3. Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und des RROP Trier Das Landesentwicklungsprogramm RLP (LEP IV, 2008) weist für den Planungsraum zahlreiche - dem Vorhaben - entgegenstehende landesplanerische Entwicklungsziele aus, die nachfolgend genannten werden. 3.1 Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus Z 134 (LEP IV, S. 142 ff., 2008): <i>Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von</i>	<i>lungsgebieten sind entsprechend höhere Beitragswerte zu leisten. Eine genaue Vorgabe für die VG Gerolstein besteht aktuell nicht.</i> <i>Zur Vermeidung einer Umzingelung von Schönfeld wurden zwei Eignungsflächen im Norden der Ortslage aus dem Verfahren genommen und eine Eignungsfläche im Süden deutlich verkleinert. Eine bedrängende Wirkung entsteht nicht.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Angesichts der Vorgaben des WindBG kann bei einem Flächenanteil von 2,48 % nicht von einer „überdimensionierten“ FNP-Teilfortschreibung gesprochen werden.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<i>Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.</i> Der Karte 18 (LEP IV) ist zu entnehmen, dass sich der landesweit bedeutsame Raum für Erholung und Tourismus auf weite Teile der Verbandsgemeindefläche erstreckt und auch einige, der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung, in diesen landesweit bedeutsamen Erholungsräumen geplant sind. Wir sehen hier einen wesentlichen landesplanerischen Zielkonflikt, der deutlich gegen die Ausweisung der Eignungsgebiete für industrielle Windanlagen innerhalb dieser - für den regionalen Tourismus wichtigen - landesweit bedeutsamen Erholungsräume spricht. 3.2 Landschaften und Erholungsräume - Z 91 (LEP IV, S.111 ff. 2008): <i>Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume und Tabelle im Anhang), in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <u>vorrangig zu sichern</u> und zu entwickeln sind.</i> Auch diese übergeordnete landesplanerische Zielformulierung spricht deutlich gegen die Ausweisung von Windkraftsondergebieten innerhalb dieser schutzwürdigen und vorrangig zu sichernden Landschaften! 3.3 Landesweit bedeutsame Bereiche für die Forstwirtschaft: Z 125 (LEP IV, Karte 16, 2008): Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. auch Karte 16: Leitbild Forstwirtschaft). Z 126 (LEP IV, Karte 16, 2008): <i>Die Wälder an den Steilhängen von Rhein, Mosel und deren Nebenflüssen haben eine landeskulturell historische Bedeutung und üben darüber hinaus eine Bodenschutzwirkung aus. In den regionalen Raumordnungsplänen sind diese Waldflächen ebenfalls räumlich zu konkretisieren und zu sichern.</i> Auf großen Teilen der Verbandsgemeinde Gerolstein wurden Vorrangflächen für die Forstwirtschaft sowie Waldflächen mit besonderen Schutz- und Erholungsaspekten im Bereich der Waldflächen festgelegt. Wir sehen auch in dieser landesplanerischen Festlegung einen deutlichen Widerspruch zu den von der VG-Gerolstein geplanten Eignungsflächen für die Windenergie. Wir bitten um Beachtung und Aussparung dieser Flächen in der weiteren Planung. 3.4 Landesweit bedeutsame Bereiche für Ressourcen-, Grundwasserschutz und Gewässerentwicklung: Z 103 (LEP IV, Karte 12, 2008): <i>Die natürlichen Grundwasserverhältnisse sind zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu verhindern. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.</i> Z 106 (LEP IV, Seite 122): <i>Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwas-</i>	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Landesplanerische Zielkonflikte werden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft und geklärt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Landesplanerische Zielkonflikte werden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft und geklärt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Gemäß der Begründung zu Z 163 d im LEP IV stehen Vorranggebiete der Forstwirtschaft der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen. Aus diesem Grunde wird der Anregung, diese Gebiete bei der Planung auszusparen nicht gefolgt.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
sers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. Karte 12: Leitbild Grundwasserschutz). Innerhalb der Verbandsgemeinde wurden große Teile der Gesamtfläche als Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung ausgewiesen. Auch hier sehen wir einen unüberwindbaren Zielkonflikt mit der Landesentwicklungsplanung, wenn diese schutzwürdigen Bereiche und deren schutzwürdiges Umfeld nicht in der weiteren Planung als Ausschlussflächen für die Windkraftnutzung dargestellt werden! Windkraftanlagen werden schließlich mit grund- und wassergefährdenden Stoffen betrieben und während der gesamten Laufzeit gewartet (z.B. regelmäßiger Austausch/Wartung von Ölen, Schmierstoffen, Farben und Lacke etc.). 3.5 Europäisches Schutzgebietssystem „Natura 2000“ sowie landesweiter Biotopverbund: Z 98 (LEP IV, 2008): Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund (s. Karte 11: Biotopverbund) und ergänzen diesen - soweit erforderlich - auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage. G 97: Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. G 99: Auf der Ebene der Bauleitplanung soll in Ergänzung des regionalen Verbundsystems ein lokaler Biotopverbund erarbeitet werden. Die Landschaftspläne stellen die für den lokalen Biotopverbund geeigneten Flächen und die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des lokalen Biotopverbundsystems dar. Der lokale Biotopverbund wird nach Abwägung mit anderen Belangen in der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt und in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt Nach ausführlicher Sichtung und Auswertung der planerischen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV (2008) der Landesregierung RLP, stehen den geplanten Eignungsgebieten „Windenergie“ einige übergeordnete Ziele der Raumplanung entgegen, die der kommunalen Abwägung nicht zugänglich sind. Möchte der Planungsträger weiterhin an diesem Projekt festhalten und die Planung unverändert weiterführen, sind - aus unserer Sicht - ein weiteres landesplanerisches Zielabweichungsverfahren für verschiedene landesplanerische Ziele unbedingt erforderlich! Laut Mitteilung der Verbandsgemeinde wurden entsprechende Zielabweichungsverfahren zwischenzeitlich beantragt! Aus unserer Sicht besteht nicht die Notwendigkeit - unter allen Umständen - an den in Teilbereichen schutzwürdigen Eignungsflächen von Seiten der VG Gerolstein festzuhalten, denn es gibt hinreichend Flächen im Verbandsgemeindegebiet, die einer Zielabweichung nicht bedürfen. Auch	zur Kenntnis genommen Landesplanerische Zielkonflikte werden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft und geklärt. zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen Das Zielabweichungsverfahren für die FNP-Teilfortschreibung Windenergie wird aktuell von der zuständigen Behörde bearbeitet.

Anregung	Abwägungsvorschlag
hier gilt es von Seiten der VG Gerolstein, dass naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsgebot ernst zu nehmen. Bei der oberen Landesplanungsbehörde werden hierzu folgende Hinweise gegeben: <i>Will aus besonderen Gründen ein öffentlicher Planungsträger eine Vorhabenplanung oder eine Gemeinde eine Bauleitplanung betreiben, die nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, kann in einem sog. Zielabweichungsverfahren ausnahmsweise die Zulassung einer Abweichung von einem oder mehreren Zielen der Raumordnung ausgesprochen werden. Voraussetzung für die Zulassung einer Abweichung ist nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes</i> • <i>die Veränderung von Tatsachen oder Erkenntnissen seit dem Verbindlichwerden des Raumordnungsplans;</i> • <i>die Vertretbarkeit der Abweichung nach raumordnerischen Gesichtspunkten sowie</i> • <i>das Nicht-Berührt-Sein der Grundzüge des Raumordnungsplans.</i> <i>Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren sind die oberen Landesplanungsbehörden zuständig.</i> Nach unserer Überzeugung müsste für die einen großen Teil der geplanten Eignungsflächen ein <u>raumplanerisches Zielabweichungsverfahren</u> durchgeführt werden, da die verbleibenden Sonderbauflächen „Windenergie“ - in verschiedener Hinsicht - immer noch nicht mit den o.g. Zielen der Raumordnung (Z 103, Z 106, Z 125, Z 126, Z 91 u. Z 134) vereinbar sind. Der Schutz unserer landesweit bedeutsamen Grund- und Trinkwasservorkommen, der bedeutsamen Räume für Erholung und Tourismus, des Waldes sowie der bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzflächen, sind ein hohes Allgemeingut und für die langfristige Gesunderhaltung, Arbeitsplatzsicherung und Versorgung der Bevölkerung unabdingbar! Die Standorte für Windanlagen sind dagegen mobil und nicht zwingend aufzustellen. 4. Planungsgemeinschaft Trier (2014) - Teilplanung Windkraft - RROP neu (30.01.2014); Innerhalb der VG Gerolstein wurden folgende Zielvorgaben der Raumordnung formuliert: Vorrang- und Vorbehaltsfläche für den Grundwasserschutz, Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Land- und Forstwirtschaft, Vorranggebiete regionaler Biotopverbund, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung- und Tourismus; Vorrangflächen für die Windenergienutzung Vorranggebietes für Rohstoffabbau! Ansonsten entgegenstehende Raumnutzungen, tlw. unvereinbare Raumvorgaben (s.a. Teilplan)! Auszug (BGHplan, Trier 2014, S. 166, Kapt. 3.5): „Im Entwurf des neuen Regionalen Raumord-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Das Zielabweichungsverfahren für die FNP-Teilfortschreibung Windenergie wird aktuell von der zuständigen Behörde bearbeitet. Der Antrag wurde am 25.11.2023 gestellt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<i>nungsplan Region Trier (Januar 2014) werden die Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung Windenergie 2004 unverändert übernommen, sofern keine neuen Erkenntnisse entgegenstehen. Eine gutachterliche Untersuchung (IfAS & Planungsgruppe agl 2010) hat ergeben, dass in diesen Vorranggebieten noch erhebliche Ausbaupotenziale bestehen. Neuausweisungen sind nicht erforderlich, da mit den bestehenden Vorranggebieten der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird und dem Tatbestand der Privilegierung nach BauGB § 35 ausreichend Rechnung getragen wird. “</i> Zudem kann die VG Gerolstein sicherlich bereits aktuell ihren Strombedarf zu 100% aus Erneuerbaren Energien decken. Das heißt, dass Ziel wäre bereits erreicht! 4.1 Grundwasser: Z 111 - Festlegung von Vorranggebieten für den Grundwasserschutz <i>Die Regionalplanung übernimmt rechtskräftig bestehende Wasser- und Heilquellenschutzgebiete mit zeitlich befristeten Rechtsverordnungen, geplante und abgegrenzte Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, bestehende und geplante Trinkwassertalsperren mit ihren Schutzgebieten und regional bedeutsame Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz.</i> <i>Auszug (S. 54, Begründung zum RROP 2014): Die für eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Trinkwasserversorgung unverzichtbaren regionalbedeutsamen Grundwasservorkommen und Trinkwassertalsperren werden als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt.</i> <i>Innerhalb dieser Vorranggebiete hat die Sicherung der Grundwasservorkommen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie der Grundwasserneubildung führen und die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können.</i> G 112 - Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz <i>Es werden die regional bedeutsamen Grundwasservorkommen von besonderer Bedeutung, die im Rahmen der Abwägung abgestuften regional bedeutsamen Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung sowie Mineralwassereinzugsgebiete als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt.</i> 5. Unzureichende Erfassung der Schutzflächen gemäß §30 BNatSchG und der geschützten mageren Wiesen und Weiden gemäß §15 LNatSchG RLP	<i>Mit den Anforderungen des WindBG sind diese Aussagen gegenstandslos geworden.</i> <i>Für die bundesweite Umsetzung der Energiewende müssen ländliche Kommunen einen deutlich höheren Beitrag liefern als ihren eigenen Strombedarf zu decken, da in Ballungsräumen zu wenig Flächen für die regenerative Energieerzeugung zur Verfügung stehen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Aus diesem Grund werden in der Planung Wasserschutzgebiete, Zone I und II generell und Zone III teilweise von der Windenergienutzung freigehalten.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Leider ist es auch nach Vorlage des neuen Landschaftsplanes der VG Gerolstein immer noch so, dass keine Begehungen zur örtlichen Erfassung von Pauschalschutzflächen gemäß §30 BNatSchG durchgeführt wurde (s.a. Erläuterungstext zum LP, Seite 3 BGH-Plan 10/2023). Es wurde lediglich die Kartierung des Landes aus dem LANIS als GIS-Layer übernommen! Hierbei handelt es sich aber nicht um eine ausreichende und flächendeckende Erfassung der §30 Schutzflächen im VG-Gebiet! Deshalb, kann auch weiterhin nicht rechtssicher ausgeschlossen werden, dass derartige Schutzflächen in den angedachten Eignungsgebieten und den potentiellen Zuwegungen zu diesen Gebieten vorhanden sind! Es reicht nicht, sich auf die Übernahme der digitalen GIS-Daten der Behörden zu verlassen, da diese Daten unvollständig und tlw. nicht mehr aktuell sind. Eine zusätzliche Erfassung der Pauschalschutzflächen im Gelände ist unabdingbar und geboten, um den Belangen des Naturschutzes hinreichend Rechnung zu tragen. Eine Biotopkartierung zum neuen Landschaftsplan VG Gerolstein hätte hierzu den richtigen Rahmen geboten. Diese Chance wurde wieder verpasst, denn entsprechend der beschriebenen Methodik zur Erstellung des Landschaftsplanes (BGH-Plan 10/2023, Seite 3 Erläuterungstext), wurden überhaupt keine örtlichen Biotoperfassungen für den Landschaftsplan der VG Gerolstein durchgeführt! Noch nicht einmal stichprobenartig im Bereich der angedachten Eignungsflächen. D.h. es wurde bunte Karten erzeugt, die einer örtlichen Überprüfung nicht standhalten. Das ist weiterhin keine geeignete und rechtssichere Abwägungsgrundlage für den Verbandsgemeinderat Gerolstein. Sicherlich wurden aber hier umfassende Steuermittel bereitgestellt, für eine fachlich und rechtlich unzureichende Grundlage zu erarbeiten. Aus unserer örtlichen Kenntnis können wir mitteilen, dass die Vielzahl der Quellen/Bachläufe/Erlen(-ufer)wälder, Felsen, Trockenwälder offenbar bisher überhaupt nicht kartiert bzw. örtlich kontrolliert wurde. Es geht nicht darum, nur schöne bunte Pläne vorzulegen, die vor Ort keinen Bestand haben und von der VG Gerolstein im Verfahren nicht berücksichtigt werden! Deshalb sind die vorgesehenen Eignungsgebiete im weiteren Verfahren hinsichtlich der Pauschalschutzflächen (geschützten Biotope), welche rechtlich als Ausschlussflächen (Harte Kriterien) zu deklarieren sind, immer noch auf den aktuellen Stand zu bringen. Wir fordern die VG Gerolstein erneut auf, endlich eine örtliche Erfassung der Arten und eine örtliche Erfassung der Biotope (§30-Flächen BNatSchG, §15 LNatSchG, sonstige wertvolle Wälder und Biotope, FFH-Lebensraumtypen etc.) anhand von richtigen Begehungen im Gelände in Auftrag zu geben. Die örtliche Landschaftsplanung (Landschaftsplan aktualisieren!) der VG-Gerolstein ist entsprechend der umfangreichen, geplanten Eignungsflächen zu aktualisieren, damit auch hinsichtlich der Arten- und Biotopkartierung hinreichend ökologische Daten vorliegen, um eine rechtssichere Planung in die Abwägung der Belange zu bringen. Ökologische Daten gelten laut Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nach 5 Jahren	<i>Kartierungen der Biotoptypen und der Pauschalschutzflächen erfolgen bei der konkreten Standortplanung im Umfeld bis 500 m um jede Anlage. Eine flächendeckende Kartierung der Sondergebiete auf der FNP-Ebene ist nicht erforderlich. Auch im Rahmen der Landschaftsplanung erfolgt nach Vorgaben des Landes keine flächendeckende Biotoptypenkartierung mehr.</i> <i>Zur Erhaltung bisher nicht bekannter pauschal geschützter Flächen und mangels lagegenauer Abgrenzung der bekannten Pauschalschutzflächen wurde deshalb in die Begründung bzw. in den Umweltbericht festgelegt, dass pauschal geschützte Flächen grundsätzlich von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freizuhalten sind.</i> <i>Kartierungen der Biotoptypen und der Pauschalschutzflächen erfolgen bei der konkreten Standortplanung im Umfeld bis 500 m um jede Anlage.</i> <i>Der Forderung wird nicht gefolgt. Kartierungen der Biotoptypen und der Pauschalschutzflächen erfolgen bei der konkreten Standortplanung im Umfeld bis 500 m um jede Anlage. Dabei festgestellten schutzwürdige Gebiete können dann im Einzelfall von baulicher Inanspruchnahme freigehalten werden.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
bereits als veraltet und müssen im Rahmen von Planungen stetig aktualisiert werden. Gleichzeitig halten wir es für unabdingbar, dass der Landschaftsplan der VG-Gerolstein im Rahmen der ange-dachten Flächennutzungsplanänderung, die sowohl was die überplante Fläche betrifft als auch hinsichtlich der gravierenden Umweltwirkungen zumindest parallel zum Windkraftverfahren auf <u>hinreichendem Niveau</u> fortgeschrieben und aktualisiert wird. Um das gesetzlich vorgeschriebene Landschaftsplanungsinstrument mit dem richtigen Gewicht in die Abwägungsentscheidung der VG Gerolstein einstellen zu können, sind weitere umfangreiche Teilaspekte der Landschaftsplanung nachzuarbeiten (insbesondere die örtliche Kartierung der Pauschalschutzflächen gemäß §30 BNatSchG fehlt offenkundig noch und muss angepasst werden!) Darüber hinaus werden - trotz entgegenstehender Aussagen der Umweltgutachter des Um-weltberichtes - nach überschlägiger Prüfung und örtlicher Kenntnis zahlreiche gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotop - innerhalb und direkt an die geplanten Eignungsgebiete an-grenzend - bei Umsetzung der aktuellen Planung erheblich tangiert bzw. eine nachhaltige Beein-trächtigung dieser Schutzflächen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. Trotz der Vorlage eines neuen Landschaftsplanes fehlt es weiterhin an einer aktuellen Kartierung geschützter Bio-top und der FFH-Lebensraumtypen in der VG Gerolstein. Insbesondere vor dem Hintergrund der zu erwartenden Baumaßnahmen und Eingriffe (<i>insb. Wegeaus- und Wegeneubau, Waldrodung, Aufschüttungen, Abgrabungen, Planierungen, Wege-verbreiterungen, Austritt von gewässergefährdenden Stoffen, Ölen, Flüssigkeiten, Bau-stellenverkehr, Eintrag von Stoffimmissionen über Staub, Erschütterungen, Zerschneidung etc.</i>) stellt sich die rechtliche Frage, ob die vorgelegte, oberflächliche und fachlich fragwürdige Land-schaftsplanung (ohne örtliche Bestandaufnahmen) den wichtigen Belang Arten- und Biotop mit dem richtigen Gewicht in die Abwägung eingestellt hat. Es wird - aus unserer Sicht - zum einen verkannt, dass nach der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung eine Konfliktvermeidung und Konfliktbewältigung bereits auf Ebene der Bau-leitplanung zu erfolgen hat und nicht auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Ge-nehmigungsverfahren verschoben werden darf. Zum anderen werden Biotop/-komplexe, die ebenfalls in diesem Bereich befindlich sind, nicht hinreichend berücksichtigt, da eine örtliche Er-fassung bisher nicht stattgefunden hat. 6. Unzureichende Berücksichtigung der Landesbiotopkartierung Rheinland-Pfalz In den Eignungsflächen liegen - innerhalb und im direkten Umfeld - zahlreiche Flächen der Lan-	<i>Die Aktualisierung des Landschaftsplans in der VG Ge-rolstein ist derzeit in Bearbeitung. Die Bearbeitungstiefe folgt den landesrechtlichen Anforderungen.</i> <i>Es werden die Grünlandkartierung (2020) sowie die LA-NIS-Daten berücksichtigt. Weitere örtliche Kartierungen sind im Rahmen der Landschaftsplanung nicht vorgese-hen und nach Auffassung des Landes auch nicht not-wendig.</i> <i>Im Umweltbericht wird auf bekannte pauschal geschütz-te Flächen in den Sondergebieten hingewiesen und der Erhalt eingefordert.</i> <i>Eine detaillierte Biotoperfassung erfolgt auf der Einzel-genehmigung. Dort werden auch ggf. notwendige auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnah-men festgelegt.</i> <i>Die genannten Eingriffe werden nach konkreter Festle-gung der WEA-Standorte auf der Einzelgenehmigungs-ebene geprüft und bewertet.</i> <i>Entsprechende Hinweise zum Schutz und zur Erhaltung der pauschal geschützten Biotop sind im Umweltbe-richt dargelegt.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
desbiotopkartierung RLP (Biotopkomplexflächen und geschützte Biotope etc.), die bisher nicht hinreichend bei der Planung der Eignungsflächen berücksichtigt wurden. Derartige geschützte Flächen sind aufgrund ihres hohen Artenreichtums und der großen Wichtigkeit für die langfristige Erhaltung und Erhöhung der landesweiten Biodiversität zu sichern und nicht zu überplanen! 7. Landschaftsschutz (Naturpark Vulkaneifel) Die Fläche der VG Gerolstein wird auf rd. 75-80% von einem rechtskräftig ausgewiesenen Naturpark („Vulkaneifel“) überdeckt. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Rechtsverordnung vom 07.05.2010 über den Naturpark „Vulkaneifel“ (NP- VO) unterliegt die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, zu denen auch Windenergieanlagen gehören, einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Der Planung von Eignungsflächen innerhalb des Geltungsbereichs der Naturparkverordnung kann daher die aus Gründen des § 1 Abs. 3 BauGB erforderliche Vollzugsfähigkeit allenfalls attestiert werden, wenn sich prognostizieren ließe, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind oder eine Befreiung von den Verboten der Naturparkverordnung in Frage kommt. Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass dem Aspekt des Landschaftsschutzes über Sichtbarkeitsanalysen eine gewisse Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, daraus folgt allerdings nicht, dass Windenergieanlagen in den geplanten Eignungszonen eine Genehmigungsfähigkeit attestiert werden könnte. Nach § 8 Abs. 1 der NP-VO ist die Genehmigung zu versagen, wenn die in Rede stehende Maßnahme dem Schutzzweck des NP zuwiderläuft und Beeinträchtigungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können. Von dem in § 5 NP-VO normierten Schutzzweck sind nicht bloß die in der Sichtbarkeitsanalyse behandelten landschaftsästhetischen Aspekte umfasst. Stattdessen erfolgte die Unterschutzstellung gerade auch um der Erhaltung eines ausgewogenen und leistungsfähigen Naturhaushalts und die Sicherung eines artenreichen Naturraumes willen, der das gesamte Wirkungsgefüge der belebten und unbelebten Landschaftsfaktoren umfasst (§ 5 Nr. 3 NP-VO). Da die Bewahrung des Naturhaushalts unter Einschluss aller seiner Wirkfaktoren (Boden, Wasser, Luft, Tiere und Pflanzen) und des dazwischen bestehenden Wirkungsgefüges (§ 7 Nr. 2 BNatSchG) zu den Zwecken des NP Vulkaneifel gehört, die Errichtung von Windenergieanlagen aber mit einer Versiegelung von Böden, einer Gefährdung windkraftempfindlicher Tiere (z.B. Rotmilan, Uhu, Schwarzmilan, Fischadler, Schwarzstorch, Wespenbussard, Waldschnepfe usw.) und großflächigen Umwandlung und wegebaubedingten Zerschneidung von mit Wäldern bestockten Flächen einhergeht, liegt der Konflikt mit dem in § 5 Nr. 1, 3 NP-VO positivierten Schutzzweck auf der Hand.	<i>Die angesprochenen Flächen werden im Rahmen der Einzelgenehmigungsplanung –soweit sie dort betroffen sind - erfasst, bewertet und ggf. durch geeignete Maßnahmen vor erheblichen Eingriffen geschützt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Ob zugunsten von Windenergieanlagen, die in den in Planung befindlichen Konzentrationszonen errichtet und betrieben werden sollen, oder überhaupt eine Befreiung in Frage kommt, ist mehr als fragwürdig. In der Planbegründung werden noch nicht einmal die Voraussetzungen der besagten Ermächtigung thematisiert und in diesem Zusammenhang plausibel erläutert. Ob ein hinreichend gewichtiges öffentliches Interesse an der Verwirklichung der Windenergieanlagen gerade in dem noch weitgehend unberührten Landschaftsraum besteht, lässt sich allerdings füglich bezweifeln. Das mag freilich dahinstehen, zumal eine Befreiung nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht kommt und gerade nicht dazu genutzt werden darf, eine Schutzverordnung durch „Herausnahme“ größerer Bereiche in Teilen ihres Geltungsbereichs in Frage zu stellen und dieselbe dort gleichsam „über eine Salomitaktik“ aufzuheben“. Genau dies geschähe allerdings, wenn Befreiungen zugunsten von Windenergieanlagen in den ohnehin großflächig ausgeprägten Eignungszonen erteilt würden. Das gilt umso mehr, als sich die räumlichen Wirkungen der Windenergieanlagen nicht auf die Konzentrationszonen beschränken, sondern als hoch aufragende und weithin sichtbare Bauwerke zu einer Verfremdung des von technisch-industriellen Anlagen noch weitgehend unbelasteten Landschaftsraums führen. Fehlt es daher in Ansehung der innerhalb des Naturparks befindlichen Konzentrationszonen an einer „objektiven Befreiungslage“, in die hinein zu planen der VG Gerolstein gestattet wäre, kann ihrer Konzentrationsflächenplanung in wesentlichen Teilbereichen allenfalls durch eine Teilaufhebung der NP-VO zur Realität verholphen werden. Bislang fehlt allerdings jeder Anhaltspunkt dafür, dass ein solcher Schritt von Seiten der zur Teilaufhebung der NP-VO zuständigen Behörde beabsichtigt wäre. 8. Schutzwürdige „Alte Wälder“ innerhalb und im direkten Umfeld der geplanten Eignungsflächen nicht hinreichend berücksichtigt Aus artenschutzrechtlicher Sicht spielt es dabei keine Rolle, ob der Baumbestand 100 oder 120 Jahre alt ist, denn auch ein 100 Jahre alter oder noch jüngerer artenreicher Laubwald ist aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht nicht für die Windkraftnutzung geeignet. Wir fordern, alte Wälder aus den Eignungsflächen komplett mit Puffer von mind. 300 m herauszunehmen. Hierzu müssten die einschlägigen Forsteinrichtungswerke der VG Gerolstein und der Ortsgemeinden bzw. des zuständigen Forstamtes Hillesheim und der lokalen Forstreviere gutachterlich ausgewertet werden. Falls sich derartige artenreiche Laubwälder innerhalb der Eignungsflächen (z.B. Fläche H) befinden und eine Aussparung der alten Wälder im weiteren Verfahren nicht erfolgt, wird es aus ar-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde als maßgebliche Instanz zur Genehmigung baulicher Anlagen im Naturpark wurden keine diesbezüglichen Zweifel weder im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung noch bei der förmlichen Beteiligung geäußert.</i> <i>Im Übrigen konstatiert die Untere Naturschutzbehörde in Ihrer Stellungnahme vom 08.01.2024, dass die vorliegende Planung nach den geltenden gesetzlichen Anforderungen mit der Schutzgebietsverordnung des Naturpark Vulkaneifel als vereinbar anzusehen ist.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Forderung nach einem 300 m breiten Puffer ist unbegründet und wird zurückgewiesen.</i> <i>Die Daten zu alten Laubwäldern wurden von den Forstämtern nach Auswertung der Forsteinrichtungswerke zur Verfügung gestellt.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
tenschutzrechtlicher Sicht - auch aufgrund der Vielzahl der dort vorkommenden geschützten Tierarten (notwendige Ausnahmegenehmigungen gemäß BNatSchG) - sehr aufwendig, eine rechtssichere Genehmigung von der Kreisverwaltung zu bekommen. In der Regel werden deshalb geringwertige Waldbereiche (Rodungsflächen, Käferflächen, Sturmwurf Flächen, junges Fichtenstangenholz) in die Sonderbauflächen aufgenommen. Diese einfachen natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungsgrundsätze scheinen bei der Flächenauswahl der VG Gerolstein bisher keine Rolle zu spielen. Zudem sollte die VG Gerolstein hierbei auch berücksichtigen, dass alte Laubholzbestände aufgrund ihres hohen Artenreichtums (Fledermäuse, Vögel, Säuger, Insekten etc.) grundsätzlich nicht für die Windenergienutzung zu Verfügung gestellt werden können, da hier mit artenschutz- und naturschutzrechtlichen Restriktionen verstärkt zu rechnen ist. Dabei kommt es hinsichtlich des Waldalters auch nicht auf einige Jahre mehr oder weniger an! 9. Alle Eignungsflächen stehen weiterhin unter rechtlichem Vorbehalt Die Verbandsgemeinde hat in ihrer Teilfortschreibung bisher bewusst darauf verzichtet, artenschutzrechtliche Sachverhalte zu ermitteln. Es wurde bisher sowohl auf eine örtliche Biotop- und FFH-Lebensraumtypenerfassung als auch auf eine Erfassung der windkraftsensiblen Arten verzichtet! Dabei geht es hier insbesondere um die Möglichkeit kollisionsbedingte Tötungen bei entsprechend gefährdeten Greifvogelarten (z.B. Rotmilan, Mäusebussard, Schwarzmilan, Wespenbussard usw.) vorab zu reduzieren. Es geht aber auch um die wahrscheinliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten; für die verschiedene Maßstäbe der Neuregelungen im Bundesnaturschutzgesetz nicht anwendbar sind. Das gilt auch für das naturschutzrechtliche Störungsverbot gemäß §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, dass laut neuem Artenschutzleitfaden der Landesregierung RLP (LfU 12/2023) u.a. auch für den Schwarzstorch weiterhin gilt! Die Aussage des Gutachter im Umweltbericht auf Seite 109: „Derzeit sind für die oben behandelten Eignungsflächen keine Tatbestände bekannt, die zu einer Planung in eine Befreiungslage führen können“ ist nach unserer Auffassung gelogen, da das Gutachterbüro BGH-Plan seinerzeit auch für die ehemalige VG Hillesheim tätig war und damals die Eignungsflächen im FNP-Bereich Üxheim, Berndorf, Wiesbaum, Hillesheim aus artenschutzrechtlichen Gründen, die übrigens gutachterlich belegt wurden, verworfen hat (Planer war seinerzeit ebenfalls Herr Hierlmeier BGH-Plan!); Kann er sich nicht mehr an seine eigene Planungsleistungen erinnern (sog. Planungsdemenz)?	<i>Großflächige alte Laubwälder nach Angaben der Forstverwaltung wurden von der Nutzung als Sondergebiete für Windenergie ausgeschlossen.</i> <i>Kleinflächige alte Laubwälder werden im Zuge der Einzelgenehmigungsverfahren über die dortige Biotopkartierung erfasst. Im Übrigen wurden von Seiten der Forstämter im Rahmen der Beteiligungsverfahren Hinweise zum Schutz von Waldflächen gemacht, die in die Begründung zum FNP aufgenommen wurden.</i> <i>Insofern ist nicht zu befürchten, dass alte Laubholzbestände zugunsten von WEA gerodet werden.</i> <i>Nach dem Landeserlass vom 12.08.2020 und der Entscheidung des OVG Koblenz vom 21.12.2022 (8_C_11490/21) sind artenschutzrechtliche Belange auf der Einzelgenehmigungsebene zu klären.</i> <i>Ebenso ist im § 45 b BNatSchG festgelegt, dass artenschutzrechtliche Vorgaben, insbesondere Schutzabstände in Bezug auf den konkreten WEA-Standort zu berücksichtigen sind und nicht im Hinblick auf Sondergebietsausweisungen.</i> <i>Es liegen keine aktuellen Daten (nicht älter als 5 Jahre) vor, die zu einer ähnlichen Bewertung des hier angesprochenen Sondergebietes H-Kerpener Wald führen könnten. Allein die Vermutung, die im Jahr 2014 getroffenen Feststellungen gelten heute weiterhin, ist nicht ausreichend, planungsrechtliche Tatbestände anzunehmen, die in eine Befreiungslage führen. Neben damals nicht gekannten Möglichkeiten zur Vermeidung von Kollisionen (Antikollisionssysteme für Rotmilane) können sich Horste und Flugrouten verändert haben.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
10. Habitatschutzrechtliche Prüfungen immer noch untauglich Der Umweltbericht (BGH-Plan 09/2023) geht auf S. 110 ff. für die nachfolgend aufgeführten fünf Natura 2000-Gebiete von einer weitgehend fehlenden Betroffenheit durch die Änderung des FNP bzw. die dadurch möglich gemachten Bebauungen der Flächen Windkraftanlagen (WKA) aus. Für vier dieser Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Duppacher Rücken“; FFH-Gebiet „Schneifel“; FFH-Gebiet „Obere Kyll u. Kalkmulden der Vulkaneifel“; VSG-Gebiet „Vulkaneifel“) liegen sogenannte Vorprüfungen vor, für die übrigen möglicherweise betroffenen Schutzgebiete fehlen diese aktuell noch. Mittlerweile wurde zumindest für zwei europäische Schutzgebiete eine mögliche Beeinträchtigung der Schutzgebietsflächen nicht ausgeschlossen, sondern vom Gutachter eine umfangreichere FFH-Verträglichkeitsprüfung gefordert. Für die Fläche H „Üxheim, Kerpen, Berndorf“, die mit einem Abstand von lediglich 500m von dem VSG Vulkaneifel entfernt ist, werden laut Umweltbericht (Seite 97 ff) offenbar keine Betroffenheiten abgeleitet bzw. gesehen. Das ist umso unverständlicher, weil der dort brütende Uhu - der auch Erhaltungsziel des Schutzgebietes ist - laut neuem BNatSchG 2022 einen erweiterten Risikobereich von 1000 m hat und damit auch in die Eignungsfläche hineinragt- Ferner ist uns durch eine Telemetrystudie bekannt, dass die dort lebenden Uhus auch die Offenlandflächen und die Waldflächen im Bereich der Eignungsfläche H regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen. Deshalb halten wir auch hier die Durchführung einer kompletten FFH-Verträglichkeitsprüfung für unumgänglich!	<i>Im Übrigen ist im neuen „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz – Schwerpunkträume für den Artenschutz – (LfU 11/2023) das Sondergebiet G-Hillesheimer Wald vollständig und das Sondergebiet H-Kerpener Wald zu 18 % als Rotmilan-Dichtezentrum ausgewiesen. Es wird dort zwar ein hoher artenschutzfachlicher Konflikt angenommen, aber an keiner Stelle im Gutachten ist ein Ausschluss von der Windenergienutzung gefordert oder festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass zukünftige Windenergiegebiete bevorzugt außerhalb dieser Flächenkulisse ausgewiesen werden sollen. Es werden außerdem wirksame Schutzmaßnahmen für die nachgelagerte Genehmigungsebene vorgeschlagen.</i> <i>Im Abschnitt 5.5 des Umweltberichtes werden entsprechende Aussagen zu den hier als „fehlend“ bezeichneten Natura 2000 – Gebiet „Gewässersystem der Ahr“ getroffen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die hier vorgebrachten Einwendungen sind nicht nachvollziehbar. Der kleinste Abstand zwischen Sondergebiet und VSG beträgt ca. 1.000 m.</i> <i>Im Umweltbericht wird auf Seite 102/103 außerdem auf die Betroffenheit des VSG Vulkaneifel hingewiesen und für die Einzelgenehmigungsebene eine Verträglichkeitsprüfung für notwendig erachtet.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
10.1 Zur Eignung der vorgelegten Vorprüfungen Für vier der oben aufgeführten Natura 2000-Gebiete wurden sogenannte FFH-Vorprüfungen (FFH- VorP) erstellt. Diese sind jedoch vollkommen ungeeignet, um auf Ebene des FNP eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete auszuschließen. Das ist nämlich der Prüfungsmaßstab, der an eine Vorprüfung anzulegen ist. Dem werden die ausgefüllten Formblätter zu den vier der im Umfeld der Sonderbauflächen gelegenen Natura 2000-Gebiete in keiner Weise gerecht. Insofern bleibt auch der Umweltbericht hinter den Anforderungen zurück, soweit er sich auf die FFH- VorP bezieht. Fehlerhaft ist darüber hinaus im Umweltbericht die pauschale Annahme, dass allein aufgrund eines Abstandes von mehr als 500 m zu Gebieten des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 keine Betroffenheit besteht (siehe dazu an anderer Stelle in dieser Stellungnahme ausführlicher). 10.2 FFH-„Vorprüfung“ zum Gebiet „Duppacher Rücken“ Der als Quelle angegebene Link funktioniert nicht. Recherchiert man weiter im Internet, so stellt sich heraus, dass sich ein Teil der Angaben im Formblatt zu dem Gebiet aus zusammenkopierten Beschreibungen des Landes handelt, der noch nicht einmal mehr dem aktuellen Meldestand bei der EU-Kommission entspricht. So fehlt dort der LRT 3150. Gleichzeitig fand aber kein Abgleich mit älteren Fassungen der Meldung statt, die stattdessen zusätzliche LRT enthielten. Hier wäre zu klären gewesen, ob es sich dabei um Fehlbestimmungen gehandelt hat und deshalb der LRT nicht mehr enthalten ist oder ob um Verluste an LRT-Flächen durch fehlendes Management die Ursache sind. Beides hätte in der Betrachtung berücksichtigt werden müssen. Die Vorprüfung stellt zwar fest, dass die Sonderbauflächen F-2 und F-3 unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzen, geht aber ohne irgendeine nähere Begründung und vertiefende Betrachtung davon aus, dass Beeinträchtigung nicht auszuschließen sind. Es solle laut Gutachter - auf der nächsten Planungsebene – eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Ein Abgleich, ob die Grenzflächen von LRT-Flächen bestanden sind, findet in der FFH-VorP nicht statt. Der Umweltbericht stellt diese Verhältnisse zwar dar, ergänzt die in der FFH-VorP fehlenden, daraus zu ziehenden Schlüsse jedoch nicht. Dabei führt die mittlerweile gültige „Rotor-Out-Regelung“ dazu, dass das FFH-Gebiet überstrichen werden darf und somit Tötungsrisiken und Verlärmungen sogar innerhalb der Grenzen des Gebietes stattfinden. Hinsichtlich der Fledermäuse stellt der Gutachter lediglich auf das Kollisionsrisiko bei Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr ab. Dabei übersieht er allerdings die neuesten wissenschaftli-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die FFH-Vorprüfung entsprechen den üblichen Standards und wurden von der Unteren Naturschutzbehörde vollumfänglich anerkannt.</i> <i>Im Umweltbericht wird an keiner Stelle angenommen oder behauptet, dass bei einem Abstand von mehr als 500 m generell keine Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete entstehen. Es wird lediglich vor Betrachtung der einzelnen Schutzgüter jeweils darauf hingewiesen, ob sich im Abstand bis 500m ein Natura 2000-Gebiet befindet.</i> <i>Der Link wurde nach der frühzeitigen Beteiligung aktualisiert und funktioniert.</i> <i>Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung, Differenzen in amtlichen Meldebögen zu klären. Die Vorprüfung nimmt Bezug auf die vom Land Rheinland-Pfalz genannten und maßgeblichen Angaben im Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes.</i> <i>Die FFH-Vorprüfung wurde um eine Betrachtung der Auswirkungen der Rotor-Out-Regelung ergänzt.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
chen Erkenntnisse zum Meideverhalten dieser Arten (Melber et al. 2023). Durch den Betrieb von WKA werden erhebliche Bereiche im Umfeld durch die Verlärmung für die Nahrungssuche unbrauchbar, da die Eigengeräusche der Beutetiere durch den Anlagenlärm maskiert werden. Damit tritt innerhalb des FFH-Gebietes im Umfeld der Anlagen, deren Rotoren das Gebiet sogar überstreichen dürfen, eine erhebliche Verschlechterung ein, die z.B. durch Schallausbreitungsrechnungen usw. hätten näher ermittelt werden müssen. Jedenfalls kann unter diesen Bedingungen nicht davon ausgegangen werden, dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet kommt. Die Vorprüfung nennt als weitere „wertbestimmende Arten“ z.B. den Rotmilan. Für ihn liegt im Umfeld von 500 m um die Anlagen innerhalb des Natura 2000-Gebietes nach § 45 Abs. 2 BNatSchG (also per gesetzlicher Definition) eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vor. Diese ist für ein Natura 2000-Gebiet in jedem Falle erheblich. Dem hätte im Rahmen einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und anschließend einer behördlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung nachgegangen werden müssen, wenn wie hier für die Art im habitatschutzrechtlichen Kontext von einer wertbestimmenden Art ausgegangen wird. Denn es kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass der Konflikt durch Abschaltungen oder technische Lösungen auf ein habitatschutzrechtlich verträgliches Maß zu reduzieren ist. Davon geht nämlich selbst das Bundesnaturschutzgesetz nicht aus, sondern im Nahbereich regelhaft von der Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme. Hinsichtlich des Verhältnisses Arten- zu Habitatschutz ist darauf zu verweisen, dass die Erheblichkeits- und Zumutbarkeitsmaßstäbe, die sich aus § 45b BNatSchG ergeben, nicht automatisch auf den hier beachtlichen Habitatschutz zu übertragen sind. Wenn dem doch so wäre, würde für den Bereich 500 m um die Anlagen und innerhalb des FFH-Gebietes eine habitatschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, die jedoch zwingend eine vollständige FFH-VP erfordern würde. Ohne diese bleibt die Fortschreibung des FNP fehlerhaft. Dies gilt nicht nur für den Rotmilan, sondern störungsbedingt auch für den Schwarzstorch, der ebenfalls als „wertgebende Art“ geführt wird. Die FFH-VorP ignoriert außerdem die Notwendigkeit, charakteristische Arten der Lebensraumtypenflächen (LRT) zu berücksichtigen. Überhaupt bleibt die Vorprüfung sogar hinter der Darstellung im Umweltbericht zurück, der immerhin die Verteilung der LRT-Flächen im Nahbereich zu den geplanten Sonderbauflächen darstellt. Daraus ist zu ersehen, dass auch LRT-Flächen unmittelbar an die Sonderbauflächen angrenzen. Welche LRT konkret betroffen sind, ist zwar nicht ersichtlich, allerdings ist z.B. nach Ssymank et al. (1998) davon auszugehen, dass es sich um solche Wald-LRT handelt, in denen z.B. die lärmempfindlichen Spechte wie Mittelspecht oder Schwarzspecht charakteristisch sind. Für sie kommt es bei Installation von Anlagen im Nahbereich des	<i>Die FFH-Vorprüfung wurde entsprechend ergänzt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können und deshalb eine Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich ist, wenn WEA in geringer Entfernung vom FFH-Gebiet errichtet werden sollen.</i> <i>Da keine konkreten Anlagenstandorte bekannt sind, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Umfeld von 500 m um die Anlagen und damit von erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgegangen werden. Erst wenn die Anlagenstandorte festgelegt sind und das Vorkommen des Rotmilans bestätigt ist, kann festgestellt werden, ob erhebliche Auswirkungen entstehen und wie diese vermieden werden können.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
FFH-Gebietes zu einer Verschlechterung und damit auch zu einer Verschlechterung des LRT an sich. Solche Auswirkungen sind sehr naheliegend. Deshalb ist die Einschätzung in der FFH-VorP: „Indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind mit der Ausweisung des Sondergebietes für Windenergienutzung ebenfalls nach gegenwärtigem Kenntnisstand auszuschließen.“ in keiner Weise nachvollziehbar und hat wohl eher damit zu tun, dass sich die FFH-VorP im Wesentlichen auf das Zusammenkopieren allgemein zugänglicher Beschreibungen beschränkt und sich nicht mit den Wirkpfaden im Einzelnen befasst hat. Auch die Einstufung möglicher kumulativer Wirkungen ist unvollständig, denn sie beschränkt sich allein auf die von der Verbandsgemeinde Gerolstein geplanten weiteren Sondergebiete. Damit ist die Problematik der kumulativen Effekte aber bei weitem nicht vollständig beschrieben. Für die Beurteilung kumulativ (bzw. additiv) wirkender Beeinträchtigungen zählen nämlich nicht nur Planungen in der Verbandsgemeinde Gerolstein. Es zählen hier auch nicht nur Vorhaben des gleichen Typs, also des Ausbaus der Windkraft. Vielmehr sind auch ganz andere Projektarten oder projektgleiche Einwirkungen wie beispielsweise die forstwirtschaftliche Nutzung in den Blick zu nehmen und deren negative Auswirkungen mit zu untersuchen. Nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH und der des OVG Bautzen stellen forstliche Bewirtschaftungspläne in Natura 2000-Gebieten prüfpflichtige Eingriffe dar, weil sie nicht der Erhaltung des Gebietes dienen. Zusammen mit den Störwirkungen im Umfeld der Anlagen sowie der Erhöhung des Tötungsrisikos für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten (letztere können charakteristische Arten der Lebensraumtypen sein) bilden sie die Gesamtbeeinträchtigung der FFH-Gebiete ab, die hätten in die Betrachtungen mit einbezogen werden müssen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass das FFH-Gebiet in seiner jetzigen Form keine fachlich und rechtlich hinreichende Unterschutzstellung besitzt, sodass auch in dieser Hinsicht ein geeigneter Prüfmaßstab fehlt. Insgesamt ist festzustellen, dass die Fortschreibung des F-Planes der Verbandsgemeinde Gerolstein mit der FFH-VorP keine geeignete Grundlage zur Beurteilung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet hat. 10.3 FFH-„Vorprüfung“ zum Gebiet „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“ Auch dieses FFH-Gebiet grenzt gleich an mehreren Stellen an die Sonderbauflächen C-3 und E-1 an. Dabei führt die mittlerweile gültige „Rotor-Out-Regelung“ dazu, dass das FFH-Gebiet sogar überstrichen werden darf und somit Tötungsrisiken und Verlärmungen quasi innerhalb des Gebietes stattfinden. Damit müssen solche Bereiche von vornherein als Ausschlussflächen behandelt werden. Gleichwohl kommt die FFH-VorP ungeachtet einer solchen Einschränkung auch hier zu dem Ergebnis: „Das Vorhaben wird außerhalb des FFH-Gebietes realisiert. Direkte Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie oder Lebensräume der genannten Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet können somit	<i>Die FFH-Vorprüfung wurde um Aussagen zur Betroffenheit von Lebensraumtypen ergänzt und festgestellt, dass indirekte Beeinträchtigungen von Zielarten nicht ausgeschlossen werden können. Es ist deshalb eine Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich, wenn WEA in geringer Entfernung vom FFH-Gebiet errichtet werden sollen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die FFH-Vorprüfung wurde ergänzt. Von der zuständigen Naturschutzbehörde wurden keine Einwände vorgebracht.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<i>ausgeschlossen werden. Indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind mit der Ausweisung des Sondergebietes für Windenergienutzung in der VG Gerolstein ebenfalls nach gegenwärtigem Kenntnisstand auszuschließen. “</i> Wie bereits für das FFH-Gebiet „Duppacher Rücken“ ausgeführt, wird die Unterlage den Anforderungen nicht gerecht, weil damit nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt. Die FFH-VorP hat nicht einmal die genaue Lage der festgestellten LRT- Flächen berücksichtigt. Der Umweltbericht stellt diese Flächen zwar dar (jedoch ohne die LRT und deren Erhaltungszustand selbst zu benennen), zieht aber nicht die fachlich und rechtlich erforderlichen Konsequenzen. Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes entstehen nicht erst, wenn es zur direkten Flächeninanspruchnahme kommt, sondern bereits dann, wenn es, wie hier, zu Immissionen durch ein Projekt wie eine WKA kommt. Für das Gebiet werden die Arten Schwarzstorch, Uhu, Schwarzspecht und Rotmilan als wertbestimmende Arten aufgeführt. Durch die Errichtung von Anlagen bis direkt an das FFH-Gebiet werden sich erhebliche Teile des Schutzgebietes störungsbedingt für diese Arten, aber auch für weitere charakteristische Tierarten verschlechtern, weil über die Anlagen erhebliche Störungen durch Verlärmung, Bewegungsreize und Schattenschlag erheblich beeinträchtigend wirksam werden. Für hoch fliegende Arten wie den Rotmilan entstehen durch die Ausweisung der nahe gelegenen Sonderflächen Zonen, in denen gesichert (Nahbereich bis 500 m) bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit (1.200 m) von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist. Durch die damit einher gehende Erhöhung der Mortalität für den Bestand innerhalb des Gebietes liegt eine erhebliche Verschlechterung der Habitate dieser Arten vor, die im Rahmen einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung hätte untersucht werden müssen. Diese wiederum würde vertiefende Untersuchungen z.B. zum Raumnutzungsverhalten der betroffenen Arten und zur Habitatausstattung erfordern. Es ist außerdem schon jetzt absehbar, dass bei Beibehaltung der kritischen Flächen eine habitatschutzrechtliche Ausnahmeprüfung erforderlich würde, für die nicht automatisch die Zumutbarkeits- und Erheblichkeitsgrenzen aus dem Artenschutz (§ 45b BNatSchG) zum Einsatz kommen können. Sowohl die FFH-VorP als auch die Ausführungen des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan verkennen, dass sich die Bestände der Lebensraumtypen im hier zu betrachtenden FFH-Gebiet deutlich verschlechtert haben, wie der Vergleich der ursprünglich gemeldeten LRT-Flächen mit dem aktuellen Bestand lt. Standarddatenbogen ergibt. Daraus ergibt sich erheblicher Entwicklungsbedarf, für den nicht geklärt ist, ob er nicht bevorzugt oder womöglich sogar ausschließlich im Wirkungsbereich der Anlagen umgesetzt werden muss.	<i>Die FFH-Vorprüfung wurde ergänzt und an die aktuellen Erkenntnisse angepasst. Von Seiten der zuständigen Naturschutzbehörde wurden diesbezüglich keine Einwände vorgebracht.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Da keine konkreten Anlagenstandorte bekannt sind, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Umfeld um die Anlagen und damit von erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgegangen werden. Erst wenn die Anlagenstandorte festgelegt sind und das Vorkommen des Rotmilans bestätigt ist, kann festgestellt werden, ob erhebliche Auswirkungen entstehen und wie diese vermieden werden können.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Anlagenstandorte sind nicht bekannt, insofern kann auf der FNP-Ebene auch nicht beurteilt werden, ob Entwicklungsbedarf im Wirkungsbereich zukünftiger Anlagen besteht.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die Betrachtung der kumulativen Effekte ist unvollständig. Denn es fehlen nicht nur, wie für das FFH- Gebiet „Duppacher Rücken“ die forstlichen Eingriffe in das Gebiet, die nach der Rechtsprechung als Projekte zu verstehen sind und davon auch nicht durch pauschale Freistellungen in den Schutzbestimmungen entbunden sind. Fehlerhaft ist außerdem, dass die Betrachtung auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein beschränkt wurde, aber beispielsweise westlich Frauenkron weitere WKA in nur geringer Entfernung zum hier betrachteten FFH-Gebiet errichtet wurden und kumulativ zu störungsbedingten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes beitragen würden. Ob die Liste der Beeinträchtigungen damit schon vollständig abgearbeitet ist, kann nicht gesagt werden und obliegt der Bearbeitung in einer FFH-VP. 11. Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“ Für das EU-Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“ liegt nunmehr eine Vorprüfung vor. Auf das Gebiet wird lediglich im Rahmen des Umweltberichts kurz eingegangen und darauf verwiesen, dass sich die potenzielle Eignungsfläche „H-Kerpener Wald“ in einem Abstand von 500 bis 1.600 m befindet. Damit ist für das Erhaltungsziel „Rotmilan“ der Abstand unterschritten, bei dem nach § 45b BNatSchG in der Regel von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist. Dadurch verschlechtern sich mit der Festlegung der Sonderflächen für Teile des Gebietes die Bedingungen für die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes, was im Rahmen einer habitatschutzrechtlichen Prüfung zu untersuchen gewesen wäre. Nun stellt der Gutachter fest, dass eine Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet durchzuführen ist! Allerdings ebenfalls auf der nächsten Planungsebene des Bauantrags! 12. FFH-Gebiet Schneifel Auch für das FFH-Gebiet „Schneifel“ liegt nunmehr eine Vorprüfung vor. Auf das Gebiet wird auch im Rahmen des Umweltberichts kurz eingegangen und darauf verwiesen, dass sich die potenziellen Eignungsflächen „B-Ormont/Kerchenbach bis D-Reuth“ in einem gemessenen Mindestabstand ab 900m befindet. Damit ist für die störungsempfindliche Art des FFH-Lebensraumtyps „9110, 9130, 91E0, 91D0 9180“ „Schwarzstorch“ der Abstand unterschritten, bei dem nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in der Regel von einem erhöhten Risiko einer Störung auszugehen ist. Dadurch verschlechtern sich mit der Festlegung der Sonderflächen für Teile des Gebietes die Bedingungen für die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes, was im Rahmen einer habitatschutzrechtlichen Prüfung zu untersuchen gewesen wäre. 13. Artenschutz Die Planungen zum FNP kommen bisher ohne eigene Untersuchungen zum Artenschutz aus und belassen es bei dem Hinweis, dass die Probleme im Rahmen der Genehmigungsverfahren gelöst	<i>Die FFH-Vorprüfung wurde entsprechend ergänzt. Westlich von Frauenkron befindet sich der Windpark Scheid. Hier bestehen bereits Anlagen, die ggf. in Zukunft repowert werden. Ggf. zusätzliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können erst abgeschätzt werden, wenn die neuen Anlagenstandorte bekannt sind.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der Abstand beträgt lt. Umweltbericht 1.000 m bis 1.600 m.</i> <i>Im Umweltbericht wird explizit darauf hingewiesen, dass schädliche Auswirkungen auf Zielarten in Vogelschutzgebieten auf der FNP-Ebene nicht ausgeschlossen werden können. Deshalb ist auf der Einzelgenehmigungsebene eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Eine solche Prüfung kann ohne genaue Lage und Typ der einzelnen WEA auf FNP-Ebene nicht durchgeführt werden.</i> <i>Der Schwarzstorch gilt nicht mehr als kollisionsgefährdet und ist deshalb bei den zu prüfenden Abstandsbereichen nach BNatSchG in Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b nicht mehr gelistet. Es ist daher nur noch ein Schutzabstand um den Horst einzuhalten, der von Störungen freizuhalten ist. In der Fachliteratur werden als störungsarmes Horstumfeld Abstände von mindestens 200 bis 300 m angegeben. Dieser Abstand wird bei den angesprochenen Sondergebieten eingehalten. Eine weitergehende Prüfung ist daher nicht erforderlich.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
werden können. Zu den einzelnen Sonderflächen finden sich gelegentliche Hinweise auf ältere Vorkommen, deren genaue Lage aber ebenso wenig dokumentiert wird wie die Herkunft oder die Qualität, sodass auf diesem Wege keine belastbaren Daten im Planungsverfahren Eingang gefunden haben (Beispielhaft die Ausführungen zur Eignungsfläche B-Ormont/Kerschenbach): „Für die Teilflächen der geplanten Sondergebietserweiterung liegen aus den letzten 5 Jahren (seit 2017) keine Kenntnisse über Brutvorkommen windkraftsensibler Arten vor (Quelle: Artdatenportal, Artenfinder bzw. Artenanalyse). Die Offenlandbereiche der Teilflächen B-5 und B-6 werden aber mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Rotmilan als Jagdhabitat genutzt. Ähnliches gilt für den Prüfradius in der Umgebung der geplanten Sondergebietserweiterung. Auch hier ist mit dem Auftreten des Rotmilans und auch mit Rotmilan-Horsten zu rechnen (letzte Nachweise 2014).“. Sofern Angaben im Umweltbericht gemacht werden, sind sie unpräzise und deshalb ebenfalls ungeeignet, um zur Bewertung der Standorte beizutragen (siehe z.B. zur Eignungsfläche B-Ormont/Kerschenbach und dem Auftreten von Fledermäusen: „Ältere Untersuchungen (vor 2017) im angrenzenden Sondergebiet zeigen je nach Strukturierung des Gebietes unterdurchschnittliche bis hohe Aktivitäten.“) Auch hinsichtlich des Schwarzstorch-Auftretens herrscht teilweise völlige Unklarheit, wenn es z.B. zur Eignungsfläche F-Steffeln/Reuth/Duppach heißt: „Konfliktpotenzial/Gefährdung: gering bis sehr hoch“. Auf einer solchen Grundlage abgegrenzte Eignungsflächen sind für sich genommen hochgradig fragwürdig und stellen das Auswahlkonzept insgesamt infrage. Ob die als Vermeidungsmaßnahme auf der Einzelgenehmigungsebene vorgesehene Verkleinerung zulässig ist und das gesamte Flächenkonzept konterkariert, wäre rechtlich zu überprüfen. Vielmehr ist eine solche Reduzierung von Flächen auf Basis qualifizierter Bestandserfassungen der kollisionsgefährdeten Großvogelarten auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vorzunehmen. Wir können allerdings aufgrund von durchgeführten Untersuchungen sagen, dass der Schwarzstorch und einige Brutpaare des Rotmilans im Umfeld der Eignungsfläche F-Steffeln, Reuth, Duppach brüten! Gerne stellen wir unserer Erkenntnisse der VG Gerolstein zur Verfügung, wenn diese Eingang in die Planungen finden! Undokumentierte, veraltete Daten können den Anforderungen nicht annähernd genügen, mit denen den Anforderungen an die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene einer Flächennutzungsplanung abgearbeitet werden könnten. Aufgrund eigener Erhebungen bzw. der anekdotischen Hinweise in den ausgelegten Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass es zu Bruten folgender kollisions- oder störungsgefährdeter Vogelarten im Nahbereich oder zentralen Prüfbereich geplanter Standorte kommt: Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Baumfalke, Waldschnepfe, Haselhuhn, Mit-	<i>Da die Daten älter als 5 Jahre sind, haben sie keine artenschutzrechtliche Bedeutung für das laufende Verfahren. Insofern sind Angaben zur Lage der Vorkommen irrelevant.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es liegen keine aktuellen Daten vor, insofern ist auch die vom Einwender geforderte Bewertung nicht möglich.</i> <i>Die Eignungsfläche wurde nicht auf der Basis eines bekannten oder nicht bekannten Schwarzstorch-Horstes abgegrenzt. Es wird hier lediglich darauf hingewiesen, dass in Teilbereichen des Sondergebietes zu Konflikten kommen kann.</i> <i>Nach dem Landeserlass vom 12.08.2020 und der Entscheidung des OVG Koblenz vom 21.12.2022 (8_C_11490/21) sind artenschutzrechtliche Belange auf der Einzelgenehmigungsebene zu klären.</i> <i>Die VG bittet um Mitteilung aktueller Vorkommen, um sie im weiteren Verfahren berücksichtigen zu können.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

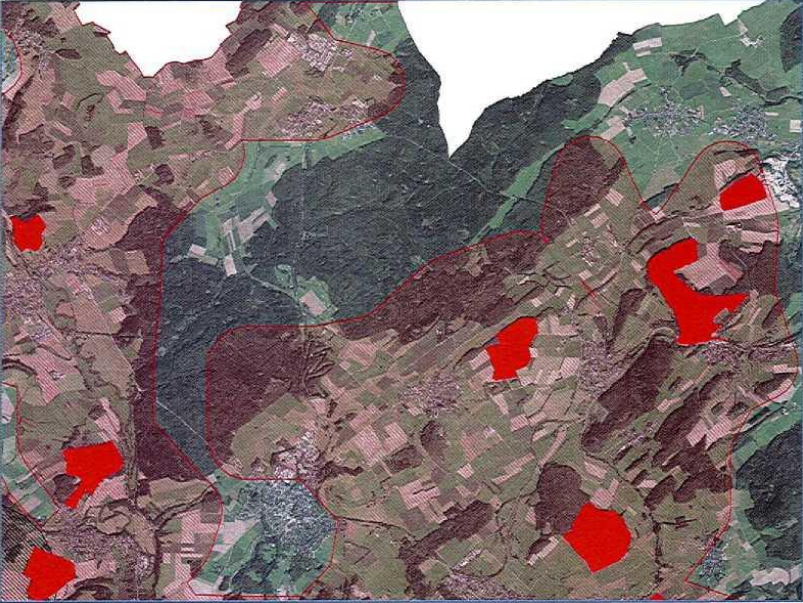
Anregung	Abwägungsvorschlag
telspecht, Raufußkauz und Uhu kommen kann. Sollten sich im Umfeld einer Eignungsfläche Vorkommen des Haselhuhns befinden, wäre dort angesichts der Seltenheit und sehr hohen Gefährdung von einem faktischen Vogelschutzgebiet auszugehen, für das eine Ausnahme ausscheidet, weil die Art als sehr störungsempfindlich anzusehen ist. Von daher stehen konkrete Planungen auf den Sonderbauflächen unter dem Vorbehalt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegenstehen. Es kann insgesamt also mitnichten davon die Rede sein, dass bei der Flächenfindung im Rahmen der Standortkonzeption Windenergie (siehe Teil 1 städtebauliche Begründung) artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt wurden, wie auf S. 104 des alten Umweltberichtes behauptet wird. Wie oben festgestellt, sind z.B. für das Haselhuhn überhaupt keine Vermeidungsoptionen außer der vollständigen Aufgabe solcher Sonderbauflächen bekannt. Artenschutzrechtliche Konflikte entstehen auch durch die eventuell erforderliche Fällung von Höhlenbäumen, die bei Standorten im Wald immer zu erwarten sind (verwiesen sei hier auf den Hinweis zur Eignungsfläche A-Hallschlag: „<i>punktuell randliche Beeinträchtigungen von altem Laubwaldbestand am südlichen Rand von Teilfläche A-2 durch Rodungsarbeiten möglich</i>“. Hierbei handelt es sich in der Regel um dauerhaft geschützte Lebensstätten für Fledermausarten oder europäische Vogelarten. Diese Erkenntnis ist grundsätzlich auch im Umweltbericht vorhanden (siehe z.B. zur Eignungsfläche E-Steffeln/Lissendorf/Gönnersdorf/Schüller: „<i>Das Risiko von Quartierverlusten besteht grundsätzlich für alle Arten, die vornehmlich Bäume als Quartiere nutzen. Da im Eignungsgebiet Gehölze vorkommen, die potenziell als Quartiere für Fledermäuse in Frage kommen, ist dieses Risiko als hoch anzusetzen.</i>“) Lassen sie sich nicht vermeiden, ist mit der Neuregelung des § 45b Abs. 7 BNatSchG die Möglichkeit verbaut, insbesondere für Fledermäuse Kästen als funktionserhaltende Maßnahmen anzubringen, wenn diese auch von hoch fliegenden Arten genutzt werden könnten und deshalb Kollisionen an WKA drohen. Zu solchen Arten gehört beispielsweise die Zwergfledermaus, aber auch die beiden Abendseglerarten, die gleichzeitig als charakteristisch zumindest in den Buchenwald-LRT der FFH-Gebiete anzusehen sind. Denn § 45b Abs. 7 BNatSchG untersagt beim Auftreten solcher kollisionsgefährdeter Arten die Anbringung von künstlichen Ersatzlebensräumen in einem Abstand von bis zu 1.500 m um WKA oder für die Windkraftnutzung ausgewiesenen Flächen. Jenseits der 1.500 m angebrachte künstliche Quartiere erfüllen aber nicht mehr die Anforderungen, die an funktionserhaltende Maßnahmen gestellt werden. Denn diese müssen im engen räumlichen Umfeld der entnommenen Lebensstätte angelegt werden, weil sie sonst nicht mehr für die betroffenen Individuen verfügbar sind. In solchen Fällen wird daher eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist die Feststellung an einigen Stellen im Um-	<i>In Rheinland-Pfalz konnte das Haselhuhn in den letzten 5 Jahren nicht mehr nachgewiesen werden. Von daher ist ein Vorkommen hier sehr unwahrscheinlich.</i> <i>Die missverständliche Formulierung im Umweltbericht wurde korrigiert.</i> <i>Zum Schutz des Haselhuhns kann es notwendig werden, auf einzelne WEA-Standorte zu verzichten. Ein gänzlicher Verzicht auf ein Sondergebiet ist deswegen aber nicht erforderlich.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Anzahl, Verteilung und Nutzungsintensität von Baumhöhlen können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ohne genaue Kenntnis der WEA-Einzelstandorte nicht festgestellt werden. Es handelt sich daher um eine grobe Einschätzung des Konfliktpotenzials. Auf der Einzelgenehmigungsebene kann festgelegt werden, dass</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
weltbericht, wonach das Konfliktpotenzial aus Beeinträchtigungen durch Rodungsarbeiten nur mäßig sein soll, nicht nachvollziehbar und deutet darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Konsequenzen nicht in hinreichender Tiefe durchdrungen wurden. Eine Bewertung des Konfliktpotenzials als „mäßig“, „gering“ oder „hoch“ kann allenfalls in Kenntnis der Anzahl, Verteilung und Nutzungsintensität von Höhlen erfolgen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Detailplanungen auf den bisher vorgesehenen Eignungsflächen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ergeben werden, die nicht zu vermeiden sind und eine Ausnahmeprüfung erforderlich machen. Gleiches gilt im Übrigen auch für Belange des Habitatschutzes. 14. Konsequenzen für die Ausnahmeprüfung Werden bei künftigen Genehmigungsverfahren auf den Sonderflächen oder in deren unmittelbarer Umgebung Standorte kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Nahbereichs angetroffen, ist nach § 45b BNatSchG von einer signifikant erhöhten Tötungsrate auszugehen (oder es kommt zur Zerstörung von nicht ersetzbaren Lebensstätten), die in der Regel nicht durch Abschaltungen der Anlagen in hinreichendem Umfang zu reduzieren ist, sodass für solche Fälle eine artenschutzrechtliche Ausnahme zur Regel wird. Dass solche Bedingungen im Umweltbericht nicht ausgeschlossen werden, wird beispielsweise für die Eignungsfläche C-Stadtkyll/Schönfeld dokumentiert, wo es heißt: „da kein Nahrungshabitat allenfalls Überflüge oder Aufdrehzonen, Kollisionsgefährdung aber möglich; erhöhtes Risiko, falls in geringer Entfernung ein genutzter Horst besteht. Konfliktpotenzial: evtl. hoch“. Hier läuft die vorgelegte Flächennutzungsplanung in ein hohes artenschutzrechtliches Risiko hinein. Jedenfalls reichen die im Gesetz ebenfalls neu eingeführten Zumutbarkeitsschwellen für Vermeidungsmaßnahmen nicht aus, um unter die Signifikanzschwelle zu gelangen. Die hierfür im Umweltbericht formulierten Vermeidungsmaßnahmen führen insoweit in die Irre (siehe z.B. zur Eignungsfläche C-Stadtkyll/Schönfeld: „Detailuntersuchung auf der Einzelgenehmigungsebene hinsichtlich des Vorkommens des Rotmilans und anderer windkraftsensibler Vogelarten; ggf. Lenkungsmaßnahmen oder Nutzungseinschränkungen für die Windenergie“; wortgleich auch für die Eignungsfläche D-Reuth). Im Falle einer Ausnahmeverfahrens sind in einem ersten Schritt Alternativmöglichkeiten zu prüfen. Erst danach kann über die Frage entschieden werden, ob die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, wovon der Gesetzgeber bei WKA jedoch definitionsgemäß ausgeht. Die Notwendigkeit, zumutbare Alternativen auszuschließen, bleibt davon jedoch unberührt. Angesichts des Umstandes allerdings, dass bei der Auswahl der Sonderflächen eine große Zahl	<i>vor der Rodung die betroffene Fläche auf potenzielle Höhlenbäume untersucht wird und aufbauend auf dem Ergebnis entsprechende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden können.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
„weicher“ Kriterien verwendet worden sind, die für sich genommen jedenfalls nicht „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ in Anspruch nehmen können, wird es in einem arten- oder habitatschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren erforderlich, die Suche nach Alternativstandorten auf solche Bereiche auszudehnen, die bisher auf Basis weicher Ausschlusskriterien ausgeklammert worden sind. Hierzu gehören: • Schutzabstand von 900 m zu Wohngebieten gem. Z 163 h - reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete und Kerngebiete sowie urbane Gebiete und dörfliche Wohngebiete (siehe auch Abschnitt 3.2.3), denn die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte werden auch bei geringeren Abständen eingehalten. Vorliegend kommt hinzu, dass aufgrund eines fehlenden flächendeckenden digitalen Datensatzes die Anwendung womöglich sogar fehlerhaft ist (weiter heißt es in der städtebaulichen Begründung: „Da für erhebliche Teile der Wohngebiete gem. Z 163 h im Plangebiet keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne oder Satzungen bestehen, könnte dieses „harte“ Ausschlusskriterium zeichnerisch nur für einen Teil der Wohngebiete umgesetzt werden.“) • Schutzabstand von 1.000 m um Ortslagen/Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion (ohne Ausiedlerhöfe / Einzelgehöfte) als erweiterter Immissionsschutz und zur Sicherung der Siedlungsentwicklung • Schutzabstand von 1.000 m zu den Feriendörfern Wirftal und Kronenburg zur Erhaltung der touristischen Attraktivität • Kernzonen des Naturparks Vulkaneifel • Mindestflächengröße • Windgeschwindigkeit von wenigstens 6,4 m/sec. • Abstandsbereich von 2 km um regional bedeutsame Tourismus- und Erholungseinrichtungen • Abstandszonen und Sichtachsen zu Kulturdenkmälern mit landschaftsbildprägender Bedeutung (z.B. Burg Kerpen, Bertradaburg in Mürtenbach, Burgruine und historischer Ortskern von Kronenburg, Marienkapelle Wahlhausen bei Steffeln) Von daher ist eine ergänzende, gründliche Erfassung der kollisionsgefährdeten Arten erforderlich, um insgesamt ein stimmiges und sowohl rechtlich als auch fachlich belastbares Flächenauswahlkonzept unter Berücksichtigung des Artenschutzes und der oben genannten sonstigen Belange zu erreichen, denen aber für sich genommen nicht das Gewicht zukommt, welches im Falle einer arten- und habitatschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich wird. 15. Einzelpunkte Der Umweltbericht geht auf Seite 9 davon aus, dass sich mit der Errichtung der WKA insgesamt	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der Mindestschutzabstand von 900 m ist eine zwingende landesplanerische Vorgabe und kann deshalb trotz der hier zeichnerisch erfolgten Zuordnung zu den „weichen“ Ausschlusskriterien nicht unterschritten werden.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die beiden letztgenannten Kriterien sind keine „weichen“ Ausschlusskriterien, sondern wurden lediglich bei der vergleichenden Eignungsanalyse herangezogen.</i> <i>Die geforderte Erfassung kollisionsgefährdeter Arten in allen geplanten Sondergebieten und deren Umgebung ist ohne Kenntnis der tatsächlichen WEA-Standorte auf FNP-Ebene nicht leistbar und auch nicht notwendig.</i> <i>Ein Hektar Wald bindet nach Angaben des Umweltbundesamtes (Themenpapier – Ökobilanz der Windenergie-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
eine positive Wirkung auf das Klima ergibt. Diese Bilanz ist in keiner Weise dokumentiert, denn an keiner Stelle ist erkennbar, in welchem Umfang dafür beispielsweise Wald entnommen wird. Gleichzeitig damit gehen klimarelevante Bodenfunktionen verloren. Dazu gehört z.B. die CO₂-Speicherfunktion für Kohlenstoff. Wald wird voraussichtlich nicht nur für die Standorte, sondern auch für die Zuwegungen entnommen werden müssen. Die angeblich eindeutig positive Bilanz ist jedenfalls nicht hinreichend dargelegt, sondern einfach nur behauptet, ohne dass die gegenläufigen Effekte gegengerechnet worden sind. In den Unterlagen werden Quellen in Bezug genommen (z.B. RASKIN GbR 2022; BGH-Plan 2015), die nicht mit ausgelegt wurden und noch nicht einmal mit vollständigen Angaben dokumentiert sind. Die daraus gezogenen Schlüsse sind deshalb in keiner Weise nachvollziehbar. Zur Eignungsfläche C-Stadtkyll/Schönfeld wird nicht einmal eine Quelle genannt, sondern lediglich von älteren Untersuchungen und einem Rotmilanhorst im Umfeld gesprochen. Für die Quelle BGH-Plan (2015) ist daher auch die Schlussfolgerung, dass eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, schon allein aufgrund des Alters der Schlussfolgerungen nicht mehr anwendbar. Sofern die Eignungsflächen LRT-Flächen nach Anh. I FFH-RL betreffen, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht im Rahmen der allgemeinen Bilanzierung der Eingriffsregelung zu bewerten sind, sondern zur Vermeidung von Biodiversitätsschäden ein echter Ausgleich durch Neuschaffung gleicher LRT-Flächen zu leisten ist. Hierbei ist die u.U. lange Entwicklungsdauer zu berücksichtigen. 15.1 Brandgefahr und Waldbrandgefahr Die hohen Windkraftanlagen können mit herkömmlichen Mitteln der Feuerwehren bei einem Brand nicht gelöscht werden. Die Anlagen werden kontrolliert bzw. beaufsichtigt abbrennen gelassen. Ein Brandgutachten wurde unseres Wissens bisher nicht erstellt oder beigelegt! Allerdings ist uns aus anderen Verfahren bekannt, dass sowohl ein Brand der Rotorblätter als auch ein Brand der Gondel für „die Feuerwehren nicht beherrschbar“ ist. „Ein Brand führt zum Abfallen von Teilen“ der Windkraftanlage. Das führt beispielweise bei trockener Witterung im Sommer, wo die Waldbrandgefahr - insbesondere in harzhaltigen Nadelwälder - sehr hoch ist, zu einer deutlichen Erhöhung des Risikos eines unkontrollierbaren Waldbrandes, wenn die Anlagen im Wald oder am Waldrand aufgestellt werden. Eine Internetrecherche klärt auf, dass mittlerweile brennende Windräder keine Einzelfälle mehr sind. Es ist also mit einem deutlich erhöhten Risiko eines Waldbrandes zu rechnen. Ferner werden bei einem Windanlagenbrand auch zahlreiche wassergefährdende, chemische Stoffe, Öle und trinkwassergefährdende Substanzen freigesetzt, welche die ausgewiesenen Trinkwassergebiete, das Grundwasser und die Böden erheblich und über Jahrzehnte beeinträchtigen können. Auch vor	<i>anlagen an Land 2021) durchschnittlich 5,5 t CO₂ pro Jahr. Eine WEA (Schwachwindanlage mit 4,5 MW) spart pro Jahr ca. 5.000 t CO₂ ein. Im Laufe der Betriebsjahre einer WEA ist damit im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung die CO₂-Vermeidung um ein Vielfaches höher (ca. 900-fach), als durch 1 ha Wald in derselben Zeit gebunden wird.</i> <i>Die genannten Quellen wurden im Rahmen der Offenlage zur Verfügung gestellt, fehlende Angaben im Quellenverzeichnis wurden ergänzt. Die FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Schneifel (BGH-plan 2015) wurde aktualisiert.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Im Rahmen der Einzelgenehmigung werden für jeden Windpark Brandschutzkonzepte erarbeitet.</i> <i>Besonders empfindliche Bereiche (WSG, Zone I und II sowie besonders empfindliche WSG, Zone III) werden zum Schutz des Trinkwassers von der Windenergienut-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
diesem Hintergrund sind Windindustrieanlagen in Gebieten mit Wasserschutzgebieten und deren Umfeld (Wassereinzugsgebiete und Wasserscheiden) grundsätzlich abzulehnen. 15.2. Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlagenstandorte Aufgrund der uns örtlich bekannten und in den Gutachten erwähnten Vorkommen einiger windkraftsensibler Arten resultiert - im weiteren Verfahren - die planerische Notwendigkeit, auf die entsprechenden Bereiche ganz oder teilweise zu verzichten, zumindest aber mit erhöhten Abschaltzeiten zur Reduzierung des Kollisionsrisikos zu kalkulieren und artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen (z.B. für Schwarzstorch, Uhu, Rotmilan, Waldschnepfe, Feldlerche, Mäusebussard, Waldkauz, Waldohreule, Kolkrabe, Baumpieper etc.) zu beantragen. Nimmt man die erforderliche nächtliche Abschaltung zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse (Zugzeiten, Wochenstubenzeiten etc.) hinzu, ist derzeit fraglich, ob eine Windkraftnutzung aus wirtschaftlichen Gründen überhaupt an den angedachten Eignungsflächen möglich sein kann, denn es handelt sich in weiten Teilbereichen um ein Schwachwindgebiet. 16. Neuer Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in RLP Das Landesamt für Umwelt RLP (LfU) hat im Dezember 2023 einen neuen Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz veröffentlicht! Dieser Fachbeitrag Artenschutz weist für mehrere der von der VG Gerolstein geplanten Eignungsflächen verschiedene artenschutzrelevante Restriktionen aus, die bisher nicht in den Planungen berücksichtigt wurden. Wir fordern die VG Gerolstein daher auf, diese artenschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz in die FNP-Planung zu integrieren, da mehrere der angedachten Eignungsflächen für Windkraftanlagen davon betroffen sind. Beispielhaft seien hier die geplanten Flächen H „Üxheim, Kerpen, Berndorf“ erwähnt, für die das Land ein Rotmilandichtezentrum dargestellt hat. Hierbei dürfte es selbst - einer nicht ornithologisch versierten Personen klar sein - dass eine Eignungsfläche innerhalb und direkt zwischen einem Rotmilandichtezentrum mit landesweiter Bedeutung für den Rotmilanschutz nicht ausweisbar sein kann (s.a. Abb. 1 unten)!	<i>zung freigehalten. Durch bauliche und technische Auflagen im Zuge der Einzelgenehmigung wird die sonstige Gefährdung minimiert.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist Aufgabe der einzelnen Projektierer zu entscheiden, auf welchen Standorten und unter welchen Bedingungen ein wirtschaftlicher Betrieb möglich. Mit der Konzentration der Sondergebiete auf besonders windhöffige Gebiete in der VG sind die notwendigen Voraussetzungen gegeben.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Nach dem neuen „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz – Schwerpunkträume für den Artenschutz – (LfU 11/2023) liegt das Sondergebiet G-Hillesheimer Wald vollständig und das Sondergebiet H-Kerpener Wald zu 18 % im Rotmilan-Dichtezentrum. Es wird dort ein hoher artenschutzfachlicher Konflikt angenommen, aber kein Ausschluss von der Windenergienutzung gefordert oder festgelegt. Zukünftige Windenergiegebiete sollen bevorzugt außerhalb dieser Flächenkulisse ausgewiesen werden sollen. Es werden außerdem wirksame Schutzmaßnahmen für die nachgelagerte Genehmigungsebene vorgeschlagen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Ferner sind uns auch Brutvorkommen und Horstbereiche im Bereich der Freiflächen zwischen dem ausgewiesenen Rotmilandichtezentrum und innerhalb sowie randlich der Eignungsflächen bekannt, was wir gerne mit dem Fachplaner und/oder der VG Gerolstein besprechen können. Abb. 1: Ausgewiesenes Rotmilandichtezentrum Fläche H Üxheim, Kerpen, Berndorf 	<i>Daraus wird ersichtlich, dass Windenergieplanungen in diesen Gebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind, sondern nach Möglichkeit vermieden werden sollen oder andernfalls die im Gutachten genannten Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.</i> <i>Die VG bittet um Mitteilung aktueller Vorkommen, um sie im weiteren Verfahren berücksichtigen zu können.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
17. Wasser-, Trinkwasser- und Grundwasserschutz sowie Wasserschutzgebiete Der landesweit gültige Wasserversorgungsplan RLP 2022 gibt vor, dass ...<i>"die öffentliche Trinkwasserversorgung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen hat."</i>¹ Und weiter ... <i>"Bei anhaltendem Klimawandel ist damit zu rechnen, dass das nutzbare Grundwasserangebot zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ohne weitere Maßnahmen nicht mehr ausreichen wird."</i> Die SGD-Nord hatte der VG Gerolstein in ihrer Stellungnahme vom 24.01.2022 einige fachliche Vorbehalte mitgeteilt. Dort wurde zur Eignungsfläche H (Üxheim- Kerpen-Berndorf) vorgetragen: <i>„Es handelt sich bei dem WSG 400 um ein überregional bedeutsames Trinkwassergewinnungsgebiet in einem hydrologisch sehr sensiblen und vulnerablen Karstgrundwasserleiter. (...) Eine tatsächliche Realisierung von WEA erscheint gegenwärtig aus wasserwirtschaftlicher Sicht eher unwahrscheinlich. (...) Im Gutachten des Büros BGH- Plan wurde auf die besonderen hydrologischen Verhältnisse in den beiden WSG Birgel hingewiesen und diese Flächen als hartes Ausschlusskriterium für WEA festgelegt.</i> <i>Die hydrologischen Verhältnisse in den vorgesehenen Eignungsflächen H sind mit denen in Birgel vergleichbar, das Trinkwassergewinnungsgebiet überregional von besonderer Bedeutung. Bereits jetzt sind aufgrund des Klimawandels verminderte Grundwasserneubildungen festzustellen, sodass die vollständige Nutzung aller Brunnen zwingend zu erhalten ist. Kurz- bzw. mittelfristig ist eine Ersatzwasserbeschaffung nicht möglich. Es bestehen aus Sicht des Grund- und Trinkwasserschutzes erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der Sonderbauflächen H.“ (S. 5/8)</i> <i>„Die Teilflächen H3 und H4 lehnen wir kategorisch als Sonderbauflächen für WEA ab.“ (S. 6/8)</i> Eine aufgrund dieser Stellungnahme erfolgte Verkleinerung der Fläche H durch die VG Gerolstein betraf lediglich die „kategorisch“ ausgeschlossenen Flächen H3 und H4. In der Städtebaulichen Begründung BGH-Plan, S. 56, heißt es hierzu, dass die Fläche H1, um die Flächen H2 und H3 verkleinert wurde, um den „erheblichen Bedenken“ der Wasserbehörde Rechnung zu tragen. Als Hinderungsgrund wird der geologische Bodenaufbau „(verschmutzungsempfindlicher Karstgrundleiter wie WSG Birgel)“ genannt.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Das ist nicht korrekt. Es wurde auch die Fläche H-1 um die Bereiche in der Zone III des WSG verkleinert.</i> <i>Neben dem Verzicht auf die Sondergebiete H3 und H4 wurde auch die Fläche H-1 aufgrund der Stellungnahme der Wasserbehörde deutlich verkleinert, um die Zone III des WSG vollständig von WEA freizuhalten.</i>

¹ Wasserversorgungsplan RLP 2022, S.35.

Anregung	Abwägungsvorschlag
Anhand der Stellungnahme der SGD-Nord ist aber von weiteren Restriktionen fachlicher Natur auszugehen, die von der VG Gerolstein im Sinne eines vorsorgenden Gesundheitsschutzes der Bürger zu berücksichtigen sind, denn a) die „erheblichen Bedenken“ bezogen sich auf die gesamte Fläche H. Weil hier die gleichen geologischen und hydrologischen Gegebenheiten wie bei der 2019 abgelehnten Planung in Birgel, vorherrschen. b) da von den großen Windanlagen sowohl mit erheblichen Einträgen (Öl, Kühlmittel, Schmierstoffe, Treibstoffe etc.) gerechnet werden muss, als auch mit Einträgen aus Verwitterung der Rotorblätter in erheblichen Mengen (hier: insbesondere Mikroplastik, und Farbreste von Rotorblättern und Turm, Getriebehaus) gerechnet werden muss. Dabei werden die einzelnen Substanzen weiträumig über die Rotorblätter im Gelände verteilt! Hierzu gibt es mittlerweile zahlreiche Studien und Gutachten, die deren Geländewirksamkeit legen! Die Aussicht auf wirtschaftliche Gewinne sollte nicht dazu führen, dass die VG Gerolstein, die notwendige Abwägung in Bezug auf den Wasserschutz vernachlässigt! Die VG sollte sich darüber im klaren sein, dass es sich hier um Industrieanlagen handelt, deren Substanzen sich über den Zeitraum von >25 Jahren im Gelände ablagern werden. Da hilft die 50 Tage Wasserdurchlässigkeit, welche die Wasserschutzgebietsabgrenzung hier zu Grunde legt nicht viel, da mit einem stetigen und dauerhaften Eintrag der Schadstoffe gerechnet werden muss. Daher sollte das amtliche Grundwassereinzugsgebiet (Wasserscheide) der ausgewiesenen Wasserschutzgebiete höchst vorsorglich als Abwägungsgrundlage der VG dienen und nicht der 50 Tage Einzugsbereich der Wasserschutzgebiete! In der vorliegenden Planung grenzt die verbliebene Eignungsfläche H unmittelbar an das Wasserschutzgebiet „Hillesheimer Kalkmulde“. Das Gebiet besitzt überregionale Bedeutung und versorgt auch den Landkreis Bad Neuenahr-Ahrweiler und die VG Kelberg mit Trinkwasser. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der örtlichen, hydrogeologischen Eigenschaften des Gesteines eine bruchhafte Deformation der Gesteinsschichten mit direkter Verbindung der Grundwasserleiter zum WSG besteht, was bei einer Verschmutzung zu gravierenden Sanierungskosten oder gar zur Schließung der Grundwasserförderung aus dem WSG führen würde. Eine sachgerechte und vorsorgende Abwägungsentscheidung der VG Gerolstein wäre hier sicherlich angebracht! Grund- und Trinkwasserschutz bedarf der fachlich besten Lösung und sollte nicht zum Spielball einer vorübergehenden, eher trendigen Weltanschauung gemacht werden!	<i>Diese Vorgehensweise wurde von der Wasserbehörde gebilligt und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4(2) BauGB keine weiteren Einwände vorgebracht.</i> <i>Auch im Bereich Birgel wurde ausschließlich auf Flächen innerhalb des WSG Bezug genommen, in denen keine Sondergebiete ausgewiesen werden sollten. Insofern sind die beiden Gebiete „Birgel“ und „Kerpener Wald“ hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange gleich behandelt worden.</i> <i>Die genannten Wirkungen sind bekannt und können zum Teil durch geeignete Maßnahmen verringert oder vermieden werden.</i> <i>Verbleibende negative Wirkungen sind ähnlich wie bei anderen Einrichtungen und Tätigkeiten technisierter Gesellschaften (Fabriken, Kraftwerke, Straßen, Flugverkehr etc.) nur vermeidbar, wenn darauf verzichtet wird. Das ist gesamtgesellschaftlich nicht gewollt und damit zu tolerieren.</i> <i>Eine erhebliche Gefährdung der Grundwasserleiter als Ganzes ist durch die Errichtung von WEA nicht zu befürchten. Dies ist auch aus der Stellungnahme der Wasserbehörde ersichtlich, die im Rahmen der Beteiligung gem. § 4(2) BauGB keine Einwände gegen die vorgelegte Planfassung erhoben hat.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Beschlussvorschlag			
	Der VG-Rat stimmt den obigen Beschlussvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht. Soweit die Anregungen auf einen Verzicht oder eine Verkleinerung von Sondergebieten abzielen wird ihnen nicht gefolgt.			
	Beschluss			
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen:
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

8 Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. Regionalverband Eifel im Auftrag der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) Rheinland-Pfalz e.V., Altstraße 4, 54578 Walsdorf vom 04.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Im Auftrag der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) hat der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) mit Datum vom 18.03.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Stellung genommen zu dem von der beauftragten Planungsfirma (BGH Plan) vorgeschlagenen Konzept einer Teilfortschreibung Windenergie im FNP der VG Gerolstein. An diesem nun bis zum 05.01.2024 in Offenlage befindlichen Konzept dieser Teilfortschreibung hat sich seither kaum etwas geändert. Die von der Planungsfirma zu unserer damaligen Stellungnahme gemachten Abwägungsvorschläge sind u.E. unbefriedigend und unzureichend, betreffen oft nur Teilaspekte der angesprochenen Problematik und scheinen sich primär an der Beibehaltung des einmal entwickelten früheren Konzepts zu orientieren. Aus diesem Grund hat sich auch an den in unserer früheren Stellungnahme erhobenen Einwendungen nichts geändert. Deshalb sehen wir uns veranlasst, diese im Rahmen der jetzigen Offenlage der geplanten FNP-Änderung im Anhang erneut vorzulegen.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme im Auftrag der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) Rheinland-Pfalz e.V. Mit Schreiben vom 10. März 2023 fordert die Verbandsgemeinde Gerolstein Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu einem von der Fa. BGH-PLAN, Wittlich, erarbeiteten Entwurf der Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie der VG auf. Eine detaillierte Stellungnahme der LAG zu allen problematisch erscheinenden Punkten dieses Entwurfs ist hier wegen der Kürze der für solche doch sehr umfangreichen Unterlagen zugestandenen Bearbeitungszeit leider nicht möglich. Deshalb können hier nur einige besonders problematisch erscheinenden Punkte herausgegriffen werden. A) Mangelnde Gleichbehandlung potenziell Betroffener: Eines der Hauptprobleme ist eine in mehreren Punkten erkennbare Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger betroffener Ortsgemeinden und Teilorte bezüglich erkennbar negativer Auswirkungen bei einer Realisierung der jetzigen Planungen. Das widerspricht dem in § 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundsatz der Gleichbehandlung und ist daher auch im vorliegenden FNP-Entwurf zu vermeiden, resp. aus ihm zu entfernen. Auch bei der Erstellung von Bebauungsplänen ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. 1. Zunächst fällt auf, dass sich alle neu geplanten Sonderbauflächen für Windenergienutzung im Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim befinden und keine auf dem Gebiet der früheren VG Gerolstein selbst. Mit der um den Standort des Wetter-Radars bei Neuheilenbach von Windenergie-Anlagen (WEA) frei zu haltenden Fläche allein lässt sich das wohl kaum erklären. - „Hony soit qui mal y pense? - Ein Schelm der Böses dabei denkt?“ – 2. Selbst die Festlegung, dass aus Gründen der Konzentrationswirkung nur mindestens 30 ha große Flächen als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen, auf denen dann wenigstens 3 WEA errichtet werden können, erscheint im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung problematisch. Gleichzeitig sollen nämlich ohne weitere Überprüfung 6 erheblich kleinere Vorrangflächen zwischen 2,2 und 18,5 ha beibehalten werden und deren Bestands-WEA dann im Repowering-Verfahren sogar durch wesentlich größere Anlagen ersetzt werden können. In einem dieser Fälle (Walsdorf) stehen die 3 Bestands-Anlagen sogar schon seit vielen Jahren still. Da dort zudem schon lange keine Betriebsgenehmigung mehr besteht, ist auch die Möglichkeit eines Repowerings in Frage zu stellen. Zumindest müsste die Eignung dieses Standorts als künftige Sonderbaufläche für die Windenergienutzung deshalb nach den im jetzigen Flächennutzungsplan-Verfahren der VG Gerolstein angewandten Kriterien neu überprüft werden.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Anhand Karte-1 Restriktionsanalyse ist klar erkennbar, dass die Naturpark-Kernzone, die Schutzabstände zu Siedlungen und die festgelegte Mindestwindgeschwindigkeit die maßgeblichen Gründe für die Konzentration der Eignungsfläche im Norden der VG sind. Von Ungleichbehandlung kann daher nicht die Rede sein.</i> <i>Vorranggebiete müssen unabhängig von ihrer Größe nachrichtlich aus dem Regionalplan in den FNP übernommen werden. Hier hat die VG keinen Abwägungsspielraum.</i> <i>Die hier angesprochenen Vorrangflächen sind nachrichtlich aus dem Regionalplan übernommen und an die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV angepasst.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Aus Gründen des Gebots der Gleichbehandlung ist das im Grunde genommen für alle noch nicht nach den neu gesetzten Kriterien überprüften kleineren Vorrangflächen in der VG zu fordern. 3. In der städtebaulichen Begründung der Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie (Teil 1) wird in Kapitel 1.6 als Städtebauliche Zielsetzung dezidiert darauf hingewiesen, dass „für die Ausweisung neuer Sonderbauflächen für die Windenergie u.a. auch folgende Punkte erfüllt sein“ müssen: a) Um das „<u>Schutzbedürfnis der Bevölkerung</u> vor Lärm, Schattenwurf und bedrängender Wirkung“ umfassend zu berücksichtigen, sollen die „Sondergebiete in ausreichendem Abstand zu Siedlungen ausgewiesen werden“ und b) „für den <u>Artenschutz</u> wertvolle Flächen sowie besonders windkraftsensible Tierarten sollen durch Windenergieanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden“. Um dem mit dieser Formulierung voll anerkannten Schutzbedürfnis der Bevölkerung besser zu entsprechen, wird für die Restriktionsanalyse sinnvollerweise eine Mindestentfernung der auszuweisenden Sonderbauflächen von Wohngebieten von 1.000 m festgesetzt. Dies obwohl die Landesregierung ihre entsprechende Vorgabe vor wenigen Wochen auf 900 m reduziert hatte. Im Falle des Repowerings alter Anlagen durch wesentlich größere und leistungsfähigere neue WEA sollen dann sogar nur Mindestabstände von 720 m gelten. Auch diese Unterschiede in den zum Schutz der Bevölkerung getroffenen Festlegungen von Mindest-Distanzen potenziell schädlicher Emissionsquellen zu Wohngebieten stellen eine eklatante Ungleichbehandlung der Bevölkerung dar und sind daher strikt abzulehnen. Selbst landesplanerische Vorgaben haben sich an den Vorgaben des Grundgesetzes zu orientieren. Die VG Gerolstein wird deshalb gebeten resp. aufgefordert, derartige Verstöße gegen das vom Grundgesetz eingeforderte Gleichbehandlungsgebot zu vermeiden und Ihre Bürgerinnen und Bürger auch hinsichtlich des notwendigen Schutzabstandes von WEA zu Wohngebieten grundsätzlich gleich zu behandeln. Maxime muss dabei die Forderung sein: Größtmöglicher Schutz für alle! B) Infraschall-Problematik und seismologische Station Hillesheim: Im Zusammenhang mit der Frage, ob der von WEA ausgehende Infraschall negative Auswirkungen auf die Befindlichkeit oder Gesundheit Betroffener haben kann, wird neuerdings von den Gutachtern - wie auch im vorliegenden FNP-Entwurf- auf eine Studie hingewiesen, die gezeigt haben soll, dass Infraschall keine Rolle spielen könne, weil er nur über relativ kurze Strecken messbar wäre. Da ich diese angeblich wissenschaftliche Studie leider noch nicht einsehen konnte, kann ich nichts über die Korrektheit der angewandten Methode sagen. Fest scheint jedoch zu stehen, dass es dabei nur um den luftgetragenen Infraschall ging und nicht auch um den substratgetragenen. Dass es diesen gibt und er durchaus eine Rolle spielen könnte, geht aus Erfahrungen der Erdbebenwarten hervor. Deren hochempfindliche Messgeräte können auch leichte Erschütterungen (= sub-	<i>Ihre Übernahme in den FNP ist zwingend und liegt nicht im Ermessen der VG.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der Mindestabstand von 720 m beim Repowering auf Vorranggebieten im Regionalplan sind zwingende Vorgaben der Landesplanung und liegen nicht im Ermessen der VG.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
stratgetragenen Infraschall) durch WEA noch viele Kilometer weit registrieren und überall dort , wo –selbst mehrere km entfernt – WEA stehen, keine seismologischen Messstationen mehr betreiben. Ein Betrieb von WEA im in dem Waldbereich zwischen Kerpen und Wiesbaum und/oder westlich der L 26 dürfte sich deshalb auch sehr negativ auf die Registrierung weit entfernter und/oder nur sehr leichter Erdbeben in der Erdbeben-Messstation bei Hillesheim auswirken oder sie sogar unmöglich machen. Dass Schwingungen und substratgetragener Infra-Schall, die von WEA ausgehen, seismologischen Messstationen tatsächlich erhebliche Probleme bereiten können, wird selbst in einer Veröffentlichung der 'Fachagentur Windenergie an Land' eingeräumt. Dort heißt es z.B. u.a. „Da die von den Windenergieanlagen stammenden Wellen teilweise hohe Amplituden haben und im gleichen Frequenzbereich auftreten, der für die Erdbebenbeobachtung relevant ist, können die Erdbebenwellen überlagert werden. Die Analyse von Erdbeben wird dann erschwert. Die Sensitivität des Meßnetzes gegenüber kleinen seismischen Aktivitäten kann stark herabgesetzt sein“. Wenn das selbst Einrichtungen der Windenergie-Industrie so klar einräumen müssen, kann man davon ausgehen, dass hier ein erhebliches Problem besteht, das nach wie vor ungelöst ist. Darum „wurde in den letzten Jahren auch zur Minimierung dieses Störeinflusses geforscht.“ Aber „am Einsatz von ausdifferenzierten Bewertungsmethoden mangelt es derzeit noch.“ In einer quartären Vulkanlandschaft mit relativ weit aufsteigender Magma sollte man für eine solche Messstation dankbar sein und alles unterlassen, was ihre Effizienz beeinträchtigen könnte. Das ist zwar ein sehr spezifischer, aber durchaus als entscheidend anzuerkennender Grund dafür, von den vorgeschlagenen Sonderbauflächen für Windenergienutzung in den Waldgebieten bei Hillesheim Abstand zu nehmen. Erstaunlich und befremdlich erscheint in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die gleiche Gutachterfirma BGH Plan, die jetzt in einem von der VG Gerolstein beauftragten Gutachten im Hillesheimer Wald zwischen B421 und L26 sowie dem größeren Waldbereich zwischen Kerpen, Wiesbaum, Berndorf und Üxheim/Leudersdorf die Ausweisung einer über 100 ha großen Eig-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der Betreiber der mikroseismischen Station in Hillesheim (Erdbebenstation Bensberg, Universität Köln) hat in seiner Stellungnahme im vorliegenden FNP-Verfahren eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren eingefordert. Das Landesamt für Geologie und Bergbau schreibt in seiner Stellungnahme, dass aus fachlicher Sicht der geringe Abstand der Sondergebiete zur Messstation nicht akzeptabel sei und deshalb eine erweiterte Einzelfallprüfung sowie etwaige Kompensationsmaßnahmen erforderlich seien. Aus diesen fachlichen Stellungnahmen lässt sich nicht ableiten, dass die geplanten Sondergebiete in der Alt-VG Hillesheim wegen der Erdbebenmessstation grundsätzlich nicht umsetzbar wären.</i> <i>Die damalige Beurteilung beruhte auf einem Sondergutachten zum Rotmilan-Vorkommen (das im Übrigen <u>nicht</u> von der Firma BGHplan erstellt wurde). Da heute wirksame Antikollisionssysteme zur Verfügung stehen und</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
nungsfläche für die Windenergienutzung empfiehlt, bei einem erst vor wenigen Jahren für die frühere VG Hillesheim erstellten Gutachten dort keine Möglichkeit für die Ausweisung einer solchen Eignungsfläche sah und empfahl. Das lässt doch sehr an der Objektivität und Korrektheit dieser Gutachten zweifeln. Es steht zu befürchten, dass hier jeweils Vorgaben der die Gutachten finanzierenden Auftraggeber eine Rolle gespielt haben und nach dem vermutlich aus der Zeit der Minnesänger stammenden Motto gehandelt wurde „wes Brot ich ess`, des Lied ich sing“. C) Artenschutz: Aufgrund ihrer reichen kleinflächigen Gliederung der Landschaft mit zahlreichen Tälchen und Tälern, Kuppen und Kegeln ehemaliger Schild- und Schichtvulkane mit unterschiedlich großen Grün- und Ackerflächen, größeren Waldarealen, kleinen Feldgehölzen, reich strukturierten Heckenanteilen und Bachläufen sowie Lavagruben und Steinbrüchen bietet die sanfte Hügellandschaft im Umkreis um Hillesheim auch optimale Habitat-Qualitäten für die streng geschützten windkraftgefährdeten Vogelarten Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>) und Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>), etc.. Deshalb, und weil ihnen allen in dieser Region zugleich zahlreiche geeignete Horst-Standorte geboten werden, ist deren Population und Fortpflanzungskapazität gerade hier besonders groß. Nach heutiger wissenschaftlicher Auffassung sind gefährdete Arten vor allem dort besonders zu schützen, wo sie in ihre Verbreitungs-Schwerpunkte haben, von denen aus später dann ggf. die Wiederbesiedlung von Räumen mit ungünstigeren Umweltbedingungen stattfinden kann. Unter diesem Aspekt des modernen Artenschutz-Ansatzes ist deshalb auch die zur Erleichterung anstehender Windkraftplanungen neu eingeführte Vorgabe kontraproduktiv bzw. geradezu falsch, dass für die Planung und Errichtung von WEA dort keine Aspekte des Artenschutzes entgegen stehen, wo es dadurch nicht zu einer Gefährdung der lokalen Population kommt. Um der Verantwortung für die Erhaltung der genannten und anderer sog. windkraftsensiblen Vogel- und vor allem auch Fledermausarten gerecht werden zu können, müssen deshalb gerade dort größtmögliche Freiräume als Biotopflächen erhalten bleiben, wo es große und noch weitgehend intakte Populationen dieser Arten gibt. Auch aus diesem Grund sollte dringend auf die Ausweisung der jetzt im Bereich der ehemaligen VG Hillesheim geplanten neuen Sonderbauflächen für Windenergienutzung zwischen Kerpen und Wiesbaum und westlich der L 26 sowie auf die kleine Vorrangfläche bei Walsdorf verzichtet werden. Letztere ist nach den neu gesetzten Maßstäben der VG ohnehin zu klein, hat nicht genügend Abstand zu einem allgemeinen Wohngebiet des Teilortes Zilsdorf und wies in den vergangenen Jahren im Umkreis von weit weniger als 3 km fünf (!) besetzte Rotmilan-Horste und sechs (!) Uhu-Horste auf. Schon allein das dokumentiert die besonders hohe avifaunistisch-ökologische Wertigkeit dieses Gebiets, die unbedingt erhalten bleiben muss und nicht durch den Bau und Betrieb von	<i>generell Artenschutzbelange im Detail nicht mehr auf der FNP-Ebene, sondern auf der Einzelgenehmigungsebene zu klären sind, gibt es keine tragfähigen Gründe, diese Sondergebiete im FNP-Verfahren auszuschließen.</i> <i>Der Schwarzstorch wird aufgrund der Erkenntnisse der letzten Jahre fachlich nicht mehr als windkraftsensible Art eingestuft.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die artenschutzrechtlichen Belange werden bei der konkreten Standortplanung geprüft und notwendige Maßnahmen zum Artenschutz festgelegt. Der Anregung, bereits auf der FNP-Ebene auf die Ausweisung dieser Sondergebiete zu verzichten, wird nicht gefolgt.</i> <i>Das Vorranggebiet Zilsdorf wird nachrichtlich aus dem Regionalplan übernommen. Ein Verzicht ist nur durch Herausnahme des Gebietes aus dem regionalen Raumordnungsplan möglich. Das liegt in der Zuständigkeit der Planungsgemeinschaft Region Trier und nicht im Abwä-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
über 200 m hohen WEA mit gewaltigem Rotordurchmesser beeinträchtigt bzw. zerstört werden darf. Dass die sog. windkraftsensiblen Arten durch den Betrieb von WEA konkret gefährdet werden, zeigt der Fall eines Uhu-Weibchens, das vor mehreren Jahren fast 500 m von den damals noch funktionsfähigen Walsdorfer WEA entfernt tot aufgefunden wurde und nachweislich einem Barotrauma (=durch die von den Rotorblättern erzeugten Luftdruckschwankungen verursachtes Zerreißen der Lungen) zum Opfer gefallen war. Dieser Fall eines Schlagopfer-Fernfundes belegt zugleich, dass die bislang ausgeübte Beschränkung der bei entsprechenden Studien ausgeübten Opfersuche auf den Nahbereich von WEA zu falschen Ergebnissen führen kann und die wirkliche Zahl der durch WEA getöteten Vögel und Fledermäuse deutlich höher ist als die bisher geschätzte ungefähr doppelte Anzahl der Totfunde. Auch das lässt erkennen, dass es hier nicht nur um eine populationsökologisch vernachlässigbare Bei-Verlustgröße geht, sondern durchaus um einen Mensch-gemachten zusätzlichen Gefährdungs-Faktor, der sich durchaus sehr negativ auf eine Population auswirken kann. Die sehr hohe artenschutzrechtliche Wertigkeit dieses Gebiets wird auch durch seine Zugehörigkeit zum FFH-Gebiet 5706-303 „Gerolsteiner Kalkeifel“ dokumentiert sowie durch die Tatsache, dass sowohl die 3 stillgelegten benachbarten Basaltsteinbrüche als auch die noch in Abbau befindliche Walsdorfer Lavagrube im Goßberg zum Vogelschutzgebiet Vulkaneifel (VSG 5706 – 401) gehören. Von den Zielarten Grauspecht, Schwarzspecht, Uhu, Neuntöter und Rotmilan werden dort aber primär nur die Brutplätze/Brutreviere des Uhus besonders geschützt und nicht auch, wie aus fachlichen Gründen zu fordern, die zugehörigen Jagdhabitate. In deren Überschneidungsbereich befinden sich die schon seit vielen Jahren stillgelegten 3 Zilsdorfer WEA. Artenschutzrechtlich zu Buche schlägt hier auch, dass die langgestreckte Kuppe `beim Gonnens-tall, die südlich rund 100 m über über Zilsdorf in O-W-Richtung verläuft, nach langjährigen eigen-ten Beobachtungen des Verfassers offensichtlich eine Leitlinie für den Kranichzug in beiden Rich-tungen darstellt. Bei Nebel ist es vorkommen, dass sich eine der dann sehr tief fliegenden Kranich-Formationen im Bereich der umliegenden Äcker und Wiesen niederlässt und dort übernachtet. Die mehrere Jahre nach Stilllegung der Anlagen gemachten Fotos im Anhang dokumentieren, dass das einst gegen den Willen der Zilsdorfer Bevölkerung etablierte sog. „Walsdorfer Vorranggebiet“ in einem Korridor des Kranichzuges liegt und häufig frequentiertes Jagdhabitat der lokalen Rotmi-lan-Population ist. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der WEA-Standort bei Walsdorf/Zilsdorf allein schon aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht länger beigealten werden kann.	<i>gungsermessen der VG.</i> <i>Der Uhu fliegt regelmäßig in geringer Höhe und war deshalb in der Vergangenheit durch die geringen Ab-stände der Rotoren über der Bodenoberfläche stark ge-fährdet. Bei heutigen Anlagen mit einem Bodenabstand der Rotorspitze von 80 m ist die Gefährdung gering, so lange die Anlage nicht näher als 500 m zum Horst liegt (siehe auch Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG).</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Das Vorranggebiet Zilsdorf wird nachrichtlich aus dem Regionalplan übernommen. Ein Verzicht ist nur durch Herausnahme des Gebietes aus dem regionalen Raum-ordnungsplan möglich. Das liegt in der Zuständigkeit der Planungsgemeinschaft Region Trier und nicht im Abwä-gungsermessen der VG.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die als Grundlage für den Umweltbericht und die städtebauliche Begründung des vorgelegten Entwurfs der FNP-Teilfortschreibung Windenergie der VG Gerolstein verwendeten artenschutzrechtlich relevanten Daten beruhen nicht auf in wissenschaftlich korrekter Weise systematisch erhobenen aktuellen Befunden, sondern entstammen fast ausschließlich älteren amtlichen Quellen. Da diesen selbst, wie z.B. auch im Falle der Angaben zum Vorkommen der Zielarten Grauspecht, Schwarzspecht, Uhu, Neuntöter und Rotmilan im Vogelschutzgebiet Vulkaneifel (VSG 5706 – 401), oft nur ältere, unsystematisch gesammelte Gelegenheitsbeobachtungen von Hobby-Ornithologen zugrunde liegen, sind die daraus gezogenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf die heutige Populationen leider nur von begrenztem Wert. Der bloße Verweis darauf, dass solche aktuellen faunistisch-ökologischen Daten zum Vorkommen gesetzlich geschützter Vogel- und vor allem auch Fledermausarten in den Zielgebieten des FNP-Entwurfs dann ja im Rahmen der späteren konkreten Bau-Anträge geforderten Umweltverträglichkeits-Prüfung vorzulegen sind, reicht hier nicht aus. Grundvoraussetzung für eine sachgerechte Prüfung und Beurteilung sind schon bei der Suche und Auswahl potenzieller Eignungsflächen für die Windenergienutzung fachlich korrekt erhobene aktuelle Daten zum Vorkommen von durch WEA potenziell gefährdeten Arten in den betreffenden Gebieten. Bevor sachkorrekt über den von BGHPlan vorgelegten FNP-Entwurf entschieden werden kann, müssen daher korrekt erhobene aktuelle Daten zum Vorkommen potenziell gefährdeter Vogel- und Fledermausarten zu fordern. D) Landschaftsschutz und Tourismus: Dem Landesentwicklungsprogramm LEP IV zufolge gehört der weitaus größte Teil der VG Gerolstein als „Landschaft mit bundesweit einzigartiger vulkanischer Prägung“ zu den „Erholungs- und Erlebnisräumen mit landesweiter Bedeutung“, in denen laut Ziel 91 „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind“. Dem hohen Erholungswert der noch relativ naturnahen und abwechslungsreich kleinstrukturierten Landschaft entsprechend gilt der Tourismus hier als bedeutendster Wirtschaftsfaktor und größter Arbeitgeber. Die Zugehörigkeit des weitaus größten Teils der VG zu zwei Naturparks unterstreicht die hohe Wertigkeit dieser typischen Erholungslandschaft für den Tourismus ebenso wie die Vermarktungs-Bezeichnungen „Urlaubsregion Hillesheim“ und „Ferienregion Gerolsteiner Land“. Während letztere von der FNP -Teilfortschreibung Windenergie unberührt bleiben soll, würde bei einer Realisierung der jetzigen Planung die touristische Attraktivität der naturnahen Erholungslandschaft im Bereich der Urlaubsregion Hillesheim erheblich beeinträchtigt werden. Durch den Bau und Betrieb von heutzutage weit über 200 m hohen WEA in dem Waldbereich zwischen Kerpen und Wiesbaum käme es -zusätzlich zu dem das Landschaftsbild bereits etwas störenden Berndorfer Kalksteinbruch- zu einer allseits weithin sichtbaren unruhigen technologischen Über-	<i>Mit Erlass der Landesregierung vom 12.08.2020 wurde festgelegt, dass artenschutzrechtliche Belange erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu untersuchen und zu entscheiden sind und <u>nicht im FNP-Verfahren</u>.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
formung und erheblichen Störung des noch eifeltypischen Landschaftsbildes. Als Folge der dadurch verursachten deutlichen Minderung der Qualität des Landschaftsbildes käme es zu einer erheblichen Minderung der touristischen Attraktivität dieses Teils der Vulkaneifel in weitem Umkreis. Da es in der Urlaubsregion Hillesheim als Beherbergungsbetriebe neben einigen Hotels und Gasthöfen vor allem zahlreiche Ferienwohnungen gibt (z.B. in dem kleinen Zilsdorf allein schon 6), hätte die als Folge einer Realisierung der jetzigen Planungen zu erwartende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes negative Auswirkungen für viele Bürgerinnen und Bürger der Region. Sehr negativ dürfte sich eine Realisierung der jetzigen WEA-Pläne auch auf den Wert und die Veräußlichkeit von Immobilien in den umliegenden Dörfern auswirken. Problematisch und unverständlich ist auch, dass in dem Gutachten nicht auf die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die im Umfeld bestehenden Freizeiteinrichtungen eingegangen wird, wie z.B. auf den schon seit vielen Jahren betriebenen „Golfplatz Eifel“ im Bereich zwischen Hillesheim, Berndorf und Wiesbaum. Ähnlich wie bei dem nach europäischem, nationalem und Landes-Recht zu gewährleistenden Artenschutz (insbesondere im Hinblick auf die windkraftgefährdeten Vogel- und Fledermausarten) ist auch im Hinblick auf die zu erwartenden weiträumig negativen Auswirkungen der Errichtung neuer WEA-Felder auf den Tourismus zu fordern, dass großflächige Freiräume mit hohem Erholungspotenzial erhalten bleiben müssen. <i>Die politischen Forderungen und Vorgaben, dass jede Gemeinde mindestens 2 bis 2,2 % ihrer Fläche für die Energiegewinnung durch WEA bereitzustellen haben, erweisen sich hier nicht nur als wenig hilfreich, sondern geradezu als kontraproduktiv.</i> Auch um die Attraktivität und damit touristische Wertigkeit der Urlaubsregion Hillesheim langfristig sicherstellen zu können, sollte man hier einen großen WEA-losen Freiraum belassen, in dem die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert einer naturnahen Eifellandschaft erlebbar bleiben und auch künftig noch genossen werden kann. Unter diesem Aspekt der Notwendigkeit des Erhalts möglichst großflächiger, landschaftsästhetisch hochwertiger ländlicher Naturräume mit hoher Anziehungskraft für Erholung Naturerlebnis suchende Lang- und Kurzzeit-Touristen, ist im Bereich der früheren VG Hillesheim auf die Festlegung neuer Potenzialflächen für die Windenergienutzung zu verzichten. Zudem sollten die an einer landschaftlich besonders exponierten und weithin sichtbaren Stelle errichteten 3 stillgelegten Altanlagen bei Walsdorf- Zilsdorf ersatzlos abgebaut werden. Dadurch bliebe ein hinreichend großer naturnaher Landschaftsraum erhalten, wie er sowohl unter den Aspekten des modernen Natur- und Artenschutzes (s.o.), des Erhalts der Ästhetik des Landschaftsbildes als auch der Tourismusförderung zu fordern ist. E) Problematik WEA im Wald: Der weitaus größte Teil der von der Fa. BGHPlan vorgeschlagenen neuen WEA-Standorte befindet	<i>WEA führen unbestreitbar zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Inwieweit dadurch Übernachtungszahlen und die Attraktivität von Erholungslandschaften negativ beeinflusst werden, hängt von der jeweiligen ortspezifischen Situation ab. Gutachten kommen hier zu differenzierten Aussagen, ein genereller Rückgang der Besucher kann nicht konstatiert werden.</i> <i>Inwieweit die hier diskutierten Sondergebiete in der Alt-VG Hillesheim tatsächlich zu einer Minderung der touristischen Attraktivität führen, lässt sich nicht mit Bestimmtheit vorhersagen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein herausragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
sich im Wald. Pro im Wald errichteter WEA ist aufgrund der erforderlichen Rodungsmaßnahmen für den jeweiligen WEA-Standort selbst sowie für den erforderlichen Ausbau der Zuwegung mit einem Verlust von mindestens 1-2 ha Waldfläche zu rechnen. Das ist im Hinblick auf die Problematik des Klimawandels, um die es bei der Energiewende ja letztlich geht, kontraproduktiv. Schließlich spielen die Bäume des Waldes, dessen Flächenanteil nach den deutschen Waldgesetzen nicht verringert werden darf, mit ihrer Photosyntheseaktivität und effektiven CO₂ –Bindung durch die Sauerstoffproduktion und den langfristigen Holzaufbau eine entscheidende Rolle für das Klimageschehen. Selbst die Empfehlung, wegen der dort besonders der negativen Auswirkungen der Dürreperioden der letzten Jahre primär Fichten-Monokulturen für die Errichtung von WEA im Wald zu opfern, erscheint problematisch, wenn man bedenkt, dass immergrüner Nadelwald eben auch im Winter CO₂ bindet, O₂ produziert und Holzsubstanz aufbaut. Unter diesen Aspekten einer besonders wichtigen gesamt-ökologischen Funktion, seiner Bedeutung als Erholungsraum für den Menschen sowie als Habitat und Rückzugsgebiet für zahlreiche Tierarten, etc. sollte man eher auf den Bau von WEA im Wald verzichten als gerade dort besonders viele Eignungsflächen einzuplanen. Ein weiteres Problem stellt die von WEA ausgehende Waldbrandgefahr dar. Wie in der Vergangenheit schon mehrfach gezeigt, kommt es bei WEA gelegentlich zum Brand der Gondel. In solchen Fällen kann die Feuerwehr nichts weiter tun, als das Gebiet um die brennenden Anlagen sehr weiträumig (in einem Radius von bis zu 500 m) abzusperren und die Anlage „kontrolliert abbrennen“ zu lassen. Wenn das bei im Wald errichteten Anlagen geschieht, womit bei der stetig wachsenden Anzahl von WEA im Wald durchaus zu rechnen ist, können nur schwer zu bekämpfende große Waldbrände entstehen und große Waldflächen (auch wertvoller Laubwald) verloren gehen. Um das zu vermeiden oder wenigstens zu erschweren bliebe im Minimum von vorn herein zu fordern, dass alle im oder nahe am Wald geplanten WEA mit leistungsfähigen automatischen Löscheinrichtungen ausgestattet sein müssen. F) Grund- und Trinkwasserschutz: Durch im Gondelbereich verlorenes Getriebeöl kann es im Umkreis der Anlagen nicht nur zu einer Gefährdung des Oberflächenwassers sondern auch zu der des Grundwassers führen. Um von vorn herein zu vermeiden, dass es auf diesem Wege zu einer Gefährdung des Trinkwassers als einer unserer lebenswichtigsten Umwelt-Ressourcen kommen kann, sollten nicht nur, wie in dem BGH-Plan-Gutachten geschehen, nur die Wasserschutzgebiete I und II zu Tabuzonen für die Errichtung von WEA erklärt werden, sondern grundsätzlich auch die Wasserschutzgebiete der Kategorie III. Nur dann ist mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass es durch WEA zu einer akuten Gefährdung des Trinkwassers kommen kann. Die Tatsache, dass mit Trinkwasser aus dem Bereich der ehemaligen VG Hillesheim gegenwärtig auch Teile der ehemaligen VG „Obere Kyll“ und des Landkreises Bad Neuenahr/ Ahrweiler mit	<i>Ein Hektar Wald bindet nach Angaben des Umweltbundesamtes (Themenpapier – Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land 2021) durchschnittlich 5,5 t CO₂ pro Jahr. Eine WEA (Schwachwindanlage mit 4,5 MW) spart pro Jahr ca. 5.000 t CO₂ ein.</i> <i>Im Laufe der Betriebsjahre einer WEA ist im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung die CO₂-Vermeidung um ein Vielfaches höher(ca. 900-fach), als durch 1 ha Wald in derselben Zeit gebunden wird.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Für jeden Windpark werden im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens Brandschutzkonzepte erstellt, die an die jeweilige Situation vor Ort angepasst sind.</i> <i>In wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen werden in der Regel getriebelose Anlagen eingesetzt.</i> <i>Durch entsprechende Auflagen / Schutzvorkehrungen während der Bau- und der Betriebszeit können Verunreinigungen vermieden und eine akute Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen werden.</i> <i>Zudem hat die zuständige Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023 keine Bedenken gegen die</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
Trinkwasser mit versorgt werden, unterstreicht die Berechtigung dieser Forderung nach einer erheblich besseren Absicherung der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertig natürlichem Trinkwasser.	nun vorliegende Planung vorgebracht. zur Kenntnis genommen			
	Beschlussvorschlag			
	Der VG-Rat stimmt den oben genannten Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete ergeben sich daraus nicht. Soweit die Anregungen darauf abzielen, auf Sondergebiete zu verzichten oder Sondergebiete zu verkleinern wird ihnen nicht gefolgt.			
	Beschluss			
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein		Enthaltungen:
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

9 Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V., St. Rochusweg 16, 54579 Üxheim vom 04.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
im Namen der Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V. nehmen wir, in Vertretung unserer rund 200 Mitglieder, im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Teilbereich Windkraft, nachfolgend Stellung. Wir beziehen uns auf die in der Offenlage bis zum 05.01.2024 in der VG Gerolstein genannten Flächen. Hiermit erheben wir nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen Einspruch gegen die Ausweisung der genannten Flächen als Vorrangflächen für Windenergie. Wir lehnen die Planung aus naturschutz- und umweltfachlichen, aus Gründen des Trinkwasserschutzes, des Landschaftsschutzes und des Klimaschutzes und aus rechtlichen Gründen, sowie gesundheitlichen und sozialen Gründen, voll umfänglich ab. 1 Allgemeine Gründe:	<i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Sie eröffnen Ihr Dossier zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans in der Verbandsgemeinde Gerolstein mit Bezug auf Artikel 20a des Grundgesetzes. Sie schreiben: „Nach Artikel 20a des Grundgesetzes muss die Verbandsgemeinde Gerolstein ihre Beiträge zur Bekämpfung des Klimawandels leisten.“ Bekanntermaßen verpflichtet der Artikel 20a des Grundgesetzes die politischen Entscheidungsträger in Verantwortung für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere zu schützen. Windenergie ist eine sehr raumgreifende Form der Energiegewinnung, die sich gemessen an ihrem Ertrag durch einen hohen Flächenverbrauch auszeichnet. Auch wohlwollend betrachtet ist die Windenergie nach über 20 Jahren Erfahrung und Forschung und ca. 30.000 WEA in Deutschland noch keine große Erfolgsgeschichte. Zahlreiche Probleme und Risiken bleiben ungelöst und im globalen Vergleich steht Deutschland mit seinem „Alleingang“ ziemlich einsam da. Unsere Klimaziele konnten wir bisher nicht erreichen, ganz im Gegenteil. Auch der CO₂ Ausstoß, wurde trotz aller Anstrengungen kaum vermindert, er ist im Wesentlichen durch Abnahme der Industrieaktivität gesunken. Unter Federführung der „Grünen“ ist die Windenergie, die quasi zum Gründungsmythos dieser Partei gehört, durch zahlreiche Gesetzesänderungen zunehmend privilegiert worden, um den Herausforderungen der Klimakrise zu begegnen. Die Begünstigung einer so raumgreifenden Technologie verursacht zwangsläufig Zielkonflikte mit anderen Belangen. Neben der im öffentlichen Diskurs allgegenwärtigen Klimakrise, sind wir auch mit einer nicht minder dramatischen Artenkrise und der fortschreitenden Zerstörung natürlicher Lebensräume konfrontiert. Verschärft wird diese Situation zusätzlich durch zunehmende Wasserknappheit und zunehmende Hochwasserereignisse. Im Ahrtal auch vor unserer Haustüre. Neben Klimaveränderungen ist der Hauptgrund für diese Krisen die fortschreitende Flächenversiegelung, die zum Verlust von natürlichen Lebensräumen führt. Sowohl Flora und Fauna wie auch die verfügbaren Trinkwassermengen sind auf diese Lebensräume angewiesen. In diesem Szenario unterschiedlicher Zielkonflikte ist es geboten, verantwortungsvoll die Bereiche zu schützen und zu fördern, die von hoher Güte sind und hier ausreichend Raum zu schaffen, um	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
unsere natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu bewahren. Der Hunger nach Energie ist zwar verständlich und fraglos ein Schlüssel unseres Wohlergehens, darf aber nicht mit dem Verlust unserer natürlichen Lebensgrundlagen, in Form von geschützten Naturräumen und bedeutenden Trinkwasserregionen, bezahlt werden. Als kommunale Verwalter einer überregional bedeutenden Trinkwassergewinnungsregion und zahlreicher schutzwürdiger Naturräume fällt der Verbandsgemeinde Gerolstein hier eine besondere Verantwortung zu. In der vorliegenden Planung vermissen wir jedoch eine saubere Abwägung der unterschiedlichen Belange und müssen feststellen, dass Sie der Ihnen zufallenden Verantwortung für diverse Schutzgüter, nicht ausreichend nachkommen. Im Allgemeinen ist es den Bürgerinnen und Bürgern kaum zu erklären, warum, für Windenergie konfliktreiche Flächen in ihren Ortsgemeinden als Vorrangflächen ausgewiesen werden, wenn im Land RLP über 4% konfliktfreie, für Windenergie geeignete Flächen, zur Verfügung stehen. Diese konfliktfreien Flächen wurden vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie u. Mobilität RLP im Dialog mit Vertretern des Naturschutzes und der Windenergielobby ermittelt. 2 Es besteht folglich überhaupt kein Anlass die konfliktreichen Flächen in der VG-Gerolstein als Vorrangfläche für Windenergie frei zu machen. Es ist nach wie vor unerklärlich, wie das Büro BGH-Plan 2023 in seiner Planung auf dem Gebiet der Alt-VG Hillesheim, wo weitgehend dieselben Flächen wie 2014 beplant werden, zu vollkommen diametralen Ergebnissen kommt. Zu Ihrer Erinnerung: Der Entwurf des FNP der Alt VG Hillesheim erstellt vom Büro BGH-Plan endet folgendermaßen: <i>„Insgesamt kann für keines der geplanten Sondergebiete eine artenschutzrechtlich verträgliche Empfehlung ausgesprochen werden. Bei allen Flächen sind erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG insbesondere für die Arten Rotmilan und Schwarzstorch sehr wahrscheinlich. Es wird von der Ausweisung der Sondergebiete A-F abgeraten.“ (BGH-Plan, VG Hillesheim FNP Fortschreibung Teilbereich Windenergie S. 124)</i>	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Im RLP stehen aus Sicht des Natur- und Artenschutzes 4 % konfliktfreie Flächen zur Verfügung. Das heißt aber nicht, dass auf diesen Flächen nicht andere Belange zu Konflikten führen können wie z.B. Flugsicherung, Denkmalschutz oder Trinkwasserschutz. Insofern stehen diese 4 % der Fläche nicht uneingeschränkt zur Verfügung. Von den 638 ha geplanten Sondergebieten in der VG liegen 7,7 % in den vom Land RLP abgegrenzten Rotmilan-Dichtezentren und 5,7 % in den dort dargestellten Habitatpotenzialflächen für Waldfledermäuse. Diese geringen Überschneidungsflächen zeigen, dass die VG bereits vor dem Vorliegen dieses Fachbeitrages eine hinsichtlich des Artenschutzes verantwortungsvolle Planung betrieben hat.</i> <i>Die hier zitierten Aussagen beruhen auf den im Jahre 2014 bekannten Tatsachen und fachgutachterlichen Einschätzungen. Mittlerweile gilt der Schwarzstorch nicht mehr als kollisionsgefährdet und für den Rotmilan gibt es wirksame Schutzmaßnahmen in Form von Antikollisi-</i>

² <https://mkuem.rlp.de/service/pressemitteilungen/detail/dialogprozess-will-den-windkraftausbau-beschleunigen-und-den-artenschutz-staerken>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die Schutzwürdigkeit des Gebiets hat sich seitdem nicht verändert. Die aktuelle Ausweisung eines Rotmilandichtezenentrums im beplanten Gebiet hat diese Schutzwürdigkeit gerade bestätigt. ³ Entgegen aller Beteuerungen des VG-Rates und der Ortsgemeinderäte transparent und gewissenhaft zu planen, müssen wir feststellen, dass Sie diesem Anspruch nicht gerecht werden. Auch der Zeitpunkt der erneuten Offenlage über Weihnachten und den Jahreswechsel, steht einer den Bürgern und der Sache respektvollen Planung entgegen. In allen öffentlichen Informationsveranstaltungen, sowie in den Orts- und Verbandsgemeinderatsitzungen werden Sie nicht müde hervorzuheben, dass wir von Seiten der Bundesregierung gezwungen seien mindestens 2,2% Fläche auf dem Gebiet unserer Verbandsgemeinde für den Vorrang der Windenergie auszuweisen, weil diese im besonderen öffentlichen Interesse stehe. Wir haben Sie bis zum heutigen Tag bei zahlreichen Gelegenheiten darauf hingewiesen, dass diese Aussage falsch ist und Sie mit der andauernden Hervorhebung des „Zwangs“ desinformieren und mit diesem „Totschlagargument“ nur alle Einwände wegwischen. Die Bevölkerung wird von Seiten des Rates und der Planer in diesem Punkt falsch informiert. Bei der massiven Verwendung dieser Argumentationslinie könnte schon von gezielter Desinformation gesprochen werden. Es gibt keinen gesetzlichen Zwang diese Quote von 2,2% zu erreichen. Es ist die gesetzliche Pflicht zu planen, aber wie viel Fläche bei der Planung am Ende herauskommt ist unerheblich. Wenn keine Flächen gefunden werden, weil andere Belange dagegensprechen, kann ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan auch ohne die Ausweisung von Flächen beschlossen werden. Diese Möglichkeit wurde weder diskutiert, noch der Bevölkerung bekannt gemacht. Genauso wenig wurde darüber informiert, dass, falls im Land RLP nicht ausreichend Flächen gefunden würden und weiterhin Bedarf bestünde, auch ein rechtskräftig verabschiedeter Flächennutzungsplan obsolet würde und die Privilegierung griffe. Was immer noch nicht bedeutet, dass dann Flächen bebaut werden könnten. Auch in diesem Fall müssen weiterhin die unterschiedlichen Belange gegeneinander abgewogen werden. Die Idee jetzt möglichst viel Flächen auszuweisen, um später nicht mehr weitere Flächen bereitstellen zu müssen, ist folglich unsinnig. Ganz im Gegenteil würden bereits mit	onssystemen. Im Übrigen kommt der zitierte Artenschutzfachbeitrag des Landes RLP (11/2023) zu der Einschätzung, dass der größte Teil des Kerpener Waldes und damit auch der größte Teil des Sondergebietes H-Kerpener Wald <u>kein</u> Rotmilan-Dichtezenentrum darstellt. Insofern hat sich auch die fachgutachterliche Einschätzung aufgrund neuer Kenntnisse gegenüber 2014 verändert. Der Zeitraum der Offenlage wurde bewusst um eine Woche verlängert, um auch außerhalb der freien Tage zwischen Weihnachten und Neujahr volle vier Wochen für die Beteiligung zur Verfügung zu stellen. In der Tat gibt es für die VG direkt derzeit keine gesetzliche Verpflichtung, 2,2 % der Fläche für die Windernutzung bereitzustellen. Diese gesetzliche Verpflichtung besteht aktuell für das Land Rheinland-Pfalz und mit Inkrafttreten des Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Region Trier. Das Land bzw. die Region Trier können diesen Flächenbeitragswert aber nur erreichen, wenn in den Kommunen ausreichend Flächen bereitgestellt werden. Da in dicht besiedelten Gebieten nicht ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, müssen ländliche geprägte Gebiete wie die VG Gerolstein einen höheren Flächenbeitrag leisten. Wird der Flächenbeitragswert nicht zeitgerecht erreicht, greift die Privilegierung im gesamten VG-Gebiet. Das heißt, es können dann auch außerhalb der Sondergebiete Bauanträge für die Winderngieanlagen gestellt werden. Eine Steuerung oder Konzentration auf bestimmte Teilbereiche der VG ist dann nicht mehr möglich. Wird in der Planungsregion Trier der Flächenbeitragswert nicht erreicht, so ist die Planungsgemeinschaft nach Inkrafttreten des LWindGG verpflichtet, zusätzliche

³ https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=fachbeitrag_artenschutz&lang=de

Anregung	Abwägungsvorschlag
Windenergieanlagen vorbelastete Gebiete weiter bebaut werden. Die über 800 Einwände von Bürgern und Verbänden zur ersten Offenlage im April dieses Jahres, wurden vor allem kleingeredet oder auf spätere Verfahrensschritte verschoben. Die wirklichen Konflikte wurden bis jetzt weder bearbeitet noch den Bürgern gegenüber hinreichend deutlich gemacht. Ganz im Gegenteil werden Flächen, die ganz sicher nicht ausgewiesen werden können (u.a. das Magergrünland innerhalb der Fläche H), munter weiter beplant. Eine verantwortungsbewusste Güterabwägung und Vorsorgepflicht gegenüber den Bürgern, sowie ein Bewusstsein für den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen, der biologischen Vielfalt, des Trinkwassers, sowie Sinn für lokalen Hochwasser- und Klimaschutz können wir leider nicht feststellen. Eine Industrialisierung der in Ihrer Planung vorgeschlagenen Flächen wird keinen messbaren Einfluss auf den Klimawandel haben. Der Erhalt der beplanten schutzwürdigen Räume wird aber sehr wohl einen deutlich messbaren Einfluss auf unser lokales Klima, die Biodiversität und die verfügbaren Trinkwassermengen in der Zukunft haben. Dieser Nutzen ist vor dem Hintergrund der zahlreichen Herausforderungen vor denen wir stehen, deutlich höher zu bewerten. Zumal die hierfür notwendigen Ressourcen lokal gebunden sind und nicht irgendwo anders ausgeglichen werden können. Hier geht es, wie im Artikel 20a des Grundgesetzes gefordert, um den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen.	<i>Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen um spätestens bis zum 31.12.2030 den erforderlichen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Damit wird die Planungshoheit in die Hände der Planungsgemeinschaft gelegt und die VG hat nur noch begrenzten Einfluss auf die Ausweisung.</i> <i>Wenn die VG nun mit der vorliegenden Planung einen aus heutiger Sicht ausreichenden Flächenbeitrag leistet, ist gewährleistet, dass in Zukunft keine zusätzlichen Flächen ohne Mitsprache der VG ausgewiesen werden müssen.</i> <i>Der VG-Rat hat sich intensiv mit den Einwänden der Bürger und Bürgerinnen sowie der Verbände auseinandergesetzt und mit Blick auf das Gemeinwohl und den bundespolitischen Zielen Abwägungsentscheidungen getroffen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Mit dem geplanten Ausbau der Windenergienutzung werden Lokalklima, Biodiversität und Trinkwasserversorgung nicht erheblich beeinträchtigt.</i> <i>Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass mit dem Ausbau der Windenergienutzung angesichts des dramatisch fortschreitenden Klimawandels der Erhalt der Biodiversität und der Trinkwasserversorgung unterstützt wird, weil dadurch der Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase reduziert wird und damit die klimawandelbedingten negativen Veränderungen in der Biosphäre verringert werden.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Gründe für die Ablehnung im Einzelnen: 2 Naturschutz: Die von Ihnen beplanten Flächen sind allesamt schutzwürdige Räume. Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Flächen des Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel), Naturpark Nordeifel und Landschaftsschutzgebiete. Außerdem gibt es verschiedenen Grenzflächen zu FFH Gebieten. Eine umfassende umweltfachliche Untersuchung hat bislang nicht stattgefunden. Das ist zu bemängeln und dringend nachzuholen. Der Verweis von Seiten des VG-Rates und der Planer diesen Schritt auf spätere Verfahrensschritte zu verschieben, steht einer rechtskonformen Planung entgegen. Dieses Verhalten ist umso erstaunlicher, da bereits frühere Planungen auf denselben Flächen aus artenschutzrechtlichen Gründen unmöglich waren (siehe oben Zitat Gutachten BGH-Plan). Deshalb ist schon jetzt mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen. Dem VG-Rat, wie dem Büro BGH-Plan, sind diese Hinderungsgründe hinreichend bekannt. Ferner wird von unserer Seite auf diese naturschutzrechtlichen Hindernisse bis hin zur aktuellen Stunde bei zahlreichen Gelegenheiten hingewiesen. Weil unsere Region mit ihren schmalen, auf den Höhenzügen ausgedehnten zusammenhängenden Waldgebieten und ihrer umgebenden kleinteilig strukturierten Offenlandschaft ein hervorragendes Habitat für den Rotmilan bietet, wurden weite Teile der VG Gerolstein und ihre angrenzenden Gemeinden in der Vulkaneifel unlängst vom Landesumweltamt RLP als Rotmilandichtezentrum ausgewiesen. Die von Ihnen beplanten Flächen stehen alle im Konflikt mit diesen schutzwürdigen Räumen. (Siehe Fußnote 2) <u>Bedeutung für die Planflächen G und H</u> Beide Flächen liegen mitten im Rotmilandichtezentrum, die geplanten Vorrangflächen sind faktisch vom Rotmilandichtezentrum umschlossen. Aus umfangreichen naturschutzfachlichen Gutachten und Flugraumanalysen aus der Planung der Alt-VG Hillesheim sowie aktuellen Daten und Beobachtungen geht zu den Flächen G und H hervor, dass:	<i>Wichtige Schutzgebiete wie die Natura 2000-Gebiete und die Kernzone des Naturparks Vulkaneifel werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Da die genannten Schutzgebiete ca. 98 % der VG-Fläche einnehmen, ist es unmöglich die Anforderungen des WindBG zu erfüllen, ohne Teile dieser Schutzgebiete in Anspruch zu nehmen. Die Forderung nach einer Freihaltung dieser Schutzgebiete von WEA wird daher zurückgewiesen.</i> <i>Der FNP wurde einer Umweltprüfung unterzogen (siehe Umweltbericht) und es wurde eine Teilfortschreibung Windenergie des Landschaftsplans erstellt. Umweltfachliche Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden eingearbeitet. Damit sind die gesetzlichen Anforderungen an die Flächennutzungsplanung hinsichtlich der Umweltbelange erfüllt. Die festgestellten naturschutzfachlichen Konflikte können auf der Einzelgenehmigungsebene geklärt werden. Diese Vorgehensweise ist im Übrigen durch den Erlass der Landesregierung vom 12.08.2020 und durch die Entscheidung des OVG Koblenz vom 21.12.2022 (8_C_11490/21) gestützt.</i> <i>Diese Aussage ist nicht korrekt. Nur 7,7 % aller beplanten Flächen stehen in direktem Konflikt (Flächenüberlagerung) mit dem ausgewiesenen Rotmilandichtezentrum.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
a: diese als Jagdrevier genutzt werden; b: es an ihren Rändern, sowie innerhalb der Flächen nachweislich diverse Rotmilanvorkommen gibt; c: die Waldflächen zwischen Leudersdorf, Flesten, Berndorf, Hillesheim und Wiesbaum ausgiebig von Rotmilanen überflogen werden, um von einem Teil des Dichtezentrums in einen anderen zu gelangen; d: in besagtem Waldgebiet zahlreiche geschützte Fledermaushabitate nachgewiesen sind, z.T. in der Kartendarstellung vom Landesumweltamt (siehe Link Fußnote 2) erfasst; e: mitten in diesem Waldgebiet ein bekannter und nachweislich bebrüteter Schwarzstorchhorst liegt und es im Einzugsgebiet regelmäßig weitere Schwarzstorchsichtungen gibt; f: diesem hervorragenden Habitat weitere geschützte Arten zugerechnet werden müssen, unter anderem: Schwarzmilan, Bussard, Falken, Uhu, Raubwürger, Habicht, Wespenbussard, europäische Wildkatze, Luchs, zahlreiche Insektenarten und viele weitere gefährdete und geschützte Arten. Es ist hervorzuheben, dass die zahlreichen Vorkommen ein Indikator für ein intaktes Ökosystem mit hoher Biodiversität sind. Nicht umsonst wurde unsere Region als Hot Spot der Artenvielfalt ausgezeichnet.⁴ Es sollte den Planern bekannt sein, dass Populationszentren nicht grenzgenau aufhören, sondern sich dynamisch auf umliegende Einzugsgebiete ausdehnen. Hier sind für den Rotmilan und weitere Raubvogelarten, sowie für zahlreiche Fledermausarten, die im Offenland jagen, Wälder als Brut und auch Überflugsgebiete zu nennen, die bei der Nahrungssuche überwunden werden müssen. Alle hier genannten artenschutzrechtlichen Einwände beziehen sich auf die gesamte Flächenkulisse. Besonders hervorzuheben ist auch die Fläche E1, die regelmäßig von Rotmilanen überstrichen wird. Im Bezug auf Fledermaushabitate weisen wir auf das aktuelle Urteil des BverwG, Urteil vom 19.12.2023 - 7C 4.22 hin. Dort wird deutlich gemacht, dass Naturschutzbelange auch bei bestands-	<i>Die genannten Punkte sind bekannt, führen aber nicht grundsätzlich oder automatisch dazu, dass keine WEA errichtet und betrieben werden können.</i> <i>Dies wird auch im Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz (11/2023) dargelegt.</i> <i>Zwar wird dort ein hohes naturschutzfachliches Konfliktpotenzial in diesen Flächen (Schutzkategorie II) konstatiert und darauf hingewiesen, dass in Zukunft Windenergiegebiete bevorzugt außerhalb der dort ausgewiesenen Rotmilandichtezentren und außerhalb der Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien ausgewiesen werden sollen. Es wird aber ebenso festgestellt, dass sich bei einer Detailprüfung konfliktfrei Flächen ergeben können und bei Konflikten auch wirksame Schutzmaßnahmen umgesetzt werden können. Insoweit ergibt sich aus dem Gutachten keine zwingende Notwendigkeit diese Flächen von vorherein von der Windenergienutzung auszuschließen.</i>

⁴ www.bfn.de/bpbv-hotspots

Anregung	Abwägungsvorschlag
kräftigen genehmigten Windenergieanlagen auch nach einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, noch geltend gemacht werden können und zu einer Aufhebung oder Teilaufhebung des Betriebs der Anlagen führen können. Im konkreten Fall konnte ein Nachtbetriebsverbot vom 15. April bis zum 21. August angeordnet werden, weil sich durch den Betrieb der Anlagen das Tötungs- und Verletzungsrisikos von geschützten Fledermausarten signifikant erhöht hatte. Vor diesem Hintergrund muss damit gerechnet werden, dass auch zum Schutz anderer windkraftsensibler geschützter Arten lange Abschaltzeiten, z.B. in einem Rotmilandichtezentrum, während der Sommermonate angeordnet werden. Die Vorranggebiete befinden sich im Korridor des Vogelzugs. Wir haben im Umfeld der Fläche H auch schon rastende Zugvögel beobachtet. Auch hier ist bei einer unwahrscheinlichen Errichtung von WEA mit einer längeren Abschaltung während des Vogelzugs zu rechnen. Die Idee in den windhöufigsten Gebieten die Vorrangflächen auszuweisen ist grundsätzlich vernünftig, jedoch reduziert sich durch die zu erwartenden Abschaltungen die Effizienz der Anlagen auf das niedrigere Niveau von windschwächeren Gebieten. Wir weisen in diesem Zusammenhang außerdem darauf hin, dass für störanfällige Arten nach wie vor das „Helogoländer Papier“ gilt und dieses nach EU-Recht verpflichtend umgesetzt werden muss. Diese Richtlinien kann der Bund nicht einfach wegwägen. Vor dem Hintergrund des dramatischen weltweiten Artensterbens ist es nicht zu verantworten, die letzten verbliebenen Naturräume weiter zu schwächen und zu reduzieren. Die beplanten Waldgebiete genießen alle diverse Schutzgründe (siehe oben) und liegen in einem Verbund, der zu den wenigen großräumlichen Waldverbänden in Deutschland gehört. Deshalb sind gerade diese Wälder unbedingt dauerhaft zu schützen und von störenden Einflüssen freizuhalten. Wie der Planungsgeschichte und den daraus resultierenden Beschlüssen auf VG-Ebene zu entnehmen ist, wurden neben den zahlreichen Einwänden von unserer Seite auch von Seiten des Büros BGH-Plan durchaus Alternativszenarien im Bereich der sog. „weichen“ Ausschlusskriterien angeboten.⁵ Der Vorrangige Entscheidungsbedarf über den die Ratsmitglieder einen Beschluss fassen mussten,	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die aktuell geltende EU-Notfallregelung und die nationalen Ausführungen in § 6 WindBG legen den Umgang mit Artenschutzbelangen in Hinblick auf die Windenergienutzung in ausgewiesenen Windenergiegebieten fest.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

⁵ <https://www.gerolstein.de/dokumente/beschlussauszug-vg-rat-gerolstein-31.10.2019.pdf?cid=6pp>

Anregung	Abwägungsvorschlag
betraf am 31.10.2019 folgende Punkte: - Mindestgröße der Sonderbauflächen: 30 ha oder 50 ha - Ausschlusswirkung für - Schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP - Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gem. ROP-Entwurf 2014 Bekanntlich entschied sich der VG-Rat für die kleinere Mindestgröße von 30 ha; die Missachtung schutzwürdiger Biotope nach Biotopkataster RLP; die Missachtung von Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund. An dieser Stelle wären auch ganz andere gestalterische Entscheidungen möglich gewesen. Doch trotz der angebotenen Möglichkeiten war der VG-Rat mehrheitlich nicht willens, seinen Gestaltungsspielraum zum Schutz der Natur und weiterer Schutzgüter, auf die in dieser Stellungnahme noch hingewiesen wird, zu verwenden, sondern war und ist vielmehr bestrebt der Industrialisierung von wertvollen Schutz- und Naturräumen weiter Vorschub zu leisten. Die jetzt vorliegende Planung wird mit den bereits mit WEA bebauten Flächen und der angedachten PV-Planung von 200ha die Landschaft und Natur industriell überformen und die Natur mit ihrem seltenen Artenbestand räumlich weiter beschneiden. Der Gedanke, die durch die Industrialisierung verursachte Klimaveränderung durch noch weitere Ausweisung von Industrieflächen in Wäldern und Biotopflächen zu mindern, ist dabei besonders absurd. Dem Klimaschutz ist mit der geplanten Maßnahme in keiner Weise gedient, sondern wirkt sich im Gegenteil kontraproduktiv aus. Eine vertiefte Landschaftsplanung, die der Umweltverträglichkeitsprüfung zu Grunde liegen sollte, vermissen wir noch immer. Die von Ihnen jetzt zum Verfahren präsentierte Landschaftsplanung halten wir für lückenhaft und unzureichend. Nur um ein einzelnes Beispiel zu nennen: Die Fläche H liegt komplett innerhalb einer Biotopkomplexfläche, die überhaupt keine Erwähnung findet. Die Planer äußerten sich dazu in der Ratssitzung vom 12.10.23 wie folgt: „Die Fläche wäre zu groß, um beachtet zu werden“. Das ist kein fachliches Kriterium, sondern ein Zeichen von unzureichender	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der VG-Rat hat in verantwortungsbewusster Weise seinen gesetzlichen Abwägungsspielraum genutzt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die vorgelegte Landschaftsplanung entspricht den aktuell geltenden fachlichen Standards und wurde von der zuständigen Naturschutzbehörde anerkannt.</i> <i>Der angesprochene Biotopkomplex umfasst eine Fläche von 884 ha. Dabei handelt es sich um einen arrondierten Bereich mit teilweise schutzwürdigen Gebieten, aber auch mit Nadelbaumforsten oder mit landwirtschaftlichen Flächen. Der Bereich ist in Teilen auch als Ökokon-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Arbeit. Hier wäre eine örtliche Inaugenscheinnahme des Geländes geboten. Die beigelegten Karten sind allesamt Übernahmen der Planungsgemeinschaft Trier oder vom Lanis, etc. Es ist offensichtlich, dass die Planer in Unkenntnis der Örtlichkeiten „bunt bedruckte Blätter“ vorlegen. Bei einer so umfänglichen unwiederbringlichen „Umgestaltung“ der Landschaft ist eine vertiefte Ortskenntnis Voraussetzung. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die beplanten Flächen teilweise auch in Laubwaldbestände hineinreichen.⁶ Wir bemängeln noch einmal ausdrücklich, dass Sie die Umweltverträglichkeitsprüfungen Natur- und Artenschutz auf die Ebene der Einzelfallprüfung nach (BlmSchG) verschieben wollen. Das ist nicht zulässig, denn bei den Schutzgütern Flora und Fauna handelt es sich nicht um Immissionen. Alle Umweltverträglichkeitsprüfungen für den Natur- und Artenschutz müssen bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen und können nicht auf spätere Verfahrensschritte verlagert werden. Aus diversen Ihnen vorliegenden Unterlagen ist bereits heute ersichtlich, dass es zu erheblichen bis unüberwindbaren Konflikten kommen wird. Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Schutzgut Natur erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnah-	<i>tofläche ausgewiesen, auf denen Fichtenwald in standortgerechten Laubwald umgebaut werden soll. Schutzziel ist der Erhalt und die Förderung naturnaher Waldstrukturen und der Erhalt des naturnahen Wasserhaushalts. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche steht nicht im Widerspruch zum Schutzziel, wenn die konkreten Standorte in nicht schutzwürdigen Bereichen liegen und Kompensationsmaßnahmen dem naturnahen Waldumbau dienen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577) bzw. §6 WindBG regeln aktuell die Prüftiefe im Genehmigungsverfahren für WEA in ausgewiesenen Windenergiegebieten.</i> <i>Der FNP wurde einer Umweltprüfung unterzogen (siehe Umweltbericht) und es wurde eine Teilfortschreibung Windenergie des Landschaftsplans erstellt. Umweltfachliche Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden eingearbeitet. Damit sind die gesetzlichen Anforderungen an die Flächennutzungsplanung hinsichtlich der Umweltbelange erfüllt. Die festgestellten naturschutzfachlichen Konflikte können auf der Einzelgenehmigungsebene geklärt werden. Diese Vorgehensweise wird durch den Erlass der Landesregierung vom 12.08.2020 ausdrücklich gefordert und durch die Entscheidung des OVG Koblenz vom 21.12.2022 (8_C_11490/21) gestützt.</i>

⁶ <https://map3d.remote-sensina-solutions.de/waldmonitor-deutschland/#>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<i>Verhältnisse in den beiden WSG Birgel hingewiesen und diese Flächen als hartes Ausschlusskriterium für WEA festgelegt. Die hydrologischen Verhältnisse in den vorgesehenen Eignungsflächen H sind mit denen in Birgel vergleichbar, das Trinkwassergewinnungsgebiet überregional von besonderer Bedeutung. Bereits jetzt sind aufgrund des Klimawandels verminderte Grundwasserneubildungen festzustellen, sodass die vollständige Nutzung aller Brunnen zwingend zu erhalten ist. Kurz- bzw. mittelfristig ist eine Ersatzwasserbeschaffung nicht möglich. Es bestehen aus Sicht des Grund- und Trinkwasserschutzes erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der Sonderbauflächen H." (S. 5/8)</i> <i>„Die Teilflächen H3 und H4 lehnen wir kategorisch als Sonderbauflächen für WEA ab.“ (S.6/8)</i> Eine aufgrund dieser Stellungnahme erfolgte Verkleinerung der Fläche H durch die VG Gerolstein betrifft lediglich die „kategorisch“ ausgeschlossenen Flächen H3 und H4. In der Städtebaulichen Begründung BGH-Plan, S. 56, heißt es hierzu, dass die Fläche H1, um die Flächen H2 und H3 verkleinert wurde, um den „erheblichen Bedenken“ der Wasserbehörde Rechnung zu tragen. Als Hinderungsgrund wird der geologische Bodenaufbau „(verschmutzungsempfindlicher Karstgrundleiter wie WSG Birgel)“ genannt. In Ihrem Text unterschlagen Sie, dass a) die Flächen H3 und H4 „kategorisch“ ausgeschlossen wurden, was einem sofortigen Verbot gleichkommt. b) die „erheblichen Bedenken“ sich auf die gesamte Fläche H bezogen haben, weil hier die gleichen Gegebenheiten wie bei der 2019 abgelehnten Planung in Birgel vorliegen. Auch wenn das WSG die 50 Tage Wasserdurchlässigkeit zu Grunde legt, ist davon auszugehen, dass die gesamte Fläche unterhalb und auch um die Wasserscheide herum im Einzugsbereich des Trinkwasserbrunnens liegt. Es ist dabei unerheblich, ob das Grundwasser dabei mehr als 50 Tage braucht, um in den Brunnen zu gelangen, da die Windenergieanlagen vermutlich über 20 Jahre und länger das bedeutsame Grundwasservorkommen gefährden können. Daher sollte das amtliche Grundwassereinzugsgebiet (Wasserscheide) der ausgewiesenen Wasserschutzgebiete höchst vorsorglich als Abwägungsgrundlage der VG dienen und nicht der 50 Tage Einzugsbereich der Wasserschutzgebiete!	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Das ist nicht korrekt. Es wurde auch die Fläche H-1 erheblich verkleinert und zwar um die Teile, die in der Zone III des WSG lagen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Neben dem Verzicht auf die Sondergebiete H3 und H4 wurde auch die Fläche H-1 aufgrund der Stellungnahme der Wasserbehörde deutlich verkleinert, um die Zone III des WSG vollständig von WEA freizuhalten. Diese Vorgehensweise wurde von der Wasserbehörde gebilligt und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4(2) BauGB keine weiteren Einwände vorgebracht.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Aus diesem Grund wurde die WEA Planung der BaywaRe aus 2019 oberhalb des WSG zum Brunnen "Ober der Hollpütz" und „im Poppental" abgelehnt. Es wurde bereits von der Verbandsgemeinde bestätigt, dass im WSG400 dieselben Kriterien wie beim WSG in Birgel gelten sollen. Die Umsetzung dieser Beschlussfassung würde allerdings bedeuten, dass die gesamte Fläche H von der Bebauung mit WEA ausgenommen wird. Das ist bisher nicht geschehen. In der vorliegenden Planung grenzt die verbliebene Eignungsfläche H weiterhin unmittelbar an das Wasserschutzgebiet „Hillesheimer Kalkmulde". Das Gebiet besitzt überregionale Bedeutung und versorgt auch den Landkreis Bad Neuenahr-Ahrweiler und die VG Kelberg mit Trinkwasser. Die Magerwiese in der Fläche H östlich der K 69 endet bzw. entwässert hin zu einer Trinkwasserquelle, die zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt wird. Auch dieser Trinkwasserbrunnen wäre durch die Errichtung von WEA im Plangebiet erheblich gefährdet. Die vorliegende Planung beachtet diesen Umstand in keiner Weise. Warum um diesen Trinkwasserbrunnen kein größeres WSG ausgewiesen ist, ist unerklärlich. Die Fläche oberhalb dieses Brunnens ist dennoch als faktisches Wasserschutzgebiet zu betrachten. Bei der gesamten Fläche H ist davon auszugehen, dass auf Grund einer bruchhaften Deformation der von Klüften durchzogenen Gesteinsschichten eine direkte Verbindung der Grundwasserleiter zum WSG 400 besteht. Wegen der zunehmend geringeren Trinkwasserschüttung der Quellen aufgrund zunehmender Sommertrockenheit sind, wie Ihnen auch die Wasserschutzbehörde mitgeteilt hat, alle Quellen „zwingend" zu erhalten. „Kurz- bzw. mittelfristig ist eine Ersatzwasserbeschaffung nicht möglich." Wasser ist eine lokal gebundene Ressource, für die unsere VG eine vorrangige Verantwortung trägt. Die Windenergieanlagen sind dagegen als weitgehend mobil zu bezeichnen, im besten Fall wird hier bei Wind Strom produziert, mehr nicht. Ihre Aufstellung ist variabel und muss sich nach dem Wirkungsrisiko auf die Umgebung richten. Gemäß dem Wasserversorgungsplan RLP hat die öffentliche Trinkwasserversorgung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsarten. In der aktuellen Planung folgt die VG dieser Privilegierung des	<i>Auch im Bereich Birgel wurde ausschließlich auf Flächen innerhalb des WSG Bezug genommen, in denen keine Sondergebiete ausgewiesen werden sollten. Insofern sind die beiden Gebiete „Birgel“ und „Kerpener Wald“ hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange gleich behandelt worden.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Diese Beurteilung ist Aufgabe der zuständigen Wasserbehörde. Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) wurden von der SGD Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft keine diesbezüglichen Bedenken geäußert.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Quellen werden nach der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Standorte und die baulichen Vorgaben für WEA werden so festgelegt, dass keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wasserschutzes nicht. Besonders augenfällig ist die Nichtbeachtung des Grundwasserschutzes außerdem bei den Vorrangflächen B1, B2, C5, E1, F1. Die Beplanung dieser Flächen betrifft Quellbäche, Quellgebiete und Quelleinzugsgebiete, die für die Speisung der umliegenden Trinkwasserbrunnen von Bedeutung sind. Die SGD Nord hat hinsichtlich dieser Flächen bereits Bedenken geäußert und eine umfassende Prüfung verlangt. Ferner beherbergen die Flächen zahlreiche wasserbestimmte Biotope, die durch die geplanten Baumaßnahmen gefährdet sind. Gerade vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels ist es widersinnig, große zusammenhängende Waldgebiete, die für die überregionale Trinkwasserversorgung bedeutend sind, zu schwächen. Die Ökosysteme dieser Wälder leisten einen vielfach höher zu bewertenden Beitrag dem Klimawandel zu begegnen, als es Windindustriegebiete in diesen Wäldern jemals vermögen. Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass große zusammenhängende Waldgebiete Regen produzieren und damit ihren eigenen Kreislauf in Gang halten. Gleichzeitig sind sie Teil eines europaweiten Netzwerks von Regenautobahnen, die den Wasserhaushalt und das Klima auch in weit entfernten Gebieten beeinflussen. Die hier beplanten Quellgebiete mit weit verzweigten Bachläufen waren auch in den vergangenen trockenen Sommern wasserführend. Das ist ein Zeichen der besonderen Qualität des hiesigen Wasser- Waldsystems. Gefahren für das vorrangige Schutzgut Trinkwasser bestehen durch: - Verletzung der Deckschichten beim Einbringen der Fundamente, durch den Bau von Wegen, das Einbringen von Kabeltrassen und weiteren baulichen Maßnahmen. Verletzung der Grundwasserleiter; - Umfangreiche Rodungsarbeiten mit dauerhaften negativen Auswirkungen auf das Waldklima und seinen Wasserhaushalt. Außerdem Nährstofffreisetzung und Erosion. - Durch ständige Luftverwirbelungen Austrocknung der Umgebung der Anlagen; - Nutzung wassergefährdender Stoffe während Bau- und Betriebszeit, sowie Rückbauzeit der Anlagen; - Umfangreicher Baustellenverkehr;	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die genannten Gebiete werden von baulichen Eingriffen jeglicher Art freigehalten. Die SGD Nord schreibt in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023: „gegen die Planfassung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans (Offenlage) bestehen keine Einwände.“</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die genannten Wirkungen sind bekannt. Wie bei vielen anderen technischen Einrichtungen kommt es auch bei WEA zu unerwünschten Nebenwirkungen, die durch Schutzmaßnahmen verringert werden, aber nicht gänzlich verhindert werden können.</i> <i>Verbleibende negative Wirkungen sind ähnlich wie bei anderen Einrichtungen und Tätigkeiten technisierter Gesellschaften (Fabriken, Kraftwerke, Straßen, Flugverkehr etc.) nur vermeidbar, wenn darauf verzichtet wird. Das</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
- Wartungsverkehr und Verwendung wassergefährdender Stoffe für die Wartung z.B. Schmierstoffe, Reinigungsmittel, Chemikalien zur Enteisung, etc.; - Havarie, Brand, Flügelbruch, Einstürze; - Freisetzung von Mikro- und Nanopartikeln durch Rotorblatterosion, die durch Luftströmung, Regen, Hagel etc. stattfindet. Es wird von etwa 180kg pro Jahr und Anlage gesprochen. Dies wird in der Planung überhaupt nicht beachtet. Es wäre aber unbedingt notwendig sich hier mit dem aktuellen Forschungsstand auseinanderzusetzen. Hier gilt die Gefahrenvorsorgepflicht der öffentlichen Hand. Durch die Verwendung von Carbonfasern in den Rotorblättern werden bei einem Brand sogenannte „Fiese Fasern“ freigesetzt. Diese Fasern sind wie Asbest lungengängig und verursachen gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier. Die örtliche Feuerwehr ist unseres Wissens nach nicht ausgestattet, um die Bevölkerung entsprechend zu schützen und ein betroffenes Gebiet wieder zu dekontaminieren. Hinzu kommt selbstverständlich die erhöhte Waldbrandgefahr, die auch keine Erwähnung findet. Auf eine Nachfrage in der BPU-Sitzung vom 03.08.2023, ob denn durch einen Rückbau der WEA die Waldfunktionen erhalten blieben, antwortete Hr. Hierlmeier, dass „alte Windkraftanlagen inklusive des Fundamentes zurückgebaut werden können, sodass wieder Waldfläche entstehen kann. Für einen solchen Rückbau sei ihm aber kein Praxisbeispiel bekannt.“ Eine vollkommene Wiederherstellung des natürlichen Zustands, wie er vor dem Eingriff existiert hat, ist aus unserer Sicht, schon allein wegen der Verdichtung der Böden, nicht möglich. Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass der Grundstückseigentümer für die Lasten auf seinem Grundstück verantwortlich ist, und dass ein kompletter Rückbau der Anlagen zu erfolgen hat. Das schließt auch die Fundamente im Boden und die Zuwege mit ein. Außerdem müssen alle Flächen wieder mit Waldboden aufgefüllt und renaturiert werden. Das alles ist mit erheblichen Kosten verbunden. Im Fall, dass die vereinbarte Summe, die für den Rückbau veranschlagt wurde, nicht ausreicht, oder dass die Betreiberfirma insolvent ist, müssen die Eigentümer die Kosten tragen. Bekanntlich stehen bereits alte ungenutzte Anlagen als Ruinen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde und warten auf ihren Rückbau. An dieser Stelle fragen wir uns auch, was mit einer Anlage in Reuth passiert. Das Repowering wur-	<i>ist gesamtgesellschaftlich nicht gewollt und damit zu tolerieren.</i> <i>Eine erhebliche Gefährdung der Grundwasserleiter als Ganzes ist durch die Errichtung von WEA nicht zu befürchten. Dies ist auch aus der Stellungnahme der Wasserbehörde ersichtlich, die im Rahmen der Beteiligung gem. § 4(2) BauGB keine Einwände gegen die vorgelegte Planfassung erhoben hat.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens werden Brandschutzkonzepte erstellt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der Rückbau der stillgelegten Anlagen in Zilsdorf wird voraussichtlich durch den Vulkaneifelkreis durchgeführt.</i> <i>Der Rückbau von WEA ist Aufgabe des Betreibers bzw. des Eigentümers und üblicherweise in einem privatrecht-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
de unlängst aus Wasserschutzgründen von der SGD Nord abgelehnt. Bei stillgelegten Anlagen fordern wir die Verbandsgemeinde dazu auf, für den vollständigen Rückbau Sorge zu tragen. Bevor weitere Windenergieanlagen gebaut werden, sollte die Verbandsgemeinde doch erst einmal den Rückbau von stillgelegten WEA realisieren. So könnte sie wenigstens zeigen, dass sie in der Lage ist einen solchen Rückbau sachgerecht zu bewerkstelligen. Zu Ihrer Erinnerung verlangt die Rechtsprechung (12.12.1969, BverwG) in einer Planung alle öffentlichen und privaten Belange mit ihrem jeweils zukommenden Gewicht in die Planung einzustellen und dann die öffentlichen Belange gegeneinander abzuwägen, um dann die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen. Dieser Verpflichtung wird im gesamten Planverfahren nicht nachgekommen. Wir haben in Deutschland drei großräumliche Zonen, die unsere Trinkwasserversorgung sicherstellen. Die VG-Gerolstein liegt innerhalb eines dieser großräumlichen Gebiete. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der zunehmenden Wasserknappheit kommt dem Schutzgut Wasser in der Bewertung schon fast der Status eines Menschenrechts zu. Wir bemängeln auch beim Schutzgut Wasserwirtschaft, dass Sie die Verträglichkeit mit dem Schutzgut Grund- und Trinkwasser auf die Einzelfallprüfung im Zuge des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (BImSCHG) verschieben wollen. Das ist nicht zulässig, da es sich hier um keine Immission handelt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung muss bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen und kann nicht auf spätere Verfahrensschritte verlagert werden. Aus Ihnen bereits vorliegenden Unterlagen wird bereits heute deutlich, dass im Belang Wasserwirtschaft mit erheblichen bis unüberwindbaren Schwierigkeiten zu rechnen ist. Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Schutzgut Wasser erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Wasserschutz nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab. 4 Hochwasserschutz: Die Hochwasserkatastrophe an Ahr und Kyll ist noch immer präsent. Bis heute werden Schäden behoben und sind persönliche Wunden nicht geheilt. Das hat auch in unserer Region den Hochwasserschutz verstärkt ins öffentliche Interesse gerückt. Auch unsere Wälder gehören zu den Ein-	<i>lichen Vertrag mit dem Flächeneigentümer geregelt. Nur in Ausnahmefällen (siehe Zilsdorf) übernimmt die öffentliche Hand den Rückbau. Die VG stellt mit der Ausweisung von Windenergiegebieten lediglich Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung, es entsteht daraus keinerlei rechtliche Verpflichtung zukünftig privatwirtschaftlich betriebene Anlagen zurück zu bauen.</i> <i>Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse und ist deshalb in der Abwägung gegenüber anderen Belangen besonders zu gewichten</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die fachlichen Vorbehalte der SGD Nord werden durch Verzicht auf WEA in besonders empfindlichen Wasserschutzgebieten, Zone III sowie generell in allen Zonen II ernst genommen und umgesetzt.</i> <i>Entsprechend hat die Wasserbehörde im Rahmen der Beteiligung gem. §4(2) keine weiteren Bedenken vorgebracht und die Planung in der vorliegenden Form angenommen.</i> <i>Das Risiko für den Trinkwasserschutz durch WEA wird durch die gewählten Standorte und besondere Schutzauflagen im Genehmigungsbescheid minimiert.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
zugsgebieten aus denen sich das Hochwasser von Ahr und Kyll gespeist hat. Alle Plangebiete gehören zu den Wasserkörpern der Ahr und Kyll. In Zukunft muss der Umgang mit unseren Waldgebieten auch vor diesem Hintergrund betrachtet werden. Ein intakter Quadratmeter Waldboden kann im Winter bis zu 200 Liter Wasser aufnehmen und speichern. Diese Wasserrückhaltefunktion ist ein effektiver Hochwasserschutz, den es zu erhalten und zu fördern gilt. Entlang der Alpen wird der Wald schon seit Jahrhunderten besonders pfleglich behandelt, um gerade diese Schutzfunktion zu gewährleisten. Daraus hat sich der Begriff „Schutzwald“ geprägt. Je nach Baumart schaffen die Wurzeln ein weit verzweigtes und tief reichendes Hohlraumsystem, wodurch sich das Speichervolumen vergrößert und den Wasserabfluss verzögert. Hochwasserspitzen können so gebrochen werden. Gleichzeitig wird der humusreiche Boden geschützt und Erosionsprozesse werden abgeschwächt, bzw. verhindert. Auch die Funktion der CO₂ Senke Wald wird dadurch verbessert. Waldschutz ist nachweisbarer Klimaschutz. Von Expertenseite besteht die ausdrückliche Forderung auch die Wälder der Mittelgebirge als „Schutzwälder“ zu betrachten und dahingehend zu fördern.¹⁰ Bereits jetzt können wir auf der K69 von Flesten nach Wiesbaum beobachten, wie Baumaßnahmen - die Verbreiterung und Aufschotterung von Wegen, die augenscheinlich bereits im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgte - zu Erdrutschen entlang der Landstraße geführt haben. Die Stellen sind gut zu sehen, weil sie mit Schotter aufgefüllt wurden. Nebenbei sei hier auch bemerkt, dass die Arbeiten mit schweren Holzerntemaschinen und die vielen Drainagen in unseren Wäldern negative Auswirkungen auf die Wasserrückhaltefunktion des Waldes haben. Die Bewirtschaftung unseres Waldes muss vor dem Hintergrund „Hochwasser - Schutzwald“ neu in den Blick genommen werden. Die Baumaßnahmen, die bei einer Realisierung Ihres Flächennutzungsplans zu erwarten sind, betreffen in der Hauptsache Wald- und Quellgebiete und führen zu erheblichen Bodenverdichtungen, bzw. Bodenversiegelung. Die betroffenen Zonen werden in der Zukunft bei Starkregenereignissen kein oder nur noch sehr vermindert Wasser aufnehmen können. Das Bauvorhaben wird die Wasserrückhaltefunktion des Waldes erheblich stören und die Zunahme des abfließenden Wassers	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der VG ist nichts bekannt, dass im Vorgriff auf geplante Windenergieanlagen im Kerpener Wald dort bereits ein Wegeausbau stattfindet.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Zur Erhaltung der Wasserrückhaltefunktion und zur Vermeidung eines verstärkten Oberflächenabflusses</i>

¹⁰ „Die unterschätzte Bedeutung von Schutzwäldern in Mittelgebirgen. Erkenntnisse aus dem Hochwasser im Ahrtal.“ Auf www.greenpeace.de oder https://naturwald-akademie.org/wp-content/uploads/2022/04/analyse_schutzwaelder_mittelgebirge.pdf

Anregung	Abwägungsvorschlag
wird zukünftige Hochwasserereignisse negativ beeinflussen. Zukünftige Kosten stehen in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen der geplanten Vorhaben. Wie das Hochwasser im Kyll- und Ahrtal gezeigt hat, besteht dringender Bedarf die Wasserrückhaltefunktion des Waldes zu fördern und zu schützen. Auch hier bemängeln wir eine fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung. Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Hochwasserschutz erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Hochwasserschutz nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab. 5 Erdbebenmessstation: Seit gut 20 Jahren gibt es die Erdbebenmessstation „HILG“ der Universität Köln in Hillesheim an der Schwedenschanze. In der Ausgabe 7/2023 wurde im Amtsblatt der VG Gerolstein ein Bericht veröffentlicht, wonach das schwere Erdbeben in der Osttürkei und Nordsyrien auch von der international vernetzten Erdbebenmessstation in Hillesheim registriert und gemessen wurde. Dies zeigt, wie hochsensibel die in 2022 mit neuer moderner Messtechnik und einem neuen Seismographen ausgestattete Anlage ist. WEA haben Auswirkungen auf das seismische Stationsnetz und die Erdbebenüberwachung. Es ist davon auszugehen, dass in Abständen von unter 5 km zur Erdbebenmessstation relevante Störeinflüsse auftreten, so dass im Sinne eines funktionierenden Katastrophenschutzes eine Errichtung von WEA in diesem Umkreis zwingend ausgeschlossen werden muss. Dies betrifft die gesamte Eignungsfläche G und H südlich der K 69. Im Abstand zwischen 5-10 km müssten mögliche Störsignale durch WEA im Rahmen einer Einzelfallprüfung betrachtet werden. Bei der großen Zahl der zu erwartenden WEA kann jetzt schon von einer kompletten Überlagerung der Signale ausgegangen werden. Besonders bedeutsam ist, dass der 10km-Radius für die Erdbebendetektion bis heute von störenden Windenergieanlagen frei ist, aber die meisten neuen Vorrangflächen in diesem Radius liegen sollen. Da zu erwarten ist, dass beim Bau der Windindustrieanlagen die Erdbebenstation ihre Funk-	<i>können im Rahmen der Einzelgenehmigung konkrete Rückhaltemaßnahmen (z.B. Rückhaltemulden) festgesetzt werden.</i> <i>Die in der Umweltprüfung bzw. im Umweltbericht dargelegten Sachverhalte entsprechen den gesetzlichen Anforderungen an eine strategische Umweltprüfung gem. UVPG.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der Betreiber der Messstation (Uni Köln, Erdbebenstation Bensberg) hat in seiner Stellungnahme vom 20.04.2023 hinsichtlich der Ausweisung der Sondergebiete um eine Beteiligung im konkreten Genehmigungsverfahren für die WEA gebeten. Dieser Bitte wird gefolgt.</i> <i>Im 10 km-Radius um die Erdbebenmessstation befinden sich aktuell 8 in Betrieb befindliche WEA (Windpark Hinterweiler und Windpark Kalenborn) sowie 3 außer Betrieb befindliche WEA (Windpark Zilsdorf). Das Landesamt für Geologie und Bergbau äußert in sei-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
tion der frühzeitigen Detektion von (vulkanischen) Beben verliert, müssen die Einwände des Geologischen Landesamts im Sinne des vorsorglichen Katastrophenschutzes dringend berücksichtigt werden. In der Städtebaulichen Begründung unter Ziffer 11.5 mit der Überschrift „Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund und Erdbebendienst" verschieben Sie eine Klärung auf die Einzelfallprüfung. Wir fordern auch hier, dass eine Klärung des Sachverhalts auf Ebene des Flächennutzungsplans zu erfolgen hat. Das ist grundsätzlich auch möglich, weil Sie bereits in der Planung Anlagenstandorte grob annehmen können und auch in Frage kommende Anlagentypen grob abschätzen können. Bereits zu diesem Zeitpunkt ließe sich mindestens feststellen, welche Teilflächen ganz sicher nicht weiter beplant werden können. 6 Gesundheit: Die Gefahr durch Infraschall darf nicht unterschätzt werden und stellt für viele sensible Menschen eine ernstzunehmende Gefahr dar. Überhaupt keine Beachtung findet in diesem Zusammenhang der substratgebundene Infraschall, der über das Erdreich übertragen wird und von Erdbebenstationen noch in 10 km Entfernung messbar ist. Dieser substratgebundene Schall setzt sich bis in das Innere von Gebäuden fort. Die bislang angewandten Verfahren der TA-Lärm sind für die Beurteilung der Emissionen durch Infraschall nicht geeignet und insofern für eine umfängliche Beurteilung der Schallimmission bei WEA unzureichend. Für die umliegenden Ortschaften summiert sich die Lärmbelastung des geplanten Windenergieindustriegebiets auf zu den bereits bestehenden Lärmimmissionen, z.B. bei der Fläche H der Landwirtschaft, des Kalk- und Zementwerks mit den Steinbrüchen und dem Lava- und Sprudelgüterverkehr. Eine umfassende Schallimmissionsuntersuchung zur jetzigen Situation ohne WEA wurde bisher nicht durchgeführt und müsste über einen längeren Zeitraum für ein angemessenes Gesamtbild erfolgen, bevor weitere Schallquellen hinzugeplant werden. Für eine erhebliche Zahl von Einwohnern werden Schlagschatten und Leuchtfeuer zum Problem werden. Hiervon sind nicht nur Menschen, sondern auch Nutztiere, Pferde und Wildtiere betroffen.	<i>ner Stellungnahme vom 26.04.2023 Bedenken wegen der entstehenden Störeinflüsse und fordert eine erweiterte Einzelfallprüfung sowie etwaige Kompensationsmaßnahmen.</i> <i>Auf der Einzelgenehmigungsebene – wenn Anlagentyp und Anlagenstandort konkret feststehen – kann geprüft werden, inwieweit durch Signalfilterung und bauliche Maßnahmen am Fundament eine Störung der Erdbebenmessstation gering gehalten werden kann oder ggf. die Erdbebenmessstation verlegt werden kann.</i> <i>Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat in seiner Stellungnahme vom 19.12.2023 zur Betroffenheit der Erdbebenmessstation keine zusätzlichen Vorbehalte vorgebracht.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Dieses Problem tritt in der Umgebung aller WEA auf und ist in seiner Stärke von der Art des Untergrundes und der Art der Fundamentgründung abhängig. Inwieweit dadurch gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden, ist wissenschaftlich nicht eindeutig nachgewiesen und kann im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht geklärt werden.</i> <i>Zweifellos gehen von Straßen und Steinbrüchen Lärmemissionen aus. Da die zukünftigen WEA mindestens 1.000 m von den Ortslagen entfernt sind und im Rahmen der Einzelgenehmigung bei Überschreitung der zulässigen Lärmbelastung Drehzahlrosselung und Abschaltungen festgelegt werden können, wird sich die zusätzliche Belastung im gesetzlich zulässigen Rahmen bewegen.</i> <i>Bei Überschreitung der zulässigen Schattenwurfdauer werden die Anlagen abgeschaltet. Die nächtlichen Leuchtfeuer werden bedarfsabhängig bei Annäherung eines Luftfahrzeugs gesteuert, so dass es zu keiner Dau-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Es gibt zahlreiche Beispiele wo Menschen durch die Belastung von WEA gezwungen waren, ihren Wohnort zu wechseln. Auch unter dem Aspekt des Natur- und Gesundheitstourismus ist die Lärm- und Infraschallimmission zu betrachten, verringert sie doch den Erholungswert der Umgebung. Viele der Plangebiete sind die Erholungsräume der Bevölkerung. Wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, wird beim Eisabwurf ein Gefahrenbereich im Radius der 1,5fachen Anlagenhöhe angenommen. Bei einer modernen 280m hohen Anlage sind das 420m Schutzabstand. Daher ist der Abstand zu den Wanderwegen mit 200m unzureichend, ebenso müsste in den Monaten von Oktober bis März der gesamte Gefahrenbereich vorsorglich gesperrt werden, was eine zusätzliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Lebensqualität bedeutet. Dies ist auch unter dem Aspekt des Natur- und Gesundheitstourismus genauso wie die Schallimmissionen zu betrachten, verringert sie doch den Erholungswert der Umgebung. Für viele Einwohner sind gerade die Natur, die Ruhe und die ästhetische unverbaute Landschaft der ausschlaggebende Grund, in unserer VG zu leben. Die Bewertungen im Landschaftsplan zur Erholungsqualität bzw. Erlebnisqualität sind teilweise falsch und zeugen von einer Unkenntnis des Plangebiets. Im Umkreis der Ortschaften werden die zahlreichen und hochwertigen Naturräume regelmäßig zu Erholungszwecken genutzt. Ob hier geboren oder erst später zugezogen, viele dieser bewussten Landbewohner nehmen Mühen und Kompromisse auf sich, um genau an diesem Ort leben zu können. Solche Infrastrukturmängel wie medizinische Versorgung, kulturelle Angebote, öffentlicher Nah- und Regionalverkehr, z.T. lange Arbeitswege und vieles mehr, dürften Ihnen hinlänglich bekannt sein. Auch junge Familien mit Kindern entscheiden sich wegen der Natur hier zu bleiben oder nach einigen Jahren Stadtleben wieder zurückzukehren oder aus einer Stadt oder einem Ballungsraum überhaupt hierhin zu ziehen. Mit Tatkraft und Ideenreichtum bereichern gerade die bewussten Landbewohner unsere ländliche Gesellschaft und setzen sich auf vielen Ebenen ehrenamtlich für das Gemeinwohl unserer Region voller Engagement ein, denn sie alle lieben ihre Heimat und wollen ihre Schönheit und Lebensqualität für sich und ihre Kinder bewahren. Die für den Tourismus über viele Jahre entstandene Infrastruktur aus Wander- und Radwegen und vielen anderen naturnahen Freizeitangeboten wird in gleicher Weise auch von der hier ansässigen Bevölkerung zur persönlichen Erholung genutzt und genossen. Die Eifel wird von ihren Bewohnern	<i>erbelastung kommt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Aktuelle WEA erreichen eine Gesamthöhe von 250 m. Der hier anzusetzende Schutzabstand beträgt deshalb 375 m. Der in der FNP-Begründung aufgeführte Abstand zu Qualitätswanderwegen von 200 m bezieht sich nicht auf den Eisabfall, sondern auf die Erhaltung der Attraktivität dieser Wege. Trotz technischer Einrichtungen gegen Eisabfall bei entsprechenden winterlichen Witterungsverhältnissen kann es in der Tat auf den Wanderwegen zu Nutzungseinschränkungen im unmittelbaren Umfeld der Anlagen kommen.</i> <i>Das gilt für viele andere ländliche Regionen in ähnlicher Weise und stellt deshalb in der VG Gerolstein keine Besonderheit dar, die dem Bau von WEA entgegenstehen würde.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
geliebt und der Aufschrei, der jetzt durch die Bevölkerung geht, ist Ausdruck dieser Liebe. Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zur Lärmimmission erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Insgesamt sehen wir die Lärmimmission nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab. 7 Tourismus: Es war beeindruckend mit welcher Selbstverständlichkeit der Verbandsgemeinderat in der BPU-Sitzung vom 03.08.2023 (Würdigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung im April 2023) bereit war, die Sorgen vor Einbußen im Tourismus in Kauf zu nehmen. Es ist weiterhin bemerkenswert, dass es in der Städtebaulichen Begründung (BGH- Plan, S.64/65) heißt: <i>„Windenergieanlagen können Natur und Landschaft beeinträchtigen und damit auch die Landschafts- und Ruheorientierte Erholung, so dass hier von einem Zielkonflikt ausgegangen werden kann. Dieser Zielkonflikt ist nicht als gravierend anzusehen, weil in den durch die Sondergebiete unmittelbar betroffenen Bereichen keine überregional bedeutende Erholungsnutzung stattfindet und eine zukünftige Weiterentwicklung in größerem Umfang dort nicht zu erwarten ist.“</i> Es heißt weiter, dass es in der VG Gerolstein schwierig sei, Gebiete zu beplanen, die nicht Vorranggebiete für Erholung sind, der Raum um Hillesheim/Wiesbaum gehöre allerdings laut dem Raumordnungsplan der Region Trier ohnehin nicht zu den ausgewiesenen Vorranggebieten. Sie schreiben weiter: <i>„Der resultierende Zielkonflikt ist im vorliegenden Fall nicht schwerwiegend, weil weiterhin große Gebiete der VG nach dem erklärten Willen des Verbandsgemeinderates von Windenergieanlagen frei bleiben sollen und dadurch dem Ziel der Raumordnung soweit wie möglich gefolgt wird.“</i> Zunächst mache ich Sie darauf aufmerksam, dass der von Ihnen zitierte Raumordnungsplan der Region Trier aus dem Jahr 1985 stammt und somit wohl kaum noch als aktuell bezeichnet werden kann. 1985 gab es kein europaweit bekanntes Wander- und Radwegenetz, keinen Eifelsteig, keine Krimihauptstadt Hillesheim, keine Krimiwanderwege, keinen Golfclub mit überregionaler Bedeutung und nicht die Vielzahl privater Ferienwohnungen. 1985 war eine andere Welt. Vielleicht ist es dem Büro BGH-Plan nicht klar, aber dem Verbandsgemeinderat ist durchaus bekannt, dass die Alt	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der RROP 1985 ist in der Tat nicht mehr aktuell, aber immer noch rechtswirksam, so dass er im Rahmen des FNP-Verfahrens zu berücksichtigen ist. Im Entwurf des neuen RROP 2014 bzw. 2023 sind keine Vorranggebiete für Erholung ausgewiesen, sondern nur Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus. Die geplanten Windenergiegebiete auf dem Gebiet der ehema-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
VG-Hillesheim zu den touristischen Perlen dieser Verbandsgemeinde gehört. Dabei ist es unerheblich, ob die Region Trier hier ein Vorranggebiet für Erholung ausgewiesen hat oder nicht, denn die Realität spiegelt die besonders hohe touristische Qualität dieses Teils der Verbandsgemeinde Gerolstein. Das Markenzeichen von Hillesheim „Kriminalhauptstadt“ Deutschlands zu sein, verbunden mit den zahlreichen Krimiwanderwegen und weiteren Themenwanderwegen auf dem Gebiet der Alt-VG Hillesheim, hat zahlreiche Urlauber in die Eifel geführt. Ein Großteil, der inzwischen internationalen Berühmtheit der Vulkaneifel, gründet auf der großen Beliebtheit des „Eifelkrimis“. Gerade die wilde unberührte Landschaft spielt in diesen Romanen eine herausragende Rolle und gerade die Schnittstelle zwischen Fiktion und lokaler Realität ist ein besonderes Highlight für viele Feriengäste. Das Herz dieser Erfolgsgeschichte schlägt in Hillesheim. Die europäische Beispielstadt Hillesheim ist zu einem beliebten Tourismus Hot Spot avanciert, an dem sich seit vielen Jahren sogar ein Wandergeschäft und ein Geschäft für Naturmode halten können, außerdem eine gut sortierte Buchhandlung, diverse Cafes, Restaurants, ein Krimihotel, ein Kino, ein Golfplatz und zahlreiche gewerbliche wie private Übernachtungsmöglichkeiten. Die Alt-VG Obere Kyll weist die höchsten Übernachtungszahlen in der Region auf und besitzt auf ihrem Gebiet über bereits genannte und weitere bedeutende Themenwanderwege. Die touristische Infrastruktur ist hier seit langem besonders gut ausgeprägt. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, ist die Vulkaneifel das wichtigste Naherholungsgebiet für den größten deutschen Ballungsraum und erfreut sich auch bundesweit und bis in die europäischen Nachbarländer zunehmender Beliebtheit als Feriengebiet. Die im LEP IV niedergelegten landesplanerischen Ziele stehen in zahlreichen Punkten ihren Plänen zur Ausweisung von WEA Konzentrationszonen entgegen. Diese einzigartige Vulkanlandschaft mit ihren ausgedehnten Wäldern ist heute die wirtschaftlich bedeutendste Ressource unserer Region, die viele familienfreundliche Arbeitsplätze im Tourismus ermöglicht. Auch vom Land und den Kommunen wurde und wird bis heute viel Geld in die touristische Infrastruktur unserer VG investiert. Diese Investitionen zahlen sich aber nur dauerhaft aus, wenn ihre Grundlage, die Naturlandschaft erhalten bleibt. Durch die beplanten Flächen führen zahlreiche vielfach ausgezeichnete Wander- und Radwege, die allesamt ihren Erholungswert und ihre ästhetische Schönheit in erheblichem Maß verlieren wür-	<i>ligen VG Hillesheim liegen vollständig außerhalb dieser Vorbehaltsgebiete.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Nach Kenntnis der VG-Verwaltung sind bislang trotz des massiven Ausbaus der Windenergie im Forst Arenberg 2016 und 2017 die Übernachtungszahlen in der ehemaligen VG Obere Kyll nicht zurückgegangen.</i> <i>Evtl. bestehende Konflikte mit landesplanerischen Zielen werden im laufenden Zielabweichungsverfahren geklärt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der Einfluss von WEA auf den Erholungswert von Wander- und Radwegen hängt neben dem Abstand auch von der Topographie und der Waldstruktur ab. Insofern kann</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
den. Der naturnahe Tourismus und die natürlichen Ressourcen Trinkwasser und Wald gehen Hand in Hand und sichern gemeinsam die wirtschaftliche Stabilität und Prosperität unserer Region. Die Bürger vor Ort profitieren in vielfacher Hinsicht vom sanften Tourismus, da die Gäste regelmäßig in Ferienwohnungen übernachten und mit ihren Ausgaben die vorhandene Infrastruktur aus Gastronomie und Einzelhandel stärken. Auch die Wochenendgäste mit Zweitwohnsitz haben das Leben in der Region bereichert und hier vor Ort vielfältige Investitionen getätigt. In Folge der Umsetzung oder Teilumsetzung der Planung würden sich Ruhe und Natur suchende Touristen fortan anderen Zielen zuwenden. Im Ergebnis würde eine Errichtung der WEA in den beplanten Waldgebieten jahrelange erfolgreiche Bestrebungen, den Tourismus in der Region zu stärken, konterkarieren. Das gefährdet Arbeitsplätze vor Ort und die hiesige Infrastruktur, welche durch die Ausgaben der Touristen mitgetragen wird. Schon aus wirtschaftlichen Gründen für die Entwicklung des Tourismus sind die Wälder der Vulkaneifel unbedingt dauerhaft und umfänglich zu schützen. Die Planer sind dazu angehalten, ihre Planung auf aktuelle Daten zur Qualität und Wirtschaftskraft des Tourismus in unserer VG zu stützen. Wir vermissen eine umfassende Untersuchung, die sich mit möglichen Einbußen im Tourismus durch das geplante Vorhaben auseinandersetzt. Ohne eine solche Untersuchung kann keine saubere und ordnungsgemäße Abwägung für die Belange des Tourismus stattfinden.	<i>nicht davon die Rede sein, dass <u>alle</u> diese Wege in erheblichem Maß ihren Erholungswert und ihre ästhetische Schönheit verlieren. Es treten allenfalls an einigen Streckenabschnitten weniger Wege Beeinträchtigungen auf. Diese generalisierende Aussage lässt sich durch vorhandene Untersuchungen nicht belegen. Die Reaktion von Touristen auf WEA ist sehr viel differenzierter und hängt von vielen weiteren Faktoren ab. In der Tat kann es aber bei einer übermäßigen Belastung zu einem Rückgang des Tourismus kommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind.</i> <i>Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen. Dem wirkt die vorliegende Planung durch Konzentration auf wenige Flächen und Freihaltung der übrigen VG-Fläche entgegen.</i> <i>Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Ab-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Es findet keine ordnungsgemäße Abwägung statt. Insgesamt sehen wir den Erholungswertes der Landschaft und den damit einhergehenden touristischen Erfolg der Region nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab. 8 Immobilien: Bei dem von Ihnen geplanten Vorhaben müssen viele Bürger mit einem hohen Wertverlust ihrer Immobilien rechnen. Dabei steht das Lebensmodell vieler auf dem Spiel. Es gibt zahlreiche Studien, die den Wertverlust von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit in der Nähe von Windenergiegebieten belegen. Durch die Nähe der Plangebiete zu den Ortschaften wird die räumliche Entwicklung der Dörfer dauerhaft eingeschränkt. Diese Aspekte werden in der vorliegenden Planung überhaupt nicht erwähnt.	<i>wägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Windenergieanlagen sind Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Sie sind im Außenbereich als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zulässig. Nach der Rechtsprechung gilt, „dass die etwaige Wertminderung eines Nachbargrundstücks durch die Errichtung ansonsten zulässiger und daher zu Recht genehmigter baulicher Anlagen dessen Eigentümer auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots keine Abwehrrechte gegen die Genehmigungsentscheidung vermittelt“ (2 A 361/11 vom 27.05.2013). Es gibt folglich keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (siehe auch VG Regensburg, RD 7 K 12.148).</i> <i>Die betroffenen Ortsgemeinden haben in Ihren Stellungnahmen keine Bedenken hinsichtlich ihrer zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten geäußert. Außerdem ist durch den festgelegten Mindestschutzabstand von 1.000 m gewährleistet, dass auch in Richtung der Sondergebiete in Zukunft noch gewisse Siedlungserweiterungen möglich sind.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
9 Ergebnis: Aus den oben geschilderten vielfältigen Gründen fordern wir die Verbandsgemeinde Gerolstein bzw. den VG-Rat dazu auf, dass die gesamten Eignungsflächen, die sich in Wald und Quellgebieten befinden aus der Planung herauszunehmen und nicht weiter als Sondergebiete für Windenergie zu favorisieren. Wir teilen Ihnen außerdem mit, dass wir im Verfahren FNP Teilfortschreibung „Windenergie“ alle rechtlichen und fachlichen Möglichkeiten prüfen und ausschöpfen werden, um unserer Ablehnungsgründe geltend zu machen.	<i>Die Anregung, alle geplanten Sondergebiete im Wald und in Quellgebieten im FNP-Verfahren nicht weiter zu verfolgen wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>			
	Beschlussvorschlag			
	<i>Der Verbandsgemeinderat folgt obigen Abwägungsvorschlägen. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i>			
	Beschluss			
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein		Enthaltungen:
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				